

P. b. b. Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt 1030 Wien

Stenographisches Protokoll

75. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich

XI. Gesetzgebungsperiode

Freitag, 1. Dezember 1967

Tagesordnung

Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1968

Spezialdebatte

Beratungsgruppe V: Justiz

Inhalt

Ausschüsse

Zuweisung des Antrages 61/A und der Regierungsvorlage 681 (S. 6061)

Verhandlungen

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlagen (630 und 656 d. B.): Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1968 (650 d. B.)

Spezialdebatte

Beratungsgruppe V: Kapitel 30: Justiz

Spezialberichterstatter: Dr. Bassetti (S. 6061)

Redner: Zeillinger (S. 6062), Dr. Kranzlmayr (S. 6071 und S. 6108), Dr. Kleiner (S. 6075 und S. 6123), Dr. Halder (S. 6082), Dr. Stella Klein-Löw (S. 6087), Dr. Hauser (S. 6090), Moser (S. 6097), Dr. Hertha Firnberg (S. 6103), Dr. Tull (S. 6106), Dr. Broda (S. 6109) und Bundesminister Dr. Klecatsky (S. 6112)

Annahme der Beratungsgruppe V (S. 6124)

Eingebracht wurden

Anfragen der Abgeordneten

Thalhammer und Genossen an den Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, betreffend die Budgetierung von Mitteln für die Fremdenverkehrswerbung (414/J)

Robak und Genossen an den Bundesminister für Bauten und Technik, betreffend Förderung von Wasserverbänden aus Mitteln des Wasserwirtschaftsfonds (415/J)

Haberl, Pay, Troll, Josef Schlager und Genossen an den Bundesminister für Finanzen, betreffend Einhebung von Schenkungssteuer für Subventionen von Gebietskörperschaften an Musik- und Sportvereine sowie das Rote Kreuz und andere kulturelle Vereine (416/J)

Beginn der Sitzung: 9 Uhr

Vorsitzende: Präsident Dr. Maleta, Zweiter Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner, Dritter Präsident Wallner.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das amtliche Protokoll der 73. Sitzung vom 29. November 1967 ist in der Kanzlei aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Den in der gestrigen Sitzung eingebrachten Antrag 61/A der Abgeordneten Gabriele, Mondl und Genossen, betreffend eine Abänderung des Heeresversorgungsgesetzes, weise ich dem Ausschuß für soziale Verwaltung zu.

Die in der gestrigen Sitzung als eingebracht bekanntgegebene Regierungsvorlage 681 der Beilagen, Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz, betreffend Abänderung und Ergänzung des Kleinrentnergesetzes, neuerlich abgeändert wird, weise ich dem Ausschuß für soziale Verwaltung zu.

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlagen (630, Zu 630 und 656 der Beilagen): Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1968 (650 der Beilagen)

Spezialdebatte

Beratungsgruppe V

Kapitel 30: Justiz

Präsident: Wir gehen in die Tagesordnung ein. Gegenstand ist das Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1968, Spezialdebatte über die Beratungsgruppe V.

Spezialberichterstatter ist der Abgeordnete Dr. Bassetti. Ich bitte ihn um den Bericht.

Spezialberichterstatter Dr. Bassetti: Hohes Haus! Der Finanz- und Budgetausschuß hat die gegenständlichen Ansätze des Bundesvoranschlages für das Jahr 1968 in seiner Sitzung vom 20. November 1967 der Vorberatung unterzogen.

Die Gesamtausgaben für die Rechtspflege sind für das kommende Jahr mit rund 985 Mil-

Dr. Bassetti

tionen Schilling veranschlagt, das sind rund 100 Millionen Schilling mehr als 1967. Auf den Personalaufwand entfallen hievon rund 661 Millionen Schilling und auf den Sachaufwand rund 323 Millionen Schilling (1967: 610 beziehungsweise 275 Millionen Schilling). An Einnahmen wird bei Kapitel 30 mit insgesamt rund 610 Millionen Schilling (1967: 570 Millionen Schilling) gerechnet.

Im einzelnen entfallen im Sachaufwand in Millionen Schilling: 46,1 auf die Rechtspflege, 33,6 auf die Haftkosten, 21,7 auf Brennstoffe und Energiebezüge, 63,1 auf Leistungen der Post, 35,6 auf die Arbeitsbetriebe, 18,4 auf die Einrichtung der Ämter und Justizanstalten, 9,3 auf Vollstreckungskosten und 10 auf Pauschalvergütungen an die Rechtsanwaltskammern.

Der Arbeitsanfall und die Zahl der Erledigungen bei den Gerichten sind in den Jahren 1965 und 1966 annähernd gleichgeblieben. Gegenüber 1964 hat die Zahl der anhängigen Verfahren zum Jahresende 1966 mit Ausnahme der Strafsachen abgenommen.

Die Zahl der Justizanstalten wird gegenüber dem laufenden Jahr keine Erhöhung erfahren. Derzeit sind 29 bezirksgerichtliche Gefangenenhäuser in Betrieb.

Die Entwicklung des Belages in den österreichischen Justizanstalten, die seit Beginn des Jahres 1963 rückläufig war, zeigt wieder eine steigende Tendenz.

Das Verhältnis zwischen der Anzahl der ständig zur Arbeit eingesetzten Insassen und der Zahl der aus den verschiedensten Ursachen unbeschäftigten Insassen hat sich gegenüber dem Vorjahr wieder etwas verbessert. Die weitere Entwicklung ist jedoch ungewiß, da als Folge des Konjunkturrückganges mehrere Unternehmer die Inanspruchnahme der Gefangenenarbeit eingeschränkt beziehungsweise eingestellt haben. Es läßt sich daher nicht voraussehen, ob die angenommene Steigerung der Einnahmen aus der Gefangenenarbeit auch tatsächlich erzielt werden kann.

In der Debatte ergriffen außer dem Spezialberichterstatter die Abgeordneten Zeillinger, Dr. Hauser, Dr. Kleiner, Dr. Kranzlmayr, Dr. Stella Klein-Löw, Dipl.-Ing. Dr. Johanna Bayer, Moser, Scherrer, Dr. Tull, Lola Solar, Skritek, Gabriele, Luptowits, Dr. Geißler, Pfeffer, Regensburger und Dr. Broda das Wort. Der Bundesminister für Justiz Dr. Klecatsky nahm zu den aufgeworfenen Fragen Stellung.

Bei der Abstimmung am 22. November 1967 wurden die Ansätze der Beratungsgruppe V in der Fassung der Regierungsvorlage mit Stimmenmehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt somit der Finanz- und Budgetausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen, dem Kapitel 30: „Justiz“ des Bundesvoranschlags für das Jahr 1968 (630 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Ich beantrage, in die Spezialdebatte einzutreten.

Präsident: Wir gehen in die Debatte ein. Als erster Redner zum Wort gemeldet ist der Abgeordnete Zeillinger. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Zeillinger (FPÖ): Hohes Haus! Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich bitte Sie um Verständnis und die Stenographen von vornherein um Entschuldigung, da sie ohnehin genügend geplagt sind, wenn ich als Sprecher der Freiheitlichen in einem etwas erhöhten Tempo sprechen muß, aber nach dem von Klaus und Withalm weiter hochgehaltenen Proporz ist die Sende- und Übertragungszeit der Freiheitlichen bekanntlich von 4 auf 2 Minuten gekürzt worden. Dem können wir nur dadurch entgegenzutreten, daß wir etwas schneller sprechen, um wenigstens bei jedem Redner der Freiheitlichen einen oder zwei ganze Sätze in die Übertragungszeit zu bekommen.

Es ist an und für sich unverständlich, aus welchen Gründen die Regierung und die Regierungspartei eine derartige Angst davor hat, daß der Standpunkt der Freiheitlichen über Fernsehen und Rundfunk in die Öffentlichkeit hinauskommt. Ich muß das hier deswegen noch einmal mit aller Deutlichkeit feststellen, weil immer wieder Anfragen hereinkommen, ob die freiheitlichen Redner tatsächlich nur so kurz sprechen.

Ich möchte daher noch einmal feststellen: Es ist eine ausdrückliche Vereinbarung, gestützt auf die Mehrheit dieses Hauses, daß die Sendezeit, die Übertragungszeit, die Information der Öffentlichkeit nach dem von ÖVP und SPÖ vor zwanzig Jahren gemeinsam erdachten Proporz weiterhin aufrechterhalten wird. Nach diesem Proporz haben sie nun gefunden, daß es genügt, wenn die Freiheitlichen, die offenbar der Regierung und der Regierungspartei zu unangenehm sind, nicht mehr 4 Minuten, sondern nur noch 2 Minuten die Öffentlichkeit informieren dürfen.

Ich darf hier in aller Deutlichkeit das wiederholen, was wir in dieser Woche schon einmal gesagt haben: Dies sind bedenkliche Erscheinungen einer Zensur, einer Einschränkung der Information der Öffentlichkeit. Ich glaube, daß gerade die Zwischenfälle, die wir am Anfang der Woche hier in diesem Hause im Zusammenhang damit erlebt haben, mehr als bedenklich sind und auch jenen Abgeordneten

Zeillinger

zu denken geben sollten, die sich jetzt darüber freuen, daß sie längere Zeit hindurch ihre Reden hier vorlesen können und daß es ihnen gelungen ist, gestützt auf die Mehrheit, die ihnen das Volk gegeben hat, die Übertragungszeiten der Freiheitlichen weiter einzuschränken, ohne daran zu denken — wie es die Sozialisten heute schon tun —, daß sich in diesem Staate manchmal einiges ändern kann und daß man nicht immer im Besitz der absoluten Mehrheit und damit der Möglichkeit zu diktieren bleiben muß.

Ich möchte hier außerdem auf verschiedene Irrtümer hinweisen, die auf Grund von Veröffentlichungen in Zeitungen entstanden sind, die auch wieder dadurch hervorgerufen wurden, daß infolge der Sendezeit die Ausführungen der Freiheitlichen immer mitten im Satz abgeschnitten werden müssen. Ich möchte hier in aller Deutlichkeit nochmals feststellen, daß wir Freiheitlichen vorbehaltlos für die freie Übertragung durch Rundfunk und Fernsehen aus dem Parlament eintreten. Wir verwahren uns dagegen, wenn immer wieder „die Parteien“ angegriffen werden. Die Verantwortung dafür, daß eine freie Übertragung nicht möglich ist, trägt in erster Linie die Regierungspartei, die mit absoluter Mehrheit jederzeit ihre Zustimmung geben könnte, wobei sie außerdem noch die seit Jahren angebotene Unterstützung der Freiheitlichen hätte. Die Sozialisten haben ein Bündnis mit der ÖVP und empfinden den gegenwärtigen Zustand des Proporz und der Zensur offenbar ebenfalls als angenehm.

Ich wiederhole also nochmals, um alle Irrtümer zu vermeiden: Wir Freiheitlichen verlangen und treten dafür ein, daß Rundfunk und Fernsehen uneingeschränkt und frei, so wie die Presse und jedes andere Organ, aus dem Parlament übertragen und die Öffentlichkeit informieren können. (*Zwischenruf des Abg. Machunze.*) Bitte, Herr Kollege? Es ist Ihnen unangenehm, daß ich das sage; das tut mir sehr leid. (*Abg. Machunze: Aber wo!*) Wenn es Ihnen nicht unangenehm ist, dann stimmen Sie zu, daß Rundfunk und Fernsehen ...

Präsident: (*das Glockenzeichen gebend*): Wir sind beim Kapitel Justiz, Herr Abgeordneter!

Abgeordneter **Zeillinger** (*fortsetzend*): Zum Kapitel Justiz, Herr Präsident, gehört das Thema „Pressefreiheit“, und zur Pressefreiheit gehört die Information der Öffentlichkeit. Ich glaube, daß ein Zusammenhang gegeben ist. Aber jetzt laufen unter Umständen jene wenigen Sekunden der Übertragungszeit, und schon kommt wieder der Ruf zur Ordnung, kommt schon wieder die Einschränkung der Freiheitlichen. Wir dürfen beim Kapitel

Presserecht nicht über die Pressefreiheit und nicht über die Information der Öffentlichkeit sprechen! (*Abg. Dr. van Tongel: Der gestrige Leitartikel zum Beispiel!*)

Ich darf den Herrn Präsidenten darauf aufmerksam machen, daß das Presserecht tatsächlich zum Kapitel Justiz gehört. Ich werde das dann vielleicht später noch nachweisen und bitte, daß ein Kollege mir diesbezüglich Unterlagen gibt, wenn im Präsidium darüber irgendwelche Irrtümer herrschen. Ich möchte mich mit dem Presserecht beschäftigen. Wenn ich durch einen Zwischenruf und durch einen Ordnungsruf beziehungsweise durch einen Einwand des Präsidenten darangehindert werde, dann bitte ich, es mir gleich zu sagen. Ich bin ohne weiteres bereit, meine Mappe zuzumachen und zu sagen: Wir Freiheitlichen dürfen nicht einmal mehr dann reden, wenn Fernsehen und Rundfunk ohnehin schon abgeschaltet sind, weil unsere Proporzzeit abgelaufen ist.

Ich stelle ausdrücklich fest: Presserecht und Pressefreiheit, Herr Präsident, sind Angelegenheiten, die in den Bereich des Justizministers gehören. Ich habe mich bisher nur mit Presserecht, Pressefreiheit und mit der Möglichkeit einer uneingeschränkten Information der Öffentlichkeit aus diesem Hause beschäftigt. Ich bedauere, daß ich bei den ersten Ausführungen, wo meiner Ansicht nach an der Legalität dieser Ausführungen und dem Recht, es bei diesem Kapitel zu sagen, überhaupt kein Zweifel bestand, bei den ersten Sätzen meiner Ausführungen schon wieder vom Präsidententisch her eingeschränkt worden bin. (*Abg. Dr. van Tongel: Sehr richtig!*)

Ich möchte, Herr Präsident, hier in aller Deutlichkeit dagegen protestieren, daß Abgeordnete anderer Parteien von Eisenbahnerwahlen sprechen, wenn ein ganz anderes Kapitel zur Diskussion steht, daß wir Freiheitlichen aber sofort die Glocke des Präsidenten zu spüren bekommen, wenn wir beim Kapitel Justiz zu Presserecht, Pressefreiheit und von Fernsehübertragungen zur Information der Öffentlichkeit sprechen. Ich möchte im Namen der Freiheitlichen gegen diese Behandlung der freiheitlichen Opposition in diesem Hause ausdrücklich Protest einlegen.

Ich muß überhaupt mit Bedauern feststellen, daß durch die Kürzung der Sende- und Übertragungszeiten natürlich den Abgeordneten, die, so wie wir Freiheitlichen, am stärksten betroffen sind, auch die Möglichkeit genommen worden ist, verschiedene Themen der Öffentlichkeit bekanntzugeben. Es bleibt uns nichts anderes übrig, als hier vom Rednerpult aus immer wieder darauf hinzuweisen, immer wieder zu wiederholen, um eines Tages doch die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf

6064

Nationalrat XI. GP. — 75. Sitzung — 1. Dezember 1967

Zeillinger

diese schon mehr als bedenklich gewordenen Zustände in diesem Hause zu lenken.

Die Justiz spielt eine an und für sich — möchte ich sagen — anständige und auch bescheidene Rolle in diesem Monsterbudget der Irrealitäten. Obwohl eigentlich der Justiz und der Person des Justizministers in diesem Staate eine besondere Rolle zukäme und auch zukommt, mit der ich mich später noch einmal beschäftigen möchte, ist durch einen Wählerentscheid, den wir Freiheitlichen selbstverständlich achten, nun einmal einer Partei die absolute Mehrheit und die Möglichkeit gegeben worden, ohne jede Kontrolle, ohne jede Möglichkeit einer Einschränkung ihrer Vorhaben im Parlament ihren Willen allein durchzusetzen. Das kann man nur mit einem Vokabular von „Diktatur“ bis zu „Alleinherrschaft“ bezeichnen. Es ist auf jeden Fall gefährlich. Ich weiß, daß die heutige Regierungspartei ihre Herrschaft als nicht gefährlich ansieht. Ich darf Sie aber daran erinnern, daß Sie vor eineinhalb Jahren die Möglichkeit einer Herrschaft der Sozialisten als gefährlich angesehen haben. Ich darf Ihnen vom Standpunkt der Freiheitlichen aus sagen: Die Alleinherrschaft der Sozialisten ist genauso gefährlich oder ungefährlich wie die Alleinherrschaft der Volkspartei. Sie unterscheiden sich bezüglich der Gefahr einer Alleinherrschaft in keiner Weise voneinander. Es ist überhaupt eine Gefahr, in der sich augenblicklich unser Staat befindet, daß sich hier zwei Blöcke, zwei Extreme gegenüberstehen und daß unter Umständen Entscheidungen immer von einem Extrem in das andere pendeln.

In dieser gefährlichen Situation, in der die Regierung immer wieder — wir haben es wiederholt festgestellt — am Rande der Legalität geht, immer wieder mit Verfassungsbestimmungen in Schwierigkeiten kommt, in dieser Situation muß und soll der Justizminister das Gewissen der Regierung sein, er soll ohne Rücksicht auf Partei und ohne Rücksicht auf seine Zugehörigkeit zur Regierung ein eindeutiges Halt der Regierung zurufen, wenn diese wieder, so wie es etwa im Vorjahr war, versucht, ein Budget mit verfassungswidrigen Bestimmungen in dieses Haus zu bringen. Hier trägt die Verantwortung nicht nur der Finanzminister, hier trägt die Verantwortung in erster Linie der Justizminister; denn wir haben im vorigen Jahr wiederholt festgestellt, daß sämtliche Minister nachher gesagt haben: Darüber muß eigentlich der Justizminister Bescheid wissen, ich bin Ressortminister, ich bin Fachminister, aber der Justizminister hat uns auf diese verfassungswidrigen Bestimmungen nicht in der notwendigen Form aufmerksam gemacht.

Meine Damen und Herren! Der Budgetanteil der Justizverwaltung ist, wie ich schon ausgeführt habe, mehr als bescheiden in einem Budget, das heuer durch Rekorde in jeder Hinsicht auffällt, vor allem durch einen Rekord im Defizit.

Ich darf nur noch einmal kurz in Erinnerung rufen, weil ja momentan nicht das Kapitel Finanzen, sondern das Kapitel Justiz zur Verhandlung steht und ich nicht wieder die Glocke des Präsidenten hören will, daß das Kapitel Justiz eine kleine, bescheidene Rolle in diesem Budget spielt, in einem Budget, dem die Regierungspartei mit ihrer Mehrheit die Zustimmung geben und durch das im nächsten Jahr ein Defizit von 9,2 Milliarden entstehen wird. Das ist eine ungeheure Vergrößerung der Schuldenlast, der Sie als Regierungspartei nur dadurch entgegenzutreten, daß Sie den Forderungen von Klaus und Schmitz willig nachgeben und in wenigen Wochen neue Steuern einführen und jenen staatlich gelenkten Preiserhöhungen zustimmen werden, die der Finanzminister bereits als die Folge dieses Budgets hier angekündigt hat.

In diesem Rekord- und Monsterbudget spielt das Kapitel Justiz eine relativ bescheidene Rolle, und ich möchte hier vom Standpunkt der Opposition, die sich nicht scheut, auch die Hand auf Wunden zu legen, sagen: Es spielt eine anständige Rolle, denn wenn es ein Kapitel gäbe, bei dem eine Opposition unter Umständen überlegen könnte, ob sie ihre Zustimmung gibt oder nicht, dann wäre es das Kapitel Justiz. Es ist in erster Linie die Tatsache, daß wir immer wieder die Verquickung der Justiz auch mit der Gesamtpolitik der Regierung feststellen und nie feststellen können, daß der Justizminister sagt: Hier gehe ich nicht mit, hier folgt mein Ressort nicht mehr der gesamten Regierungslinie!, die die Opposition abhält, eine Ausnahme zu machen. Ich darf Ihnen aber versichern, daß wir Freiheitlichen diese Frage oft geprüft haben und daß in dem Nein zum Kapitel Justiz in erster Linie das Nein zur Gesamtpolitik der Regierung, zu den Budgetansätzen steckt und zu der Tatsache, daß sich die Justiz nicht deutlich genug von der übrigen Regierungspolitik unterscheidet, daß es aber nicht die Kritik an der Tätigkeit des Ressorts bis in die Gerichte hinein sein soll.

Hohes Haus! Ich darf mich nun im zweiten Teil meiner Ausführungen mit verschiedenen Fragen befassen, die zum Teil schon im Ausschuß behandelt worden sind, sodaß ich mich dementsprechend kurz fassen kann.

Wir haben bereits im Ausschuß die Frage der Strafrechtsreform behandelt. Ich möchte

Zeillinger

diese Frage wieder an die Spitze meiner Ausführungen stellen, wie ich das in den vergangenen Jahren immer wieder getan habe. Ich habe vom Herrn Justizminister gehört, daß die Absicht besteht, das Reformwerk im Jahr 1968 ins Parlament zu bringen, damit die Beratungen darüber in diesem Hause beginnen können.

Ich darf noch wiederholen, daß eine grundsätzlich verschiedene Auffassung zwischen dem Justizminister und der freiheitlichen Fraktion insofern besteht, als wir Freiheitlichen der Ansicht sind, daß dieses Reformwerk dem Haus unverändert zur Beratung und Beschlußfassung vorgelegt werden soll, da eine unabhängige Kommission, in der auch Politiker gesessen sind und in der niemals eine Gruppe mit ihrer Meinung allein durchdringen konnte, ein Jahrzehnt an diesem Reformwerk gearbeitet hat. Ich pflichte dem Herrn Minister bei, daß niemals erklärt worden ist, der Kommissionsentwurf dürfe etwa nicht mehr abgeändert werden und werde nicht abgeändert werden. Wir waren uns darüber im klaren, aber ebenso sind wir uns darüber im klaren, daß jede Abänderung die Verwirklichung dieser Reform natürlich in Frage stellen würde. Ich gebe zu bedenken, ob man ein solches Reformwerk, an dem eigentlich jetzt schon seit Jahrzehnten gearbeitet wird und das letzten Endes wieder ein Jahrhundert gelten soll, jeweils immer der Mehrheit des Hauses anpassen soll. Selbst an der gegenwärtigen Vorlage wird, glaube ich — ich kann es nicht genau sagen —, schon 13 oder 14 Jahre gearbeitet, wenn ich die Kommissionsarbeit miteinrechne. Solche Anpassungen wären bedenklich, denn wir laufen damit Gefahr, daß sofort dann, wenn sich einmal die Mehrheit verändert, das ganze Reformwerk wieder über den Haufen geworfen wird.

Das gegenwärtige, sicherlich höchst reformbedürftige Strafgesetz stammt aus dem vorigen Jahrhundert, aber es konnte sich nur deshalb so lange behaupten, weil man damals noch nicht die Methoden angewendet hat, die heute angewendet werden. Damals hat man gerade bei solchen Werken Arbeit für die Zukunft geleistet. Ich sage Ihnen schon heute: Wenn Sie in entscheidenden Fragen den Kommissionsentwurf abändern, so bringt das Justizministerium damit eindeutig zum Ausdruck, daß es nicht wünscht, daß dieses Gesetz im Hause durchgeht, oder daß es wünscht, daß das Gesetz mit 51 zu 49 Prozent beschlossen wird. Ich halte beides für im höchsten Grade bedenklich! Dieses Werk kann in der Praxis nur wirklich verankert werden und im Volke auch eine entsprechende Aufnahme und entsprechendes Verständnis finden, wenn es gelingt, eine breite Basis dafür zu finden.

Herr Minister! Ich bin selbst zehn Jahre in der Kommission gesessen. Dort ist von den Fachleuten — gar nicht von den Politikern — oft sehr schwer um einen gemeinsamen Standpunkt gerungen worden. Nicht immer ist das gelungen, aber meistens ist es gelungen, irgendwo einen Kompromiß zu finden, bei dem wir wußten, daß jeder von uns Politikern, der von dort nach Hause geht — die Herren von der Volkspartei genauso wie die Sozialisten und wie ich als Freiheitlicher —, es schwer haben wird, die Zustimmung seiner Fraktion zu allen diesen Punkten zu gewinnen. Wir haben uns jedenfalls vorgenommen, es zu tun.

In dem Augenblick aber, in dem dieses mühsam erarbeitete Mosaik zerstört wird — ich sage ausdrücklich, Herr Minister: jede Abänderung ist eine Zerstörung dieses Mosaiks! —, ist es aussichtslos, die Einheitlichkeit zu bewahren. Sie können das Werk dann nur mit 51 zu 49 Prozent beschließen. Diese Möglichkeit haben Sie, aber davor warne ich.

Ich glaube nicht, daß man auf dem Gebiete der Justiz beziehungsweise auf dem Gebiet des Strafrechtes eine so knappe Mehrheit von 2 Prozent bedenkenlos ausspielen soll. Wenn Sie aber wirklich auf breiter Basis die Zustimmung des Hauses finden wollen, dann müssen Sie jedes Experimentieren mit dem Gesetzeswerk unterlassen oder es dem Hause überlassen. Es ist natürlich, daß das Haus das Reformwerk dann, wenn es herüberkommt, da und dort noch einer Änderung unterziehen wird; das ist selbstverständlich. Wenn aber ein Entwurf ins Haus kommt, von dem die Opposition im voraus schon erklären muß: Das können wir nicht annehmen, hier haben Sie experimentiert!, dann ist das sehr bedenklich. Daher meine Bedenken, und daher erkläre ich Ihnen, Herr Minister, daß Ihre Antwort für uns Freiheitliche unbefriedigend war.

In dem Augenblick, in dem das schon manipulierte Werk ins Haus kommt, in dem der Boden verlassen ist, den wir gemeinsam zu erringen versucht haben, ist bereits, ich möchte fast sagen, die Sicherheit gegeben, daß Sie maximal mit 51 zu 49 Prozent hier im Hause durchdringen können. Herr Minister! Für diesen Fall muß ich Ihnen wirklich sagen: Ich würde es ablehnen, in Zukunft noch eingeladen zu werden, in irgendeiner Kommission zehn Jahre zu arbeiten, wenn ich weiß, daß überall dort, wo die Beamten des Ministeriums oder die Mehrheit einer Partei mit ihrer Meinung nicht durchdringen, wenn auch monatelang über einen Paragraphen beraten worden ist, mit einem Federstrich die Sache durchgestrichen wird,

Zeillinger

wenn im Parlament doch das kommt, was das Ministerium oder jeweils die Zufallsmehrheit — auf Jahrzehnte gesehen ist jede Mehrheit eine Zufallsmehrheit — wünscht.

Herr Minister! Diesen Punkt möchte ich im besonderen herausgreifen, weil ich glaube, daß Sie damit auf einem höchst gefährlichen Wege sind. Ich darf hier deponieren: Der Weg, den Sie und das Ministerium augenblicklich gehen, Herr Minister, macht es uns Freiheitlichen voraussichtlich unmöglich, einer Sache zuzustimmen, der wir ohnehin nur mit größten Bedenken und größten Konzessionen hätten zustimmen können, wozu eine positive Haltung einzunehmen wir aber im Interesse der Gesamtheit und des Gesamtwerkes bereit gewesen wären. Das Verlassen eines zehnjährigen gemeinsamen Weges aber nur deswegen, weil jetzt eine Partei hier sitzt und in der Regierung sitzt, die ein Gesetz sozusagen mit Zweistimmenmehrheit ins Haus bringt, von dem wir sicherlich wissen, daß es vor der nächsten Nationalratswahl nie mehr erledigt werden kann, weil es schon viel zu lang liegengeblieben ist, und die Einbringung eines solchen Gesetzes in einer veränderten Form macht zumindest der freiheitlichen Opposition die Aufgabe sehr, sehr schwer. Ich persönlich erkläre: Wer an dem Entwurf entscheidende Veränderungen trifft, nimmt damit in Kauf oder rechnet sogar damit, daß in diesem Hause das Gesetz entweder im nächsten Jahrzehnt nicht durchgeht oder mit 51 zu 49 Prozent beschlossen wird. Herr Justizminister! Ich halte beides für höchst bedenklich, aber ich möchte es hier nur nicht verschweigen. Ich möchte Ihnen diese Bedenken rechtzeitig sagen; denn es wäre auch für Sie nicht angenehm, wenn man später einmal sagen würde: Er war ein guter Justizminister, aber die Strafrechtsreform hat er durch seine falsche Taktik in diesem Haus, vor der er rechtzeitig durch die Opposition gewarnt wurde, umgebracht. Ich darf das deswegen sagen, weil ich, vielleicht weniger als Fachmann, aber mehr als Politiker und als Taktiker, die Kommission und die Arbeit in der Kommission beobachtet habe und weiß, wie schwer wir uns in unseren eigenen Parteien — wollen wir ganz offen reden! — getan haben, wie schwer wir uns bei gleicher politischer Meinung oft getan haben, einen gleichen fachlichen Standpunkt zu finden. Daß man ein so mühsam erarbeitetes Mosaik dann sorgsam behandeln und nicht irgendwelchen Zufallsmehrheiten aussetzen soll, ist selbstverständlich!

Das zweite ist die Reform des Presse-rechtes. Da möchte ich meine Worte an die Damen und Herren der beiden Frak-

tionen, an die Volkspartei und an die Sozialisten, richten. Ich darf in Erinnerung rufen, daß uns das Justizministerium, ich will nicht sagen, den Schwarzen Peter übergeben hat, aber jedenfalls in einer einwandfreien, korrekten Weise dem Haus gesagt hat, das Haus und die Fraktionen des Hauses mögen mitteilen, was sie nun wollen. Ich halte das für ein durchaus legales und in diesem Fall auch für ein berechtigtes Verlangen des Justizministeriums. Wir haben im Ausschuß auch gehört — ich darf das hier wiederholen —, daß das Justizministerium trotz der Verzögerung durch dieses Haus in der Weiterarbeit an einer Presse-rechtsreform nicht innehält. Ich darf für die beiden Fraktionen diesen Standpunkt des Ministeriums in Erinnerung rufen und darf an sie appellieren: Ich glaube, es wäre Zeit, daß wir eine interfraktionelle Entschließung fassen und dem Justizministerium mitteilen, was tatsächlich auf dem Gebiet des Presse-rechtes notwendig ist. Ich glaube, daß das Verzögern hier im Haus die ganze Atmosphäre explosiver gemacht hat. Das hat doch diese Woche mit ihren Zwischenfällen bewiesen, mit ihrer Diskussion und mit ihrer zugegebenermaßen durchaus unerfreulichen Konfrontierung der Opposition mit dem Parlamentspräsidium. Ich betone ausdrücklich: Vom Standpunkt der Opposition ist das unerfreulich, denn wir legen Wert auf ein intaktes Präsidium. Ich darf aber ebenso sagen, daß wir als Opposition selbstverständlich in dem Augenblick, in dem der Präsident dieses Hauses etwa wie heute die Glocke schwingt, um sich bei Ausführungen der Abgeordneten der Freiheitlichen Partei über Presserechtsfragen und Meinungsfreiheit einzuschalten, massiert dagegen Stellung nehmen.

Alles das wäre vermeidbar, bis zum „Hinausschmiß“ des Fernsehens durch den Präsidenten dieses Hauses, bis zum Stoppen des Tonbandes während der Rede eines Freiheitlichen, eines Tonbandes, das seit zwölf Jahren immer mitgelaufen ist. Alles das wäre vermeidbar, wenn wir diese Fragen einmal einer eindeutigen Beratung und Klärung zuführen würden, wenn wir, die drei Fraktionen, tatsächlich sagen würden, was wir uns vorstellen und welche Vorschläge das Ministerium in fachlicher Hinsicht ausarbeiten soll. Damit haben wir uns ja noch keineswegs gebunden, wir können selbstverständlich nachher, wenn der Entwurf kommt, da und dort noch die eine oder andere uns notwendig erscheinende Änderung oder Verbesserung vornehmen. Aber es ist ein berechtigter Wunsch des Ministeriums, wenn es sagt: Sagt uns einmal, welchen der vielen möglichen Wege

Zeillinger

wir überhaupt gehen sollen, wenn wir euch einen Vorschlag machen! Ich glaube, wir alle sollten die Pressefreiheit nicht nur immer im Mund haben, sondern sollten tatsächlich unseren Teil dazu beitragen.

Der Strick, der da draußen gespannt ist, ist eine österreichische Lösung. Er soll nämlich nur zeigen, daß wir Abgeordnete einen Raum haben, den der Journalist nicht betreten soll. In Wirklichkeit kann ja sowieso jeder Journalist mit einem Abgeordneten hereingehen. Aber dieser symbolische Strick... *(Abg. Lola Solar: Das von dem Strick haben Sie gestern oder vorgestern auch schon gesagt!)* Frau Collega! Von diesem Strick rede ich, seitdem er da ist, und darüber werde ich immer reden! Denn irgendwie ist es auch ein „geistiger“ Strick! Wir wollen uns hinter einer Barriere verschanzen. Mit diesem Strick hat es begonnen, und damit, daß Ihr Generalsekretär Dr. Withalm heute sagt: Die Freiheitlichen sind uns unangenehm, von denen darf nur mehr zwei Minuten übertragen werden!, endet es. Übermorgen kann es damit enden, daß beispielsweise — ich habe das sehr oft als Warnung gesagt — der ÖVP ein Mandat auf die Mehrheit fehlt und die Sozialisten dann auf Grund ihrer Mehrheit sagen: Die ÖVP übertragen wir überhaupt nicht mehr! Sie können gar nichts dagegen sagen, denn Sie kommen damit in jenes geistige KZ hinein, das Sie jetzt errichtet haben. Frau Kollegin, das ist bedenklich! *(Abg. Lola Solar: Wir werden kein KZ errichten!)*

Seien Sie mir nicht böse, wenn ich sage: Es ist eine Aufgabe freiheitlicher Abgeordneter, in jedem Parlament vor solchem Extremismus zu warnen. Dieser Strick, dieser Hinausschmiß des Fernsehens und dieses Stoppen des Tonbandes, all das sind bedenkliche Zeiterscheinungen! Es ist nur bedauerlich, daß das eine Partei immer erst dann einsieht, wenn sie in Opposition ist. Ich glaube, die sozialistische Fraktion sieht heute manches, was ich ihr seinerzeit gesagt habe, ein. Frau Collega! Denken Sie daran: Keine Mehrheit ist „betoniert“, jede Partei kann einmal die Mehrheit verlieren. Wir Freiheitlichen könnten Ihnen gar nicht helfen, wenn die Roten die absolute Mehrheit haben und sagen: Für euch genügt eine Minute; und für uns genügen vielleicht sogar zwei Minuten. Wir wissen nicht, wie großzügig sie in einem solchen Falle sein würden. *(Abg. Lola Solar: Sie sprachen schon einige Male vom Strick!)* Ich habe den Strick, wenn Sie es genau wissen wollen, heute zum dritten Mal gebracht. Ich werde über ihn jedes Jahr wieder sprechen, solange dieser Strick besteht und solange wir uns nicht dazu auf-

raffen können, einmal tatsächlich die Situierung, die Rolle der Presse in diesem Staate eindeutig festzulegen, zu klären, die Grenzen, die Rechte, aber auch die Pflichten abzustecken. Solange wir das nicht tun, solange wir die Zügel schleifen lassen, solange müssen wir es immer wieder erleben, daß solche Zwischenfälle nicht nur das Parlament, sondern auch die Öffentlichkeit in einem gewissen Grade erschüttern.

Ich darf mich nun, Herr Minister, einem anderen Kapitel zuwenden. Wir haben die angekündigte Novelle zum Richterdienstgesetz bekommen. Entschuldigen Sie, wenn ich hier offen bekenne: Ich bin infolge der Budgetberatungen noch nicht dazugekommen, es zu studieren. Ich möchte also nur fragen, ob in dieser Novelle alle jene „Vormerkungen“, die wir seit einiger Zeit, bis in die jüngste Zeit hinein, hatten, geregelt sind. Ich glaube, eine der jüngsten war — da gab es eine Anfrage meines Fraktionskollegen Dr. Tongel — die Dienstenthebung eines Richters. Ich weiß nicht, ob das geregelt ist oder nicht. Dann darf ich aber bitten, daß man zumindest die Mitglieder des Justizausschusses informiert. Wir Freiheitlichen gehören dem Justizausschuß nicht mehr an, ich darf Sie aber bitten, diese Frage doch zumindest in den Vormerkkalender aufzunehmen. Denn hier ist eine Änderung der Rechtslage gegenüber früher, als das Richterdienstgesetz von diesem Haus beschlossen worden ist, eingetreten. Ich war damals im Justizausschuß und bin bei einer Änderung nicht bewußt mitgegangen. Ich gebe ehrlich zu: Ich wußte überhaupt nichts von der Tatsache dieser Änderung. Ich kann mir vorstellen, daß auch die anderen Mitglieder des Justizausschusses darüber nicht informiert waren. Ich möchte aber bitten, daß in einem solchen Falle das Justizministerium die Abgeordneten schon rechtzeitig aufmerksam macht, weil man als Abgeordneter bei der Fülle der Arbeit ganz ausgeschlossen eruieren kann, welche Folgen ein neues Gesetz hat.

Um es jetzt konkret zu sagen: Es war die Anfrage, die mein Fraktionskollege Dr. van Tongel bezüglich eines Kärntner Richters gestellt hat, der in Konkurs gegangen ist. Das hat eine ganze Fülle von Schwierigkeiten hervorgerufen. Die erste Schwierigkeit besteht darin, daß fast alle Richter — aber das kann man hier nicht regeln — befangen sind und seit Jahren das Konkursverfahren nicht weitergehen kann, weil einfach keine Richter da sind, die das erledigen.

Zweitens ist dabei bedenklich, daß der Richter, der in Konkurs ist, nun weiterhin im Amt, also nach wie vor als Richter tätig

Zeillinger

ist. Es steht zum Beispiel nichts dem entgegen, daß er Konkursrichter wird. Dagegen bestehen überhaupt keine Bedenken. Es braucht nur am 1. Jänner die Geschäftseinteilung geändert zu werden. Das halte ich doch für bedenklich, da die Möglichkeit besteht, daß ein Richter, der selber in Konkurs geht, nun nach einer neuen Geschäftseinteilung selbst zum Konkursrichter bestellt werden könnte. Ich zweifle nicht daran, daß niemand diesen gewagten Weg gehen wird. Aber dies wäre möglich. Ich glaube, vor solchen Möglichkeiten müßte man sich schützen.

Drittens ist die in meinen Augen sehr bedenkliche Entscheidung hinsichtlich der Gehaltspfändung anzuführen, wobei der Masseverwalter der Ansicht war, man müsse so wie bei jedem anderen Gemeinschuldner einen Teil des Gehaltes zur Befriedigung der Gläubiger einbehalten, und wobei — ich glaube, sogar in der letzten Instanz — entschieden worden ist, daß der Gehalt des Richters unpfändbar ist, weil er ihn zur Gänze zur Führung eines standesgemäßen Lebens braucht. Ich will jetzt nicht eine Diskussion darüber aufrollen, ob das notwendig ist, aber ich kann mir vorstellen, daß das natürlich zur Folge hat, daß eines Tages beispielsweise die Gewerkschaft kommt und sagt: Ein standesgemäßes Leben muß der Beamte genauso führen, müssen Angehörige dieses Kreises und jenes Berufsstandes führen. Es wird also dann für einen Bankdirektor ein Gehalt von 25.000 S notwendig sein, damit er ein standesgemäßes Leben führen kann. Mit anderen Worten: Wir werden bald überhaupt keine Lohn- oder Gehaltspfändungen mehr durchführen, weil jeder nachweisen kann — jede Berufsorganisation und jede Standesorganisation wird das gerne bestätigen —, daß der Betreffende nicht mehr verdient, als er zu einem standesgemäßen Leben braucht.

Abgesehen davon halte ich eine solche letzten Endes doch viel diskutierte Entscheidung schon deswegen für bedenklich, weil wir keine Klassenjustiz, keinen Richterstaat wollen. Wir wollen dem Richter eine Sonderstellung geben, aber diese Sonderstellung darf nicht darauf hinauslaufen, daß er dann, wenn er in Konkurs geht, besser als andere gestellt wird, daß sein Gehalt nicht gepfändet werden kann. Hier besteht nämlich die Gefahr, daß die Institution des Richters, dem wir gerne eine besondere Stellung einräumen und den wir gerne unterstützen wollen, in den Augen der Öffentlichkeit in Mißkredit gerät.

Ich darf hier unsere auch schon einmal erhobene Forderung nach Spezialausbildung der Richter wiederholen. Sie wurde bereits

angebahnt, doch das müßte in stärkerem Maße geschehen. Es werden ja auch die „Partner“ des Richters — ich möchte jetzt nicht mißverstanden werden —, die „Kontrahenten“ des Richters, immer mehr spezialisiert; egal ob das jetzt im Strafrecht oder Zivilrecht ist, es ist dies auf allen Gebieten der Fall. Heute kommen Monsterwirtschaftsprozesse auf den Richter zu, er muß Fragen lösen, mit denen er auf Grund seiner normalen juristischen Ausbildung überhaupt nicht fertigwerden kann. Genauso spezialisieren sich heute die „Fachkräfte“ — unter Anführungszeichen — auf dem Gebiete des Strafrechtes immer mehr. Heute wird vom Richter wesentlich mehr verlangt, als es etwa vor 50 Jahren oder im vorigen Jahrhundert der Fall war.

Nun besteht die Gefahr, daß sich der Richter in immer stärkerem Maße auf den Sachverständigen verlassen und zurückziehen muß. Hier habe ich Bedenken. Ich melde diese Bedenken sogar von rechtsstaatlicher Sicht her an. Es gibt heute eine ganze Reihe von Verfahren und Prozessen, die praktisch — „praktisch“, möchte ich noch einmal sagen, um nicht mißverstanden zu werden — vom Sachverständigen entschieden werden. Der Richter hat gar nicht die Möglichkeit, auf Grund seiner Ausbildung und auf Grund seines Wissens, die Haltung des Sachverständigen zu überprüfen.

Ich will keinem Sachverständigen nahe-treten, aber ich erlaube mir als Praktiker zu sagen: Es ist mir immer dann, wenn mir ein Sachverständigengutachten unangenehm war, gelungen, durch einen anderen Sachverständigen ein mir etwas angenehmeres Gutachten herbeizuführen. Man kann nämlich jede Frage, vor allem jede Frage, die der freien Beurteilung und Beweiswürdigung unterworfen ist, in verschiedener Hinsicht prüfen und abwägen.

Hier beginnt das Dilemma, hier muß der Richter die notwendige Ausbildung haben, um selbst den Sachverständigen weitgehend führen und kontrollieren zu können. Die Bedenken, die wir also im Augenblick haben, sind, daß die Position des Sachverständigen eine immer stärkere Rolle im Verfahren bekommt und daß er letzten Endes heute schon einen Großteil der Entscheidungen herbeiführt.

Wenn ich gerade beim Thema des Personals bin, will ich noch eine kurze Frage stellen. Ich habe irgendwo gelesen, daß 150 Vertragsbedienstete eingespart worden sind. Das sind natürlich die „kleinen“ Schreibkräfte, aber genau jene, die fehlen. Ich bin in Wien — das möchte ich gleich sagen — berufsmäßig kaum zu Hause, aber ich habe Wiener Kollegen anläßlich einer Tagung in Salzburg klagen

Zeillinger

gehört, daß bei den Bezirksgerichten Innere Stadt und Hernals Schreibkräfte in spürbarem Umfange fehlen und daß dadurch Verzögerungen in den Ausfertigungen eintreten.

Ich darf hier, Herr Minister, gleich eine Bitte sagen. Wenn ich so etwas vorbringe, dann ist das eine Anregung und keine bössartige Kritik. Ich habe es nämlich erlebt, daß ich hier etwas gesagt habe, und dann ist ein Rundschreiben an die Gerichte hinausgegangen, daß sich der Abgeordnete Zeillinger über Verzögerungen beschwert hat. Ich beschwere mich nicht, sondern ich frage nur: Kann man 150 Vertragsbedienstete einsparen — was durchaus begrüßenswert ist —, wenn auf der anderen Seite Gerichte nach Schreibkräften rufen und wenn auch tatsächlich festgestellt wird, daß der Mangel an Schreibkräften bereits zu gewissen Schwierigkeiten führt?

Oder sind die 150 eingesparten Vertragsbediensteten solche gewesen, die wir ohnehin nicht hatten? Dann bitte ich, das auch offen dem Parlament zu sagen, dann ist ja an und für sich nichts eingespart worden, sondern es ist jene Praxis geübt worden, die wir bei der Regierung wiederholt festgestellt haben, daß man eine Personaleinsparung vortäuscht, indem man einfach Posten, die man nicht besetzen kann, weil die Leute nicht vorhanden sind, streicht und dann so tut, als ob es eine echte Reform oder Verwaltungsvereinfachung wäre.

Wenn das echte Kräfte waren, die eingespart worden sind, dann frage ich, ob es nicht zweckmäßig gewesen wäre, das eine oder andere an Schreibkräften notleidende Gericht etwas besser auszustatten. Oder war das nur ein Streichen von auf dem Papier stehenden Posten, die schon seit Jahren nicht mehr besetzt sind?

Und weil ich hier gerade den Umstand der längeren Dauer gewisser Gerichtsfälle angeführt habe, darf ich hier gleich die Frage wiederholen — gerade wir Abgeordnete werden immer wieder gefragt —, woran es liegt, daß gewisse Fälle eine verhältnismäßig lange Zeit dauern. Ich will gleich sagen: Ich bin mir vollkommen bewußt, daß gewisse Schwierigkeiten des Verfahrens bei bestimmten Fällen eine lange Zeitdauer bedingen. Insbesondere möchte ich in Erinnerung rufen, daß ein Verfahren — jenes gegen Sektionschef Weikert — nur wegen einer Blinddarmoperation, ich glaube, abgebrochen worden ist. Nun muß ich an Sie, Herr Minister, die allerdings sehr unjuristische Frage richten: Dauert die Blinddarmoperation wirklich so lang, als jetzt diese Unterbrechung des Verfahrens ist, oder liegen hier andere Umstände vor? Es gibt sicherlich auch komplizierte Blinddarm-

operationen, aber das muß man halt dann der Öffentlichkeit auch zur Kenntnis bringen.

Das Bedauerliche daran ist — ich möchte das aus der Verbindung mit den Wählern heraus sagen —, man glaubt, daß die Justiz dabei irgendwie mitspielt. Ich sage ganz offen, ich bestreite das aus ehrlicher Überzeugung immer wieder. Aber dadurch, daß die Öffentlichkeit sehr oft die wahren Gründe nicht kennt, kommt die Justiz in einen falschen Verdacht. Und da wäre es, wie ich glaube, notwendig, gerade vom Standpunkt des Ressortministers aus, im Interesse der Justiz solche — sagen wir — übermäßig lang andauernden Blinddarmoperationen aufzuklären.

Ich darf nun noch zum Thema der Schließung von Bezirksgerichten — ebenfalls nur mit einem Satz — den Standpunkt der Freiheitlichen wiederholen. Wir haben keineswegs eine Scheu, irgendeine Reform durchzuführen. Wir glauben, daß es angesichts der veränderten Verhältnisse — die Bevölkerungsdichte und die Verkehrsverhältnisse haben sich im letzten Jahrhundert völlig verändert — sicher notwendig sein wird, im Zuge einer Reform da und dort ein Bezirksgericht zu schließen. Ich wiederhole nur, daß dann selbstverständlich jeder davon betroffene Bürgermeister protestiert und verlangt, daß gerade das Bezirksgericht in seinem Ort offenbleibt. Das wissen wir. Ich bin als Abgeordneter durchaus bereit, das Ministerium bei seinen Bemühungen zu unterstützen, wenn es in einer guten Zusammenarbeit geschieht, wenn man solche Vorhaben rechtzeitig mit den örtlichen Behörden und mit den örtlichen Größen abspricht und versucht, ihnen den sachlich sicher gerechtfertigten Standpunkt nahezu legen, wobei da und dort Sonderwünsche durchaus zu berücksichtigen sein werden. Das sind etwa die Amtstage. Ich glaube, daß das Ministerium ohnehin in dieser Hinsicht eine entsprechende Großzügigkeit ins Auge gefaßt hat.

Ich glaube auch, daß das Belassen des Grundbuches in der einen oder anderen Gemeinde, wo ein Bezirksgericht aufgelassen wird, unter Umständen eine Möglichkeit wäre. Das wird sicher von jenen Politikern begrüßt werden, die durch größere Grundbuchstransaktionen und Häuserankäufe in den letzten Wochen und Monaten etwas stärker in den Blickpunkt der Öffentlichkeit geraten sind, weil durch die Dezentralisierung der Grundbücher die Erhebungen über die Grund- und Hauskäufe sowie Verkäufe der Spitzenpolitiker dieses Staates doch etwas erschwert werden.

Als nächstes komme ich zum Asylrecht für politische Flüchtlinge. Hier habe ich

6070

Nationalrat XI. GP. — 75. Sitzung — 1. Dezember 1967

Zeillinger

eine kurze Frage: Ist es richtig, Herr Bundesminister, daß in der Praxis der Flüchtling aus Südtirol gegenüber dem Flüchtling etwa aus einem kommunistischen Staat schlechtergestellt ist? Das heißt mit anderen Worten, daß Flüchtlinge aus kommunistischen Staaten, wenn kein Einwand besteht, daß es sich um politische Flüchtlinge handelt, das Asylrecht zugestanden erhalten, daß aber der Flüchtling aus Südtirol dieses Asylrecht nicht zugestanden bekommt. Das wäre höchst bedenklich.

Ich darf zuerst einmal Ihre Aufmerksamkeit, Herr Minister, auf diese Frage lenken und Sie bitten, heute eine Erklärung abzugeben, damit wir noch in den nächsten Tagen und Wochen die — ich möchte fast sagen — uns von der Verfassung her vorgeschriebenen Schritte als Abgeordnete unternehmen können; denn ich glaube, es ist notwendig, daß hier tatsächlich allein das Gerücht beseitigt wird. Für uns Abgeordnete ist es bedrückend, wenn man uns immer wieder vorwirft: Wir werden hier schlechter behandelt, ich, Herr Soundso, habe das Asylrecht bis heute nicht bekommen; dort ist ein vollkommen gleichgelagerter Parallellfall, und der hat es bekommen.

Ich weiß, Herr Minister, daß Sie diese Frage nun weiterreichen können, dessen bin ich mir vollkommen bewußt. Warum ich die Frage an Sie richte? Weil ich Ihnen gesagt habe, Sie müssen das gute Gewissen der Regierung sein, Sie müssen der Regierung intern sagen: Es geht nicht! So wie wir unsere Staatsbürger nach der Verfassung nicht verschieden behandeln können, können wir auch die Flüchtlinge, die auf österreichischen Boden kommen, nicht verschieden behandeln. Ich weiß, daß Sie nicht ressortzuständig sind, aber Sie sind zuständig für den Rechtsstaat, für die Einhaltung der Verfassung, des Geistes der Verfassung und der Gesetze. Mich würde nur interessieren, ob Ihr rechtsstaatliches Gewissen mit der Praxis der Regierung, der Sie angehören, übereinstimmt und einverstanden ist.

Eine andere Frage. Ist es möglich, daß Justizbeamte durch Landesgesetzgebung zu einer Tätigkeit verpflichtet werden können? Ich darf diese Frage, die mir in den letzten Tagen untergekommen ist, aufwerfen. Ich persönlich verneine sie, ich halte das nicht für so ohne weiteres möglich, ich bin aber bei dem Wiener Gesetz über den Grunderwerb durch Ausländer daraufgestoßen. Hier wird durch das Wiener Landesgesetz der Führer des Grundbuches verpflichtet, gewisse Prüfungen vorwegzunehmen, also zum Beispiel die Staatsbürgerschaft zu überprüfen.

Nun die grundsätzliche Frage: Geht das in Ordnung? Ich muß offen gestehen, ich gebe die Frage, ohne noch selbst eine Antwort zu wissen, an Sie, Herr Minister, mit der Bitte um Antwort weiter, denn das ist ja eine Frage, die in einem föderalistischen Staat sicherlich uns alle in allen Ländern interessiert.

Weiters möchte ich Ihre Aufmerksamkeit auf die verschiedene Rechtsprechung der Höchstgerichte und der verschiedenen Senate lenken. Ich weiß genau, daß kein Minister und kein Ministerium irgendwie auch nur das geringste machen kann und soll, um in die Rechtsprechung einzugreifen, aber ich glaube doch, daß wir, die wir betroffen sind — das Ministerium genauso wie wir draußen im Leben —, uns mit diesen divergierenden Entscheidungen und mit dieser Tatsache nicht abfinden sollen, daß wir uns zumindest darüber beraten sollen, wie wir aus dieser Schwierigkeit, die uns die Höchstgerichte leider Gottes immer wieder bereiten, herauskommen.

Ich habe noch zwei Bücher, über die ich Sie frage. Das eine ist das Buch — sicher dem Justizministerium bekannt — von Erich Raja. Hier sind verschiedene verantwortliche Funktionäre schwer angegriffen worden. Nun wird in der Öffentlichkeit behauptet, daß keiner klagt. Wenn das richtig ist — es sind der Öffentlichkeit keine Gründe bekanntgegeben worden, ich kenne sie nicht —, entsteht natürlich der Verdacht, daß alles das stimmt, was da drinnensteht. Wenn das stimmt, was da drinnensteht, dann können wir auf der anderen Seite wieder nicht schweigen und zusehen. Hier ist also ein Kreis, aus dem ich nicht herauskomme.

Das zweite Buch ist das Buch von Simon Wiesenthal, das interessanterweise in der amerikanischen Ausgabe Angriffe enthält, die in der österreichischen Ausgabe weggelassen worden sind. Die internationale Stellung Österreichs erfordert es, daß man das, was drinnensteht, prüft. Entweder stimmt es, dann muß man etwas veranlassen, oder es stimmt nicht, dann muß man zumindest in irgendeiner Weise die Öffentlichkeit darüber informieren, daß es nach den Erhebungen, die wir gepflogen haben, nicht stimmt.

Ich darf zum Schluß noch ganz kurz einige Punkte im Telegrammstil vorbringen. Immer wieder hören wir die Klagen: Wir haben ohnehin zuwenig Leute, wir haben keine Schreibkräfte, befreit uns etwas mehr von Berichten und von vermeidbaren Sätzen.

Ich weiß, das Ministerium wird sagen, daß da die Politiker schuld sind, weil sie so neugierig sind und immer wieder fragen und

Zeillinger

wir wieder rückfragen müssen. Aber wenn wir dann in unsere Wahlkreise hinunterkommen, hören wir unten wieder die Klagen darüber, was wir oben angerichtet haben.

Tatsache ist, daß man vielleicht hier das eine oder andere vermeiden könnte. Ich muß als ein Mann, der mehr im praktischen Leben steht, sagen: Ich finde es höchst unrentabel, wenn ich einen Staatsanwalt oder einen Untersuchungsrichter sitzen und auf der Schreibmaschine im Zweifingersystem die Protokolle schreiben sehe. Österreich ist nicht so reich, daß es sich so teure Schriftführer leisten kann.

Herr Bundesminister! Wenn Sie sich ein bißchen im Ressort umsehen, ich könnte Ihnen manchen Typ geben, was man einsparen könnte. Zum Beispiel die Maßnahme, daß jedes Ferngespräch beim Präsidenten angemeldet werden soll. Ich habe den Richtern, die sich darüber beklagt haben, gesagt: Macht etwas, geht wirklich wegen jedes Ferngesprächs hinunter zum Präsidenten, meldet euch an und sagt, ihr möchtet ein Ferngespräch 17 km zum Gendarmerieposten führen. Ich bin überzeugt, daß das nach drei Tagen dem Präsidenten zu dumm ist.

Ich halte solche Maßnahmen, die vermeidbar sind, für sinnlos. Der Richter, der hinuntergeht, und der Präsident, der in seiner Arbeit gestört wird, kosten wesentlich mehr, als wenn ein Richter beispielsweise seinen Bruder, der 4 km außerhalb des Ortes wohnt, anruft. Mit etwas weniger Verwaltung und etwas weniger Verwaltungskram wäre hier sicher mehr zu erreichen.

Notiert habe ich mir noch, daß die Ansätze des Gebührenanspruchsgesetzes seit vielen Jahren unverändert sind. Ich darf Sie also fragen, ob nicht doch einmal daran gedacht wird, diese Gebühren durch eine Novelle der Preisentwicklung anzupassen.

Weil ich gerade dabei bin, möchte ich auch noch auf die Justizgebühren zu sprechen kommen. Die 2½ Prozent für Justizgebühren bei einem Wechselzahlungsauftrag führen in der Praxis dazu, daß der Wechsel, der eigentlich ein praktisches Verfahren sein sollte, so kostspielig wird, daß man manchmal besser daran ist, den Wechsel wegzuschmeißen und eine normale Klage einzubringen. Ich möchte dieses Problem aus der Praxis heraus kommentarlos an Sie, Herr Minister, herantragen und zu überlegen geben, ob man hier nicht irgendwie Abhilfe schaffen sollte.

Ich komme zum Schluß: Ich habe einiges Grundsätzliches gesagt und habe auch jene vielen kleinen Punkte, die an uns als Abgeordnete immer wieder herangetragen werden, vorgebracht. Ich darf mit dem Appell an Sie persönlich abschließen: Sie haben eine Sonder-

stellung. Sie werden vielleicht in diesem Hause auch sehr oft eine Sonderbehandlung der Abgeordneten bemerkt haben. Der Justizminister ist ein Minister, der, wenn es nicht sein muß, nicht unbedingt in das Kreuzfeuer der politischen Angriffe gestellt wird.

Diese Sonderstellung bürdet Ihnen aber eine besondere Verantwortung auf. Sie stehen irgendwie, ich möchte sagen, für das rechtliche Gewissen innerhalb dieser Regierung. Sie haben auf die Rechtsstaatlichkeit der Maßnahmen der Regierung zu achten. Wir können einem Minister, der etwa kein Jurist ist, ohne weiteres zubilligen, daß er, wenn der Justizminister nicht selber einen entscheidenden Schritt setzt, sagt: Mich hat kein Mensch darauf aufmerksam gemacht!

Jener Justizminister eines Nachbarstaates, der einem ihm bedenklich erscheinenden Gesetz die Unterschrift verweigert hat — ob zu Recht oder zu Unrecht, das spielt jetzt überhaupt keine Rolle, er tat es, weil er es ganz einfach mit seinem Gewissen nicht vereinbaren konnte —, ist und bleibt für mich immer ein leuchtendes Vorbild.

Abschließend möchte ich den Angehörigen des Justizressorts für ihre Leistungen danken. Ich möchte noch einmal feststellen: Es ist nicht das Ressort, dem die freiheitliche Opposition den Schwerpunkt der Kritik zuwendet. Die Kritik, die wir bringen, kommt aus der Praxis, oder es sind grundsätzliche Bedenken gegen die Regierungspolitik. Das ist der Grund, warum wir aus dieser grundsätzlichen Haltung heraus diesem Kapitel unsere Zustimmung verweigern werden.

Wir erwarten aber, obwohl wir diesem Kapitel die Zustimmung verweigern, daß Sie, Herr Minister, das rechtsstaatliche Gewissen der Regierung bleiben. Es würde uns freuen, wenn die Opposition eines Tages einmal diesem Kapitel ausnahmsweise die Zustimmung geben könnte. *(Beifall bei der FPÖ.)*

Präsident: Zum Wort gemeldet ist der Abgeordnete Dr. Kranzlmayr. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. Kranzlmayr (ÖVP): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Frauen und Herren Kollegen! Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat das Jahr 1968 zum Jahr der Menschenrechte erklärt. Ich glaube nicht fehlzugehen, wenn ich annehme, daß der Herr Bundespräsident und die Bundesregierung zu Jahresbeginn Sonderbotschaften an die Bevölkerung richten und darin die Würde und den Wert der menschlichen Person bekräftigen und der Bereitschaft Ausdruck geben werden, die allgemeine Erklärung der Menschenrechte zu erfüllen.

Dr. Kranzlmayr

Ohne vorgreifen zu wollen, bin ich auch überzeugt, daß der Herr Präsident des Hauses und der Herr Vorsitzende des Bundesrates am 20. Jahrestag der Erlassung der Menschenrechte eine gemeinsame Festsitzung einberufen und der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte gedenken werden.

Hohes Haus! Die Sonderbotschaften und die Festreden am 20. Jahrestag werden erst dann ernst genommen werden, wenn wir beweisen können, daß es sich nicht um Phrasen und schöne Worte gehandelt hat, sondern daß wir auch Taten gesetzt haben. Was meine ich damit?

Ich glaube, es wäre für Österreich beispielgebend, wenn wir die Reformwerke des österreichischen Rechtswesens, die dem Hohen Hause am Anfang des kommenden Jahres oder im Laufe des Jahres 1968 zugeleitet und zur Beratung und Beschlußfassung vorgelegt werden, dem Geist der Menschenrechtskonvention anpassen und sagen können, wir haben diese Gesetze im Jahr der Menschenrechte mit dem Geist, der vor 20 Jahren in diese Rechte gesetzt wurde, erfüllt.

Was sind das für Gesetze? Zweifellos das heute schon erwähnte neue Strafrecht, die Vollendung der Strafrechtsreform, das Strafprozeßänderungsgesetz, das Strafvollzugsgesetz, ein Militärstrafgesetz, das Gesetz über die Bewährungshilfe, ein Gesetz über die ungerechtfertigte Verurteilung und last not least das von meinem Vorredner erwähnte Presserecht. Fürwahr, eine ganz große Fülle von Arbeit, die uns im nächsten Jahr im Justizressort beschäftigen wird.

Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich darf von dieser Stelle aus feierlich erklären: Wir, die Österreichische Volkspartei, bekennen uns zu diesen Reformwerken, erachten sie als absolut notwendig und werden alles daransetzen, daß wir zu einer einvernehmlichen Lösung und zu einstimmigen Beschlüssen bei all diesen Gesetzen kommen. Ich unterstütze voll und ganz den Standpunkt, den der Herr Kollege Dr. Broda schon vor längerer Zeit ausgesprochen hat und den heute Kollege Zeillinger bekräftigt hat, daß das neue Strafrecht nicht ein Gesetzeswerk einer Gruppe von 51 Prozent gegen eine Gruppe von 49 Prozent sein soll, ich möchte noch schärfer formulieren und sagen: nicht sein darf. Ich bin der Meinung, daß auch das Strafprozeßänderungsgesetz und die übrigen Gesetze, von denen ich erwähnt habe, daß sie im nächsten Jahr das Hohe Haus beschäftigen werden, nach Möglichkeit einstimmig beschlossen werden. Ich gebe der Hoffnung Ausdruck, daß sie von der ganzen Bevölkerung einheitlich anerkannt werden.

Wir werden viel Arbeit haben. Es wird viel guter Wille erbracht werden müssen, sollen die Vorhaben gelingen und die mehr als zehn Jahre andauernden Vorarbeiten zur Erarbeitung des Strafrechtsentwurfes nicht umsonst gewesen sein.

Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der Strafrechtsentwurf 1968 darf nicht das gleiche Schicksal erleiden, das den Entwürfen der Jahre 1867, 1874, 1912 und 1927 zuteil wurde: daß sie zwar in das Hohe Haus gekommen, daß sie teils beraten, aber schließlich nicht zum Gesetz erhoben wurden. Vielleicht klingt es grotesk, wenn ich sage, daß unser heutiges Strafgesetz vom Jahre 1852 von Anbeginn an schon nicht als eine Dauerlösung gedacht gewesen ist. Aus der Erkenntnis, daß das mehr als hundert Jahre alte Strafgesetz den veränderten gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen nicht mehr entspricht, hat der Nationalrat im Jahre 1954 die Entschliebung für eine Gesamtreform, zur Ausarbeitung eines gänzlich neuen Strafgesetzes gefaßt. Es wurde eine Kommission zur Ausarbeitung eines Strafgesetzentwurfes ins Leben gerufen, der anzugehören auch ich in der ersten Lesung die Ehre hatte. Der von der Kommission in zweiter Lesung mit Minderheitenvoten versehene Entwurf wurde als Ministerialentwurf zur Begutachtung ausgesendet und noch unter der Ressortleitung des Kollegen Dr. Broda 1966 fertiggestellt.

Herr Kollege Zeillinger, darf ich Sie nun auf einen Irrtum aufmerksam machen, der Ihnen unterlaufen ist. Sie haben sich mit aller Vehemenz dagegen gestellt, daß der Kommissionsentwurf eine Abänderung erfahren soll. Sie haben sogar gemeint, das könnte Anlaß sein, daß wir nicht zu einer gemeinsamen Beschlußfassung kommen. Sie haben anscheinend völlig vergessen, daß schon der Entwurf 1964 und erst recht der Entwurf 1966 weit vom Kommissionsentwurf abgegangen ist. Und ich sage, das war recht so, denn selbstverständlich hat der damalige Ressortleiter, Kollege Dr. Broda, all die Einwendungen, all die Vorschläge, die im Begutachtungsverfahren gemacht wurden, überprüft und — soweit es ihm und seinem Ressort zweckdienlich gewesen ist — berücksichtigt, sodaß wir nicht mehr davon reden können, daß der letzte Broda-Entwurf mit dem Kommissionsentwurf identisch gewesen ist. (*Abg. Zeillinger: Wer hat das behauptet, Herr Kollege? Das ist ein Irrtum! Ich bin ja kein Sozialist!*) Dann müssen Sie aber auch das Zugeständnis machen, daß der neue Ressortleiter, auch aus bestimmten Gründen, auf die ich noch kommen werde, Änderungen im Regierungsentwurf vornimmt, den er dann

Dr. Kranzlmayr

ins Hohe Haus bringt. *(Abg. Zeillinger: Das ist ein Irrtum, Herr Kollege! Ich war ja auch mit dem Kollegen Broda nicht einverstanden!)* Dann hätten Sie das hier aber auch ein bißchen deutlicher feststellen müssen. *(Abg. Zeillinger: Herr Kollege! Wir haben große Auseinandersetzungen gehabt, als Sie einander noch umarmt haben!)* So arg war das auch nicht, andererseits ist das Verhältnis zwischen Ihnen und dem Herrn Minister Broda nie schlecht gewesen. Ich glaube, als Verbindungsmann haben Sie ganz gut funktioniert. *(Lebhafte Zustimmung bei der ÖVP. — Abg. Dr. Broda: Herr Kollege Kranzlmayr, aber auch Sie waren oft ein guter Verbindungsmann!)* Selbstverständlich, denn letzten Endes haben wir damals und insbesondere habe ich damals *(Abg. Zeillinger: Ich habe mich getraut, gegen Broda zu stimmen, Sie nicht! — der Präsident gibt das Glockenzeichen)* schon den Beweis liefern wollen, daß wir ein gemeinsames Werk zustande bringen sollen, und da war es oft nicht schlecht, auch in privaten Aussprachen so manches aus dem Weg zu räumen, was vielleicht in der Kommissionssitzung nicht möglich gewesen ist. *(Abg. Dr. Broda: Richtig ist nur eines: daß ich Sie, Herr Kollege Kranzlmayr, nie als Verbindungsmann zum Kollegen Zeillinger bemühen mußte!)* Es wäre Ihnen vielleicht auch schwergefallen, das zu tun, und ich hätte mich nicht sehr dafür geeignet.

Ihr Entwurf, Herr Kollege Dr. Broda, ist 1966 nicht mehr zur Versendung gekommen. Einige Persönlichkeiten — auch ich durfte mich darunter zählen — haben den Entwurf von Ihnen zugestellt bekommen, und wir hatten daher Gelegenheit, diesen letzten Entwurf auch zu studieren. Aber, Hohes Haus, ich möchte hiezu ausdrücklich feststellen, daß dieser Entwurf — ich habe es schon gesagt, und ich sage es nochmals — eine Anzahl von Vorschlägen aus dem Begutachtungsverfahren berücksichtigt hat und daß manche vorerst strittige Bestimmung durch eine Kompromißformulierung außer Streit gestellt werden konnte.

Trotzdem haben sich aber weiteste Kreise auch mit diesem letzten Entwurf noch nicht abgefunden. Es ist gar kein Geheimnis — um es gleich vorweg zu sagen —, es handelt sich nicht nur um die sogenannten heißen Eisen im Strafrechtsentwurf, über die meines Erachtens in der letzten Zeit viel zuviel diskutiert wurde, die meines Erachtens viel zu sehr hochgespielt wurden, als daß es zu einer vernünftigen Lösung in der allernächsten Zeit kommen wird. Ich meine hier die Materie der Leibesfrucht-Abtreibung und der Homosexualität. Aber, Herr Bundesminister Doktor Broda, das war Ihnen auch damals nicht

unbekannt, weshalb auch von Ihnen — das sei kein Vorwurf, sondern eine Anerkennung — Kontaktgespräche mit der katholischen Kirche gesucht und begonnen wurden und in mehreren Gesprächen Ihre Ansicht mit der des Kardinals in Verbindung gebracht wurde.

Universitätsprofessor Klecatsky, der neu in den Justizpalast eingezogene Ressortleiter, setzte Ihre Besprechungen, Herr Kollege Broda, mit dem Ziele fort, zu den umstrittenen Fragen einvernehmliche Lösungen zu finden. Ich glaube, daß der Entwurf 1968 so gestaltet werden konnte, daß seine Tatbestände von der Bevölkerung als strafwürdig empfunden werden und schon auf Grund der Naturrechtsordnung als unerlaubt angesehen werden.

Der Strafgesetzentwurf — Herr Kollege Zeillinger, ich kann es Ihnen nicht ersparen, das zu sagen — wird daher ein etwas anderes Gesicht haben als der Kommissionsentwurf und der letzte Entwurf des Kollegen Dr. Broda. *(Abg. Zeillinger: Etwas!)* Aber die Richter-tagung, die vor zwei Wochen stattgefunden hat und die sich mit dem Strafrechtsentwurf 1968 beschäftigt hat, hat ihn einmütig gutgeheißen. Das sollte doch auch für uns ein gutes Omen sein. Ich darf Sie jedoch beruhigen und die Versicherung abgeben, daß das Werk der Kommission im großen und ganzen erhalten geblieben ist und bei dieser Abänderung des Entwurfes keinesfalls von dem Gedanken ausgegangen wurde: Was du bisher angebetet hast, das verbrenne, und was du bisher verbrannt hast, das bete an.

Das Gesicht des Entwurfes hat sich auch insofern verändert, als durch manche Änderungen die Selbstverantwortlichkeit eines jeden auf Grund des freien Willens wieder stärker herausgestellt und die Abhängigkeit des Menschen von Anlage und Umwelt zurückgedrängt wurde. Selbstverständlich können wir weiterhin von einem Täterstrafrecht sprechen, aber neben den vielleicht zu stark in den Vordergrund gestellten Resozialisierungsgedanken kommt der Sühnegedanke — durch Erhöhung einiger Strafsätze — im Entwurf 1968 mehr als bisher wieder zum Ausdruck.

Hohes Haus! Ich bin überzeugt: Das Reformwerk wird nicht scheitern — nun einige Beispiele der Abänderungen dieses Entwurfes 1968 —, wenn zum Beispiel die Untergrenze für das außerordentliche Milderungsrecht, wenn die Tat mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht ist, statt, wie im Entwurf 1966 ein Jahr zu betragen, auf drei Jahre erhöht werden soll; oder wenn bei Einweisung in die Sicherungsverwahrung die Strafe bereits verbüßt sein muß und die Sicherungsverwahrung erst anschließend verhängt wird; oder wenn als

6074

Nationalrat XI. GP. — 75. Sitzung — 1. Dezember 1967

Dr. Kranzlmayr

Verjährungsvoraussetzung, wie es im heutigen Strafrecht gültig ist, die Schadensgutmachung nach Kräften wieder eingeführt wurde; oder wenn der Widerruf einer bedingt ausgesprochenen Strafe obligatorisch ist, wenn in der Probezeit ein Verbrechen begangen wurde und diese Handlung nicht so gering eingeschätzt wurde, daß die Strafe bedingt verhängt wurde.

Nun noch einige andere Beispiele: Die Strafdrohung wurde in einigen Fällen, so zum Beispiel beim Tatbestand des Kindesmordes und der Zuhälterei, erhöht. Bei Notzucht und Beischlaf mit Unmündigen, deren Altersgrenze um ein Jahr erhöht werden soll, soll die bedingte Strafnachsicht ausdrücklich ausgeschlossen sein. Ich glaube, das wird doch von allen akzeptiert werden können. Im Hinblick auf die Herabsetzung verschiedener Strafdrohungen sollen schwer strafbare Handlungen dennoch als Verbrechen statuiert werden. So erscheint die Herabsetzung der Verbrechenstrenze auf eine Strafdrohung von mehr als drei Jahren nicht nur geboten, sondern gerechtfertigt.

Meine Frauen und Herren Kollegen! Zur Frage der Strafbarkeit der Homosexualität unter Erwachsenen habe ich meinen persönlichen Standpunkt — und es kann sich nur um einen persönlichen Standpunkt handeln — schon vor kurzem in den „Salzburger Nachrichten“ deponiert. Ich glaube, hier auch den Vorschlägen des Kollegen Dr. Broda folgen zu können. Ich habe es schon zum Ausdruck gebracht: Ich werde mich dafür einsetzen, daß hinsichtlich dieses Tatbestandes auch im Klub der ÖVP die freie Abstimmung gewährleistet wird, sodaß jeder Abgeordnete nach seinem Gewissen völlig frei entscheiden soll, ob die Homosexualität unter Erwachsenen strafwürdig zu sein hat oder nicht.

Weil das neue Strafrecht zweifellos das größte legislative Vorhaben, das entscheidendste Gesetzeswerk in der Geschichte der Zweiten Republik darstellt, habe ich es an die Spitze gestellt. Es ist selbstverständlich, wenn das Strafrecht in materieller Hinsicht solche Veränderungen erfährt, daß auch das Strafprozeßänderungsgesetz notwendig ist, denn es muß das formelle Strafrecht dem materiellen angepaßt werden. Aber darüber hinaus ist eine Änderung des formellen Strafrechtes notwendig, weil es ja zum Teil mit der Menschenrechtskonvention nicht übereinstimmt.

Selbstverständlich — wir haben im Ausschuß schon darüber gesprochen — ist es auch höchste Zeit, ein Militärstrafgesetz zu schaffen, das der heutigen Zeit angepaßt ist. Aber als Allervordringlichstes betrachte ich die Schaffung eines Strafvollzugsgesetzes, weil — wieder einmal ein österreichisches Wunder! — der

österreichische Strafvollzug bis jetzt keine gesetzliche Grundlage erhalten hat. Die bestehenden Verordnungen sowie die einzelnen Hausordnungen der verschiedenen Vollzugsanstalten sind entweder ohne gesetzliche Grundlage erlassen oder nicht gehörig kundgemacht. Der Verfassungsgerichtshof hat schon mehr als einmal auf diese Dinge aufmerksam gemacht. Hiezu haben wir bereits einen Regierungsentwurf im Hause, und wir können mit den Beratungen gleich zu Anfang des kommenden Jahres beginnen.

Meine Damen und Herren! Strafvollzug ohne Gesetz ist für die Strafgefangenen problematisch, aber genauso für die Beamten der Vollzugsanstalten, denen ich hier einen Dank dafür aussprechen möchte, daß sie trotzdem in all den vergangenen Jahren ihre Pflicht so mustergültig erfüllt haben. Der Strafvollzug ist heute selbstverständlich anders als vor hundert oder fünfzig Jahren. Damals hat man unter Strafvollzug nichts anderes verstanden, als die verurteilten Strafgefangenen zu bewachen, ihnen Sträflingskleider anzulegen und sie zu verköstigen. Aber auch im Strafvollzug muß der Grundsatz gelten, daß selbst der Gestrauchtete, der Verurteilte ein Mensch geblieben ist, der in seinen Rechten nicht mehr geschmälert werden soll, nicht mehr geschmälert werden darf, als es der Strafvollzug erfordert. Wir müssen uns auch hier als Ziel vor allem die Resozialisierung, die Wiedereingliederung in die menschliche Gesellschaft vor Augen halten. Gerade bei diesem Gesetz werden wir beweisen können, ob wir das Jahr der Menschenrechte richtig verstanden haben. Aber dazu noch einige Worte.

Menschlichkeit im Strafvollzug bedeutet nicht Disziplinlosigkeit, Unordnung, Verweichlichung, bedeutet nicht, die Strafgefangenen so zu behandeln, als wären sie in einem Sanatorium. Auch der Strafgefangene muß bei aller menschlichen Behandlung die Autorität spüren und wissen, daß vor allem er selbst die Schuld an den Beschränkungen seiner Freiheit, an seiner eingeeengten Lebensführung trägt. Richtig ist: Der Strafvollzug soll ein Minimum an Härte, aber ein Maximum an Schutz für die Gesellschaft zum Inhalt haben. Das ist leider nicht immer verstanden worden. Wenn der Herr Präsident dieses Hauses in einem Vergleich einmal von einem Mädchenpensionat gesprochen hat, so möchte ich sagen: Es trifft auf alle Fälle zu, daß Strafanstalten keine Mädchenpensionate sind.

In diesem Zusammenhang ist ganz interessant, daß auch die Bundesrepublik Deutschland nach einem Strafvollzugsgesetz Ausschau hält, weil es ja dort meist nur Länderanordnungen gibt. Es scheint doch ein guter Ent-

Dr. Kranzlmayr

wurf unseres Strafvollzugsgesetzes zu sein, da sich die deutschen Justizstellen sehr interessieren, wie wir nun den Strafvollzug ausführen.

Meine Frauen und Herren Kollegen! Zur modernen Strafrechtspflege gehört heute auch die Bewährungshilfe. Ich freue mich, dem Hohen Hause sagen zu können, daß wir in Oberösterreich mit dem Sitz in Linz einen Verein für Bewährungshilfe gegründet haben und daß kommenden Montag im Rathausfestsaal die konstituierende Sitzung dieses Vereines stattfindet. Dieser Verein wurde aus der Überzeugung ins Leben gerufen, daß auch hier das Subsidiaritätsprinzip mehr leisten können wird, als wenn die Bewährungshilfe zentral organisiert wird. Es ist interessant, daß wir seit Jahren Bewährungshelfer haben, aber genauso wie bei der Diplomatischen Akademie bis heute keine gesetzliche Grundlage dafür.

Vielleicht kann nur der die Notwendigkeit der Bewährungshilfe einsehen, der einmal erlebt hat, wie sich das Gefängnistor für einen, der seine Strafe verbüßt hat, wieder geöffnet hat. Man sieht es in der Großstadt weniger, eher in den kleinen Gefangenenanstalten, wie der Mensch herauskommt, wie er versucht, sich zurechtzufinden, und wie er oft nicht weiß: soll er nun wieder zu jenen gehen, die ihn vielleicht dorthin gebracht haben, die mitschuldig gewesen sind, daß er gestraucht ist, oder soll er sich den nächsten Rat und Trost im Wirtshaus holen? Hier, glaube ich, ist der Beginn für die Resozialisierung des Menschen, für die Wiedereingliederung des Menschen gegeben, damit er das Gefühl bekommt, obwohl er nun Häftling gewesen ist, nicht allein in der Welt zu stehen.

Meine Frau Kollegin Dr. Bayer hat vor kurzem sehr ausführlich über das Problem der Bewährungshilfe im Hause gesprochen.

Ich stehe nach wie vor auf dem Standpunkt, daß wir dieses Gesetz dringend brauchen, aber genauso behaupte ich, daß uns die Bewährungshilfe nicht weiterbringen würde, wenn sie von hauptamtlichen Helfern allein getragen würde; sie muß von einer möglichst großen Anzahl freiwilliger, ehrenamtlicher Helfer ausgeübt werden und darf keinem anderen Ziele dienen, als eben den Menschen wiederum in die menschliche Gesellschaft zurückzuführen. Es wird dies zweifellos leichter und eher ermöglicht werden, wenn nicht allein der staatliche Apparat kontrolliert und die Aufsicht ausübt, sondern wenn sich Menschen zur Verfügung stellen, die den der menschlichen Gesellschaft Entfremdeten, den, der sich ausgeschlossen, vereinsamt fühlt, erkennen läßt, daß er immer noch als Mensch,

immer noch als ein Geschöpf Gottes gewertet wird. Auch dieses Gesetz wird vom Geist der Menschlichkeit erfüllt sein müssen. Wenn wir uns schon entschlossen haben, neue Wege zu gehen, dann sollen wir nicht nur mutig, sondern auch verantwortungsbewußt diese Wege beschreiten.

Das zu schaffende Recht wird nicht nur den Ausdruck der Beziehungen zwischen den Menschen darstellen, sondern auch ein Spiegelbild der Zeit, in der es geschaffen wurde, sein. Ein Strafrechtslehrer hat einmal gesagt: Fragen des Strafrechts sind sicherlich keine Gewissensfragen, sondern es sind Wissensfragen.

Abschließend möchte ich sagen: Um ein Strafrecht und die Gesetze, die wir im nächsten Jahr beraten und beschließen werden müssen, so zu gestalten, daß sie von Dauer sind, daß sie entsprechend gewertet und gewürdigt sind, ist richtig, daß wir das Wissen verwerten müssen. Aber ich glaube, es wäre falsch, wenn wir das Wissen ohne Gewissen verwerten würden. Am schönsten wäre es, wenn es uns im nächsten Jahr, im Jahr der Menschenrechte gelänge, all diese Gesetzeswerke mit diesem Geist zu erfüllen und sagen zu können: Wir haben wiederum für eine größere Zeitspanne große Reformwerke vollendet. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident: Zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Dr. Kleiner. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. **Kleiner** (SPÖ): Herr Präsident! Hohes Haus! Vom Voranschlag her ist zur Beurteilung des Kapitels Justiz kaum etwas zu gewinnen. Der Mehraufwand gegenüber dem Jahr 1967 beträgt rund 100 Millionen Schilling, ein außerordentlich niedriger Betrag, der sich ziemlich genau zur Hälfte auf die Erhöhung der Bezüge der Bundesbediensteten, soweit sie im Justizressort tätig sind, und zur anderen Hälfte auf den Sachaufwand aufteilt. Im Sachaufwand sieht es auch nicht so aus, als ob etwa für die Verbesserung der Rechtspflege, für die Ausgestaltung der Einrichtungen, für die Verbesserung der Beschaffenheit der Anstalten, der Justizbehörden in den Ländern oder der Justizanstalten etwas Brauchbares herauskommt, denn auch im Sachaufwand gehen 10 Millionen von den rund 50 Millionen auf Personalkosten, die allerdings für die Rechtspraktikanten und für Staatsanwaltschaftliche Funktionäre anfallen, und auf einige Ersatzbeschaffungen in den Arbeitsbetrieben, notwendige Einrichtungen in einzelnen Gefängnishäusern.

Zusammenfassend kann man zu den Budgetansätzen sagen: Es ist nichts herausgekommen, was etwa dem Justizressort weiterhelfen könnte. Der Justizminister hat sich halt gegenüber dem Finanzminister nicht durchsetzen können.

6076

Nationalrat XI. GP. — 75. Sitzung — 1. Dezember 1967

Dr. Kleiner

Das ist eigentlich verwunderlich, wenn man sich daran erinnert, daß anlässlich der Beurteilung des Budgets 1967 der Herr Finanzminister von der Not des Justizressorts gesprochen und einen Bericht angekündigt hat, der unter dem Titel „Über die Notlage der Justiz“ am Anfang des heurigen Jahres hätte erscheinen sollen. Bisher hat man von diesem Bericht nichts zu sehen bekommen, man hat darüber auch nichts gehört, und es muß also angenommen werden, daß der Notschrei des Herrn Justizministers in den Hallen des Justizpalastes verklungen und auch in dieses Haus davon nichts gedrungen ist.

Daher kann ich mich gleich der Justizverwaltung im laufenden Budgetjahr zuwenden. Ich möchte zunächst auf eine Angelegenheit zu sprechen kommen, die mir aus Kreisen der Richter bekanntgemacht wurde. Es handelt sich um die Institution der Gerichtsinspektoren, eine Institution, die es beim Justizministerium gibt und die durchaus legitim ist. Es besteht eine solche Einrichtung, die gewisse Inspektionen vornehmen soll, aber die Richter glauben Grund zu haben, sich darüber zu beklagen, daß diese Inspektion auf eine Weise geübt wird, die das Prinzip der richterlichen Unabhängigkeit anzutasten, wenn nicht zu beeinträchtigen geeignet ist. Was man da aus den Kreisen der Richter hört, ist in dieser Beziehung auch verständlich, wenn nicht sogar überzeugend. So sagt ein solcher Inspektor in seinem Inspektionsbericht, beim Richter Soundso kommen „auffallend häufig Freisprüche“ vor, bei einem anderen wird gesagt, im Urteil wurden die „Strafzumessungsgründe unrichtig festgestellt und gewürdigt“, und bei einem dritten — das sind aber nicht alle Fälle, die da gekennzeichnet werden — wird gesagt, daß der Richter in der Strafsache Soundso eine nicht „unbedenkliche Beweiswürdigung“ vorgenommen hat. Wenn das zutrifft — ich kann das ja nicht beweiswert behaupten —, dann ist das tatsächlich ein Eingriff in die Unabhängigkeit der richterlichen Tätigkeit, eine Beeinträchtigung durch ein Organ des Justizministeriums, etwas, was sicherlich nicht in Ordnung ist.

Der Herr Justizminister hat zu meinen Ausführungen im Finanzausschuß, wo ich das schon zur Kenntnis gebracht habe, gemeint, es handle sich bei diesen Inspektionsfällen nur um abgeschlossene Verfahren. Selbst wenn das der Fall ist, erscheint mir das nicht glaubwürdig. Ich möchte damit den Herrn Minister nicht der Unwahrheit zeihen. Aber unabhängig davon bleibt es dann noch immer ein unberechtigter Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit, in die Freiheit der richterlichen Entscheidungstätigkeit, der

richterlichen Rechtsprechung. Denn wenn Rechtsfälle abgeschlossen, wenn Verfahren beendet sind, ist das sicherlich auch durch die gerichtlichen Instanzen gegangen, und die haben für die Korrektur einer unrichtigen Beweiswürdigung oder anderer Vorgänge während eines Verfahrens gesorgt. Ich werde dem Herrn Minister — ich kann das auch gleich tun — das mir zugekommene Dokument überreichen (*Redner überreicht Bundesminister Dr. Klecatsky Unterlagen*), damit er Gelegenheit hat, das zu prüfen, worum ich ihn auch bitte.

Nun möchte ich mich an die Ergebnisse der vorjährigen Budgetdebatte halten und auf einige Dinge zurückkommen, die in der Zusammenfassung des Herrn Justizministers zum Ausdruck gekommen sind. Der Herr Justizminister hat damals in Beantwortung meiner Ausführungen über die Notwendigkeit eines Gesetzes über die Sozialgerichtsbarkeit einige Ausführungen gemacht. Er hat damals schon darauf hingewiesen, daß große Schwierigkeiten und auch schwere verfassungsrechtliche Bedenken gegen den Entwurf seines Amtsvorgängers bestehen, und hat diese verfassungsrechtlichen Bedenken in Vorträgen im Verlauf dieses Jahres wiederholt. Im Oktober, glaube ich, hat sich auch eine Expertentagung mit dem Entwurf über die Sozialgerichtsbarkeit beschäftigt und ist zu denselben Ergebnissen gekommen wie der Herr Justizminister.

Ich möchte gar nicht bestreiten, daß vielleicht gewisse verfassungsrechtliche Bedenken bestehen, wenn man etwa daran denkt, daß im Schiedsgerichtsverfahren tatsächlich ein Instanzenzug von einer Verwaltungsbehörde, also im gegebenen Fall vom Sozialversicherungsträger, an ein Gericht geht, was dem Prinzip der Trennung der Justiz von der Verwaltung in allen Instanzen nicht entspricht.

Aber solche verfassungsrechtliche Bedenken wird man ja schließlich einmal irgendwie klarstellen können. Der Weg vom Justizministerium zum Bundeskanzleramt und umgekehrt ist ja nicht so weit, daß die Herren sich nicht endlich einmal verständigen könnten.

In den Zeitungen liest man im Zusammenhang mit den Besprechungen dieser Expertentagung, daß man hofft, im nächsten Jahr, also im Jahr 1968, zwar noch nicht zur Lösung des Problems zu kommen, aber ihr wesentlich näher zu kommen.

Herr Justizminister, das bedeutet also, daß die jahrelange Diskussion um die Sozialgerichtsbarkeit noch lange nicht zu einem Ende kommt und daß noch lange nicht mit einem Ergebnis zu rechnen ist. Ich darf im Namen der Interessierten — solche dürfen ja schließlich auch zur Geltung kommen —,

Dr. Kleiner

im Namen der Arbeiterkammern und des Gewerkschaftsbundes geltend machen, daß wir dringend die Vorlage eines neuen Entwurfes über ein Gesetz über die Sozialgerichtsbarkeit fordern und daß wir der Überzeugung sind, daß sich ein solcher Entwurf in verhältnismäßig kurzer Zeit fertigstellen läßt. Ich bitte Sie, Herr Justizminister, sich diese Aufgabe angelegen sein zu lassen.

Der Herr Justizminister hat auch im Verlaufe dieses Jahres bei verschiedenen Gelegenheiten und anlässlich eines Vortrages über die Laiengerichtsbarkeit gesprochen. Er hat zunächst die Laiengerichtsbarkeit als eine nicht nur auf Österreich beschränkte Erscheinung des Rechtslebens, als besondere Errungenschaft des freiheitlichen, demokratischen Rechtsstaates gewertet und damit also auch die Laiengerichtsbarkeit gefeiert. Doch im Verlauf seiner Ausführungen hat er sich mit der Problematik der Laiengerichtsbarkeit beschäftigt, mit den Geschwornen, mit den Schöffen und mit den Beisitzern bei den Arbeitsgerichten und beim Schiedsgericht für Sozialversicherung.

Auf die Geschwornengerichte möchte ich mich nicht einlassen. Das ist ein Problem besonderer Art. Ich möchte nur deponieren, daß ich dem Prinzip der Geschwornengerichte absolut zustimmend gegenüberstehe, aber ich übersehe auch nicht, daß manche Entscheidungen der Geschwornengerichte Unverständnis in der Öffentlichkeit erzeugt haben. Das liegt in Diskussionsbereichen, die würde ich mich jetzt darauf einlassen, sehr viel Zeit erforderten.

Was mich aber besonders berührt, ist die Stellungnahme des Herrn Justizministers zur Laiengerichtsbarkeit bei den Arbeitsgerichten und bei den Schiedsgerichten der Sozialversicherung. Für die Schiedsgerichte der Sozialversicherung kann ich wiederholen, was ich schon gesagt habe: Da ist vielleicht ein wichtiges verfassungsrechtliches Problem durch die Störung des einheitlichen Instanzenzuges, also durch die Möglichkeit der Verletzung des Prinzips der Trennung der Justiz von der Verwaltung, zu beachten. Was die Arbeitsgerichte betrifft, kann ich prima vista nicht verstehen, Herr Justizminister, was da von so einschneidender verfassungsrechtlicher Bedeutung sein soll.

Ich möchte vor allem darauf hinweisen, daß es sich doch bei Arbeitsgerichten und bei Schiedsgerichten für die Sozialversicherung um Einrichtungen handelt, die seit Jahrzehnten tätig sind. Ähnliche gerichtliche Einrichtungen wie die Schiedsgerichte hat es ja schon zur Zeit der Einführung der Kranken- und Unfallversicherung, also am Ende des vergangenen

Jahrhunderts, gegeben. Diese Gerichte sind also seit langer Zeit tätig, und es hat alles verfassungsrechtlich so weit gehalten, daß noch niemand dagegen Einwendung oder Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof erhoben hat. Ich möchte damit gar nicht sagen, daß man die Bestimmungen unseres Bundes-Verfassungsgesetzes etwa flagrant behandeln soll, aber ich habe den starken Eindruck — ich glaube, daß ich das im Verlauf meiner Rede noch einige Male sagen müssen —, daß der Herr Justizminister ständig von Sorgen um verfassungsrechtliche Schwierigkeiten bei einfachen gesetzlichen Akten geleitet ist.

Von den Arbeitsgerichtsbeisitzern möchte ich mir zu sagen erlauben: Sie gleichen den Schöffen fast in jedem Teil ihrer Belange. Sie sind Mitglieder des erkennenden Gerichtes, sie werden angelobt — die Schöffen vielleicht auf eine etwas eingehendere Art als die Beisitzer beim Arbeitsgericht, aber die Funktionen sind jedenfalls ungefähr die gleichen —, und die Art ihrer Berufung mit der Angelobung auf ihr Amt ist auch nicht wesentlich verschieden.

Ich möchte Sie fragen, Herr Justizminister: Wie ist das bei den Kommerzialräten der Handelsgerichte? Sind diese auch in diesen Beurteilungsbereich einbezogen? — Denn auch das sind Laien. Ich habe jedenfalls bei keinem Moment Ihrer Erwägungen über diese Dinge gehört, daß auch hier eine verfassungsrechtliche Unklarheit besteht. Ich möchte aber im Moment zugeben, Herr Justizminister, daß ich über die Art der Berufung der Kommerzialräte bei den Handelsgerichten vor meiner Rede noch nichts gelesen habe. Vielleicht werden Sie mich belehren können, daß dort verfassungsrechtlich alles in Ordnung ist. Ich vermute nur, daß es bei den Beisitzern des Handelsgerichtes nicht wesentlich anders sein kann als bei den Beisitzern der Arbeitsgerichte.

Weil ich schon gesagt habe, daß der Herr Justizminister ständig förmlich geplagt ist von der Sorge um die Integrität unserer Verfassung, unseres Bundes-Verfassungsgesetzes, so möchte ich etwas, was erst ins Haus kommen wird, nämlich das Gesetz über den Obersten Gerichtshof, zitieren, von dem auch gesagt wird — ich glaube, diesmal mehr vom Bundeskanzleramt —, daß wesentliche verfassungsrechtliche Bedenken bestehen. Es fällt mir im Moment ein, daß sie sich zu einem großen Teil auch gegen die Einrichtung des Judikatenbuches beim Obersten Gerichtshof richten. Auch hier handelt es sich um eine, man kann sagen, schon uralte Einrichtung, die die Richter selbst als sehr nützlich und notwendig vor allem im Interesse der Einheitlichkeit der

6078

Nationalrat XI. GP. — 75. Sitzung — 1. Dezember 1967

Dr. Kleiner

Rechtsprechung betrachten, von der ja, glaube ich, Kollege Kranzlmayr oder Kollege Zeillinger gesprochen hat.

Die Sorgen um die Verfassung haben den Herrn Justizminister auch in der Vorjahrsdebatte über die kollektiven Mächte und über den Gewerkschaftsbund geplagt. Ich möchte nicht wiederholen, was ich damals ausgeführt habe, aber der Herr Justizminister hat ja in seinem Schlußwort zunächst einmal zugegeben, daß die Kammern und die Gewerkschaften oder der Gewerkschaftsbund durchaus legale Einrichtungen sind.

Er hat dann auch gesagt, daß er immer und überall die großen Kammern und den Gewerkschaftsbund hoch gerühmt hätte, aber nach seiner Meinung müßte man doch etwas tun, um die Gewerkschaften und die großen Interessenvertretungen in eine engere rechtliche Verbindung mit dem modernen Staat zu bringen.

Das ist es, was ich nun doch nicht unbesprochen lassen möchte. Ich möchte wiederholen, daß die Kammern und die Gewerkschaften rechtlich absolut geordnet sind, daß sie in der Verfassung integriert sind und daß es kaum etwas geben kann, was an dem derzeitigen rechtlichen Stand des Gewerkschaftsbundes und der Kammern — aber die könnten wir, glaube ich, ausklammern — unvollständig oder verfassungsrechtlich bedenklich wäre.

Ich möchte sogar behaupten: Wenn man an die Funktionen des Gewerkschaftsbundes nicht nur als Vertragspartner der Kammer der gewerblichen Wirtschaft denkt, sondern an seine doch so wichtige Funktion in der Wirtschaftspolitik, an die Anerkennung, die der Gewerkschaftsbund dadurch gefunden hat, daß er ein Mitglied der Paritätischen Preis- und Lohnkommission und des Unterausschusses des Sozial- und Wirtschaftsbeirates ist, dann muß man folgendes sagen: Natürlich, an dieser Tatsache ist verfassungsrechtlich sehr viel herumspekuliert worden, daß da ein Instrument errichtet wurde, das keinerlei gesetzliche Basis hat und das Aufgaben übt, die eigentlich Vollziehungsaufgaben der Bundesregierung wären; es ist zwar nicht so deutlich ausgesprochen worden, aber dem Sinn nach liegt da wieder ein schweres verfassungsrechtliches Bedenken vor. Aber muß denn alles, meine sehr geehrten Damen und Herren, was sich im Lande, im Staate, in der Gesellschaft regt und bewegt, verfassungsrechtlich gefaßt werden, muß alles irgendwie in gesetzliche Bestimmungen eingeklammert werden?

Daß eine Institution wie der Sozial- und Wirtschaftsbeirat sich aus dem Zusammen-

wirken der Sozialpartner und der Wirtschaftspartner konstituiert hat und sich die Bundesregierung dieses Organs zu ihrer Beratung, zur Unterstützung bei allen ihren Überlegungen bedient, das braucht keinerlei verfassungsrechtliche Grundierung und kann trotzdem ein wichtiges Instrument für viele wichtige, entscheidende Bereiche unseres Gesellschaftslebens sein.

Aus dieser Tatsache, daß der Gewerkschaftsbund natürlich mit all den anderen Partnern, die mit dabei sind, eine so entscheidende Rolle spielt, möchte ich ableiten, daß der Gewerkschaftsbund eigentlich ein Stück unserer Verfassung ist, ein Stück unserer Verfassungsgegebenheit, unserer Verfassungswirklichkeit. Das ist etwas, was man nicht besonders hineinschreiben muß, sondern was da ist.

Ich darf mir vielleicht einen Exkurs in eine weite Vergangenheit erlauben, in der ein Größerer als ich ein ähnliches Bild von einem Verfassungsinstrument gezeichnet hat, nämlich Ferdinand Lassalle, der in seinem berühmt gewordenen Vortrag über das Verfassungswesen gesagt hat — damals hat es bereits den Preußischen Landtag als eine gesetzgebende Körperschaft, berufen aus einer verhältnismäßig demokratischen Wahl, gegeben —: Man kann dem König von seinen Prärogativen Stück für Stück etwas abkaufen oder etwas wegnehmen und das institutionalisieren, aber der König verfügt über die preußische Armee, und wenn es ihm zuviel wird, dann wird er die Armee in Bewegung setzen und die Kanonen der Armee gebrauchen. Und die Kanonen, meine Herren — sagte Lassalle —, sind ein Stück der preußischen Verfassung!

Nun möchte ich sehr gebeten haben, den Gewerkschaftsbund nicht etwa mit Kanonen zu vergleichen, denn die Beziehungen in der Gesellschaft haben sich geändert. Gewerkschaftsbund und gewerkschaftsähnliche Organisationen sind heute nicht mehr genötigt, sich mit solchen Mitteln gegen Unrecht zur Wehr zu setzen, wie das etwa in der Mitte des vergangenen Jahrhunderts noch notwendig war. Die Gewerkschaften bewegen sich heute auch restlos auf dem Boden der Legalität. Ich glaube, daß man dem Herrn Justizminister freundschaftlich raten kann, seine wertvolle Zeit anderen Gegenständen zuzuwenden als den Spekulationen über die engere rechtliche Verbindung des Gewerkschaftsbundes. In Übereinstimmung mit dem Gewerkschaftsbund glaube ich sagen zu können, daß er ja gar nichts anderes will, als die amerikanischen Gewerkschaften von der Regierung und der Gesetzgebung auch wollen, nämlich bei ihrer wesentlichen Tätigkeit in Ruhe gelassen zu werden, bei der Tätigkeit, Verträge über Lohn-

Dr. Kleiner

und Arbeitsbedingungen herzustellen. In Österreich hat sich der Gewerkschaftsbund weiter auch zu einem wichtigen Teilnehmer an Überlegungen hinsichtlich der Wirtschaftspolitik unseres Landes entwickelt, eine Rolle, die ja sicherlich zum Segen unseres Landes gereicht und seiner sozialen Entwicklung dient. *(Beifall bei der SPÖ.)*

In diesem Zusammenhang kann ich es mir aber doch nicht versagen, auf die merkwürdige Stellungnahme des Herrn Dr. Hauser im Verlauf dieser Debatte zurückzukommen. Er hat sich zwar hinsichtlich der Feststellung, daß Kammern und Gewerkschaften und natürlich auch der Industriellenbund durchaus legale Einrichtungen sind, mit mir identifiziert, aber er sagte im Verlaufe seiner Rede: „Was es aber heute zu erkennen gilt, ist“ — ich zitiere nicht vollständig —, „daß ... diese Organisationen ... nicht mehr zum Schutz des einzelnen, sondern mitunter zu seiner Unterwerfung führen könnten.“ *(Abg. Dr. Hauser: Das war sehr konditional gesagt! — Abg. Dr. Withalm: „Könnten“!)* Das habe ich auch betont. Herr Dr. Hauser! Wir haben diese Sorge nicht. *(Abg. Dr. Withalm: Konditional!)* Der Gewerkschaftsbund und die Kammern sind demokratisch eingerichtete Institutionen, die Mitglieder haben dort die Möglichkeit, sich zur Geltung zu bringen, es kann dort nicht diktiert werden, und es kann ein einzelner nicht unterworfen werden.

Sie haben weiter gesagt: Wir müssen uns der Macht, die wir vom Staat delegiert erhalten, gewachsen zeigen. Ich muß schon bitten: Warum denn so eine Angst vor sich selbst? Wenn niemand bestrebt ist und niemals etwa darauf verfällt, daß er die Macht, die ihm gegeben ist, mißbraucht — natürlich ist damit nur die Rechtsmacht gemeint, die Macht ausüben auf Grund der gegebenen Rechte —, dann, glaube ich, können wir beide, Herr Doktor, beruhigt sein *(Abg. Dr. Hauser: An dem Prozeß müssen wir unentwegt arbeiten! — Abg. Dr. Withalm: Darin sind wir einer Meinung!)* und brauchen nicht zu befürchten, daß unsere Einrichtungen, denen wir angehören, sich etwa zur Unterwerfung der einzelnen oder zu einem Mißbrauch von Macht entwickeln könnten.

Am Tag der Behandlung des Budgetkapitels Justiz hat die sozialistische Fraktion drei Initiativanträge eingebracht: einen Antrag über die Auflassung des XXV. Hauptstückes der Strafprozeßordnung, in dem das Standrecht immer noch geregelt ist, einen zweiten Antrag, der den Artikel 85 des Bundes-Verfassungsgesetzes abändern soll, damit dann, wenn das Standrecht beseitigt ist, das ja als Strafmittel nur die Todesstrafe kennt, diese

Todesstrafe auch aus dem Text des Artikels 85 herauskommt, die Todesstrafe nicht nur im ordentlichen Verfahren, sondern überhaupt abgeschafft ist; und einen dritten Initiativantrag, der sich mit Strafbestimmungen gegen Verhetzung und Rassenhaß beschäftigt.

Die ersten zwei Anträge sind nun in hoffnungsvolle Beratungen im Justiz- und Verfassungsausschuß gezogen. Ich glaube, in Übereinstimmung mit Herrn Dr. Kranzlmayr sagen zu können, daß wir wahrscheinlich schon im Jänner zu abschließenden Beratungen werden zusammentreten können. Es herrscht ja Übereinstimmung darüber, daß das Standrecht aufzuheben ist und auch die Todesstrafe im außerordentlichen, also auch im standrechtlichen Verfahren zu beseitigen ist.

Der dritte Initiativantrag ist über die erste Lesung noch nicht hinausgelangt. Wir haben allerdings diesen Initiativantrag gestellt, weil unsere vorangegangenen Bemühungen, den Herrn Justizminister zu veranlassen, eine schon von seinem Vorgänger vorbereitete Strafrechtsänderung vorzunehmen und ein Gesetz über die Strafbarkeit von Verhetzung und Rassenhaß zunächst einmal der Regierung und dann dem Hohen Hause vorzulegen, noch keinen Erfolg zeigten. Das ist leider bisher noch nicht gelungen.

Der Herr Justizminister hat sich schon vor dieser Initiative der sozialistischen Abgeordneten darauf berufen, daß sich der Europarat mit der Schaffung einheitlicher Strafbestimmungengegen Verhetzung und Rassenhaß beschäftigen wird, worauf wir am 23. 11. des vergangenen Jahres neuerlich die Frage gestellt haben, ob konkrete Termine für die Ausarbeitung der europäischen Strafbestimmungen bestehen, die auch für Österreich wirksam werden könnten. Die Anfrage war schriftlich im Zusammenhang mit anderen Fragen gestellt, auf die ich noch zurückkommen werde.

Nun hat der Herr Justizminister im Jänner dieses Jahres auf unsere Anfrage geantwortet und unter anderem auch auf einen Artikel in der „Furche“ verwiesen, in dem er sich mit der Frage der Verhetzung beschäftigt hat, weil auch der Artikel in der „Furche“ auf diese Fragen eingegangen ist. Da ist also zu lesen, was der Herr Justizminister ausgeführt hat. Ich zitiere nun:

„Wie ich bereits mehrmals in der Öffentlichkeit erklärt habe, sollte mit der Schaffung einer Strafbestimmung gegen Verhetzung in Österreich noch so lange zugewartet werden, bis die Arbeiten des Europarates zu einem greifbaren, für seine Mitgliedstaaten verbindlichen Ergebnis geführt haben, es sei denn, daß anderweitige Umstände oder eine Verzögerung der Arbeiten auf dieser internationalen Ebene

6080

Nationalrat XI. GP. — 75. Sitzung — 1. Dezember 1967

Dr. Kleiner

dazu zwingen, in Österreich schon früher legislative Maßnahmen zu ergreifen. Denn es wäre mißlich, wenn eine so bedeutsame Strafbestimmung etwa schon kurze Zeit nach ihrer Gesetzwerdung auf Grund anderslautender Empfehlungen auf internationaler Ebene in Österreich wieder geändert werden müßte.“

Ja, an sich ist nichts dagegen einzuwenden, daß man solche Gesetzgebungsakte mit bestehenden internationalen Institutionen auf diesem Gebiet in Übereinstimmung bringen sollte. Aber wenn das so lange dauert, wie das jetzt schon beim Europarat dauert, dann muß man sich schon fragen, ob man etwa noch auf einen nächsten Fall Kümel-Kirchwegger warten soll. Herr Justizminister! Diese Dinge sind ja gerade in Österreich von einer so großen Bedeutung, und da ist schon so viel Unglück geschehen, daß man doch nicht unbedingt auf eine solche internationale Regelung warten muß. Ich möchte Sie ermuntern, den Ehrgeiz zu haben, dem Europarat ein Beispiel zu geben, indem Sie für Österreich eine gesetzliche Regelung treffen, die geeignet ist, solchen Vorkommnissen, wie wir sie in der Vergangenheit zu beklagen hatten, vorzubeugen oder die Täter der verdienten Strafe zuzuführen. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Aber das schönste, meine Damen und Herren, ist nun, daß sich der Herr Justizminister in dem zitierten Artikel darauf beruft, daß man sich mit den Anfragen und Aufforderungen an ihn — hier sind die Zeitungsschreiber gemeint und nicht wir — an die falsche Adresse gewendet hätte, denn „für etwaige Versäumnisse auf einem bestimmten Gebiet der Gesetzgebung wäre nicht der Ressortminister verantwortlich“, sondern die „Gesetzesinitiative liege bei der gesamten Bundesregierung und darüber hinaus beim Nationalrat“.

Herr Justizminister! Es steht schon in der Verfassung, daß Gesetzesvorlagen an den Nationalrat durch die Bundesregierung, also als Vorlage der Bundesregierung, aus der Mitte der Mitglieder des Nationalrates und auch im Wege von Volksbegehren an den Nationalrat gelangen können. Aber ich muß annehmen, daß Sie doch auch zu der Zeit, als Sie den Artikel geschrieben haben, schon lange genug im Amt waren, um wissen zu müssen, daß die Regierungsvorlagen nicht originär im Schoße der Bundesregierung und bei den Beratungen des Ministerrates geboren werden, sondern daß sie immer Initiativen der zuständigen Minister sind, daß also doch auch eine Verantwortlichkeit des Ressortministers vorliegt und anzunehmen ist, wenn bei einer bestimmten, geforderten Gesetzesvorbereitung nichts geschehen ist.

Frau Minister Rehor hat uns gestern einen langen Vortrag gehalten, was alles durch ihr Ressort — auch in der Vergangenheit — an Gesetzesinitiativen geübt wurde. Es kann doch ein Justizminister nicht sagen, man wende sich an die falsche Adresse, wenn man von ihm verlangt, daß eine Vorlage ausgearbeitet werde.

Aber noch etwas. Es wird in dem Artikel weiter gesagt: „Eigentlich sollte man doch annehmen, daß Wünsche nach einer gesetzlichen Aktivität unmittelbar an unser Parlament erhoben werden, das bekanntlich nicht auf die Gesetzesinitiative der Bundesregierung angewiesen ist. Aber vielleicht ist auch dafür der Grund in jener aus alten Zeiten stammenden ‚Amtskappel‘-Mentalität zu suchen, die ‚Die Furche‘ mit Recht so oft angeprangert hat.“

Herr Justizminister, da kann ich Ihnen nur sagen: Diese „Amtskappel“-Mentalität haben Sie vielleicht auf die rechte Hälfte dieses Hauses bezogen, denn dort ist diese „Amtskappel“-Mentalität in der Vergangenheit, während des vergangenen Jahres und der Monate des heurigen Jahres geübt worden. Alle Initiativen der Sozialistischen Partei — und das ist doch das, was Sie mit „unmittelbar an das Parlament erhobenen Forderungen“ meinen —, alles das ist abgelehnt worden. Es ist mit diesen Ablehnungen implizite gesagt, daß nur Vorlagen der Bundesregierung hier zur Behandlung stehen, der Bundesregierung, die nun eine Regierung der ÖVP-Mehrheit ist. Also wir haben keinen Grund, die „Amtskappel“-Mentalität etwa auf uns bezogen zu wissen. *(Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner übernimmt den Vorsitz.)*

Nun möchte ich mich aber mit dem Hauptinhalt der Anfrage beschäftigen, die ich vorhin zitiert habe. Dieser Hauptinhalt ist ein Artikel aus der „Furche“, geschrieben von Dr. Anton Pelinka, unter dem Titel „Rechtsstaat als Fassade“. In diesem Artikel wirft der Artikelschreiber dem Justizministerium und der Bundesregierung folgendes vor — ich zitiere nicht, sondern ich fasse das Wesentliche seiner Behauptungen zusammen —: Die Behauptung, Österreich sei ein Rechtsstaat, sei so lange leeres Gerede, solange Norbert Burger frei und unbehindert erklären darf, er sei der Drahtzieher hinter dem Terrorismus in Südtirol, und solange er unter den Augen der Staatspolizei von dieser mehr beschützt als beschattet, neue Anschläge planen kann. Pelinka behauptet weiter, daß Voraussetzungen für eine Verhaftung Burgers im Übermaß gegeben sind, aber die an Weisungen des Justizministers gebundenen Anklagebehörden nicht einschreiten, solange sie solche Weisungen nicht erhalten.

Dr. Kleiner

Und nun sagt er wörtlich: „Wie kann der Justizminister diese unbegreifliche Nachlässigkeit der ihm unterstellten Behörden begründen?“ Und er fordert den Justizminister auf, er möge handeln im Interesse Österreichs und im Interesse der Demokratie.

Nun, auf diesen von einem meiner Ansicht nach gesunden Rechtsgefühl und einer berechtigten sittlichen Entrüstung getragenen Artikel haben drei Professoren geantwortet: Professor Dr. Hans Klecatsky, Professor Doktor Felix Ermacora und Professor Dr. Wolfgang Waldstein, alle drei unter Berufung auf den Rechtsstaat und das Legalitätsprinzip. Sie begründen haarscharf, unter sorgfältiger Beachtung auf die formalrechtlichen Voraussetzungen, daß eine Verhaftung des Dr. Burger nicht gerechtfertigt werden könne.

Das ist sicherlich nicht anfechtbar. Vielleicht stimmt es, daß die Verhaftungsgründe für Burger doch noch nicht so vorhanden sind, ich werde dann aber ein anderes Dokument zur Kenntnis bringen, aus dem eigentlich hervorgeht, daß Haftgründe wohl vorliegen. Aber was in dem Zusammenhang enttäuschend ist: Weder der Herr Justizminister noch die Herren Professoren haben ein Wort der Entrüstung, der moralischen Verurteilung für das Treiben des Herrn Dr. Burger gefunden. Sie können sich natürlich darauf beschränken, daß das nicht ihre Sache wäre. Sie haben aus ihrer wissenschaftlichen Einstellung zum Problem geschrieben, und es sei nicht ihre Aufgabe, politische Feststellungen zu machen.

Der Herr Justizminister hat wenigstens festgestellt, daß Burger für seine künftige Tätigkeit keinen Freibrief besitze. Nun, meine Damen und Herren, was heißt das: Für seine künftige Tätigkeit? Das heißt, daß also die bisherige Tätigkeit schon inkriminierbar war und daß seine künftige Tätigkeit nun genau beachtet werden müßte, und das hat er ja auch irgendwo zugesagt.

Da aber gewinnt nun die Sache doch einen anderen Aspekt. Dieser Artikel ist in den ersten Monaten dieses Jahres geschrieben worden. Einige Zeit nach dieser Auseinandersetzung hat sich dieses entsetzliche Unglück an der Porzescharte ergeben, und unmittelbar nach diesem Unglück wurde Herr Burger interviewt. Er ist auch vom Fernsehen, ich glaube in München, interviewt worden und hat dort angesichts dieses gräßlichen Unglücks an der Porzescharte, angesichts der Tatsache, daß es da zwei Menschenopfer gegeben hat, erklärt, er werde sich für mehr und stärkere Anschläge in Südtirol einsetzen.

Ja, meine sehr geehrten Damen und Herren, wenn das nicht strafwürdig ist, dann muß ich schon fragen: Wie lange wird dann da zuge-

wartet? Was da an der Porzescharte geschehen ist, ist doch folgendes — im besonderen durch die Äußerungen des Herrn Dr. Burger —: Wenn nun beabsichtigt wird, in Südtirol, um sich auf die Weise des Befreiungsausschusses Südtirol zu betätigen, Sachschaden anzurichten, aber mit in Kauf genommen wird, daß da auch Menschen getötet werden, dann ist das, wenn ich die Lehre über den dolus eventualis noch richtig in Erinnerung habe, ein Mord mit dolus eventualis. Und das ist das, wozu Herr Dr. Burger in dem Fernsehinterview noch angeregt und gewissermaßen angestiftet hat.

Das erfordert doch, glaube ich, eine andere Beurteilung. Zumindest müßte man, wenn schon die Professoren vorläufig recht haben, die politische Öffentlichkeit gegen das Treiben dieser Herrschaften um den Herrn Burger herum alarmieren, gegen ein Treiben, das sich gegen die Interessen der Südtiroler Bevölkerung richtet, gegen ein Treiben, das die österreichische Innen- und Außenpolitik stört. Man kann den Ruf nicht ersticken lassen, gegen diese Herrschaften einzugreifen. Es ist nicht rühmend, daß man, wenn sich ein junger begabter Journalist dieser Dinge annimmt, ihn professoral zurechtweist. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Diese professorale Zurechtweisung hat ja durch ein Ehrenbeleidigungsverfahren gewissermaßen eine Korrektur erfahren. Herr Burger hat nämlich Dr. Pelinka wegen Ehrenbeleidigung geklagt. Er hat sich gegen den Ausdruck gewehrt, den Herr Dr. Pelinka in seinem Artikel gebraucht hat, er sei Drahtzieher des Terrorismus in Südtirol, und gegen andere Dinge.

Bemerkenswert ist, daß erstens das Berufungsgericht in dieser Sache den Freispruch des Dr. Pelinka in der ersten Instanz bestätigt hat. Dr. Pelinka wurde also rechtskräftig freigesprochen. Zweitens hat sich für das Berufungsgericht wohl ein Haftgrund für Dr. Burger ergeben. Auf Seite 7 der Begründung der Entscheidung des Berufungsgerichtes wird ausgeführt: „Der Leser des Bezugsartikels“ — also des Artikels in der „Furche“: „Rechtsstaat als Fassade“ — „erfährt demnach, wie noch einmal betont werden muß, aus diesem, daß Dr. Burger Sprengstoffverbrechen anpreist (sie rühmt), wessen er, wie eben dargelegt, tatsächlich dringend verdächtigt ist, sich aber trotzdem noch nicht in Haft befindet. Da wird sich diesem Leser doch wohl zwangsläufig der Gedanke aufdrängen, daß, würde der Privatankläger nunmehr verhaftet, er diese seine Anpreisungen nicht weiter fortsetzen könnte. Der erstere wird daher laienhaft an das denken, was der Straffjurist“ — das Wort ist leider schlecht

Dr. Kleiner

zu lesen — „als Wiederholungsgefahr im Sinne des § 175 Abs. 1 Z. 4 Strafprozeßordnung bezeichnet.“ Ich glaube, daß dieses Wort „Straffurist“ heißen soll.

„So faßt es auch das Berufungsgericht auf. Ein Haftgrund in diesem Sinne ist also, baut man auf diese Erwägungen auf, zweifellos gegeben.“ Der zitierte § 175 Abs. 1 Z. 4 — das ist vielleicht nicht uninteressant — lautet: „Wenn besondere Umstände die Befürchtung rechtfertigen, daß der Beschuldigte die vollendete Tat wiederholt oder eine versuchte oder andgedrohte Tat ausführen werde, dann kann er in Haft genommen werden.“

Meine Damen und Herren! Ich habe das nicht gesagt, um etwa eine nicht in diesen Rahmen gehörende Südtiroldebatte heraufzubeschwören, aber ich glaube, daß es sich hier doch um Agenden des Justizressorts handelt und daß wir den Justizminister doch auffordern sollen, mit aller Sorgfalt zu prüfen, ob gegen die Umtriebe des Herrn Burger und seiner Helfer sowohl zu ihrer Verhinderung als auch zu ihrer Bestrafung gesetzliche Maßnahmen getroffen werden können — dies im Interesse unserer Rechtsordnung, im Interesse der Südtiroler und im Interesse unserer Innen- und Außenpolitik. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Ich möchte, weil es für alle Beurteilungen unserer Rechtsordnung von Interesse ist, aus dem Artikel des Herrn Professor Ermacora noch etwas herauslesen und dem Hohen Haus zur Kenntnis bringen. Er sagte an einer Stelle: „Nichts ist schlagworthafter geworden als dieses Wort, seit es seine Breitenwirkung gefunden hat, und jedermann glaubt, recht zu haben, und meint, selbst der Rechtsstaat zu sein, mit seinem Egoismus und seinen partikulären Wünschen.“

Mir erscheint diese Feststellung sehr bedenklich, denn daß es etwa unerfreulich ist, daß das Wort vom Rechtsstaat eine Breitenwirkung gefunden hat, muß man doch füglich bestreiten. Herr Professor Ermacora beruft sich ja auch auf die „rule of law“ in England, die in breitem Umfang bekanntgemacht und immer wieder herausgestellt wird.

Warum er sich darüber beschwert, daß gewissermaßen jedermann glaubt, sich über den Rechtsstaat äußern zu können — in Wahrheit tun das ja wirklich nur die Wissenschaftler und einzelne Politiker, so groß ist die Breitenwirkung des Gebrauchs des Wortes vom Rechtsstaat gar nicht —, weiß ich nicht; das wäre eher erfreulich als abzulehnen. Denn nur dann, wenn eine überragende, überwiegende Überzeugung von den Notwendigkeiten des Rechtsstaates besteht, ist er in seinem Bestande gesichert.

Die Herren Professoren mögen vielmehr ihre Aufgabe darin erblicken, nicht einen jungen Artikelschreiber zurechtzuweisen, sondern aufklärend in großer Breite für den Rechtsstaat zu wirken und damit das Ihrige dazu beizutragen, unsere Rechtsordnung auf eine gesunde Basis zu stellen. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner: Als nächstem Redner erteile ich dem Herrn Abgeordneten Dr. Halder das Wort.

Abgeordneter Dr. **Halder** (ÖVP): Herr Präsident! Hohes Haus! Anknüpfend an die Ausführungen meines sehr geehrten Herrn Vordredners möchte auch ich feststellen, daß eine einwandfrei funktionierende Gerichtsbarkeit eine der wichtigsten Voraussetzungen für das Funktionieren des Rechtsstaates ist.

In den letzten Jahren mehren sich immer wieder Anzeichen eines gewissen Notstandes in der österreichischen Justiz. Immer häufiger weisen die Fachleute darauf hin, daß die sich mehrenden Aufgaben von den Gerichten gerade noch bewältigt werden können, daß aber die Durchführung verschiedener Reformen an der Personalknappheit zu scheitern droht.

Es haben sich in den letzten Jahrzehnten in der Rechtsprechung verschiedene Schwerpunktverlagerungen eingestellt. Es sind Rechtsgebiete neu in den Vordergrund getreten, die früher nur eine verhältnismäßig geringe oder überhaupt keine Rolle gespielt haben. So ist in den letzten Jahrzehnten eine Ausweitung der Rechtsprechung durch die Ehescheidungen und die in ihrem Gefolge anhängigen Verfahren eingetreten, wie etwa die Erziehungsberechtigung hinsichtlich der Kinder, das Besuchsrecht, die Zuweisung der Ehwohnung, die Teilung des Hausrates und andere Probleme mehr. Ferner ist auch eine Ausweitung der Rechtsprechung durch das enorme Anwachsen der Kraftfahrzeugunfälle eingetreten. In der Ersten Republik unterlagen viele Mietverhältnisse nicht dem Kündigungsschutz, während dieser dann auf nahezu alle Wohnungen ausgedehnt wurde. Auch die Sozialversicherungsgerichtsbarkeit hat durch die Einbeziehung immer weiterer Bevölkerungskreise in die Sozialversicherung einen viel größeren Umfang angenommen.

Zu allen diesen Gebieten hat sich aber eine sehr umfangreiche Rechtsprechung entwickelt, die den Richter zwingt, in jeder Entscheidung auf eine Fülle früher noch unbekannter Rechtsprobleme einzugehen. Die Begründung einer Entscheidung erfordert demnach einen immer größeren Arbeitsaufwand. So betrachtet kann selbst eine Vermehrung der Richterposten die angespannte Situation nicht mildern.

Dr. Halder

In zwei Punkten dürfte bei allen interessierten Kreisen Übereinstimmung bestehen, ich glaube auch im Hohen Hause, nämlich darin, daß einerseits in der Sozialversicherungsgerichtsbarkeit der Zustand endlich beendet werden muß, daß die Richter nur nebenberuflich tätig sind. Sie sollen sich vielmehr dieser Sparte der Rechtsprechung und der Rechtspflege ausschließlich widmen können. Andererseits darf die Strafrechtsreform sowie die Strafprozeßreform in allen ihren Aspekten nicht daran scheitern, daß für die sich daraus ergebenden Aufgaben nicht genügend Richter vorhanden wären.

Das bedeutet also, daß diese beiden großen und vordringlichen Reformwerke eine zusätzliche Belastung für die Richterschaft bringen werden. Es ist aber fraglich, ob es in den nächsten Jahren gelingen wird, die dadurch notwendige Verstärkung des Personalstandes tatsächlich durchzuführen. Es ist schon gegenwärtig so, daß nicht weniger als 28 systemisierte Richterposten und 7 Staatsanwaltschaften gar nicht mehr besetzt werden konnten. Es besteht aber auch nicht viel Aussicht, in Hinkunft geeigneten Kandidaten für den Richterberuf in ausreichendem Umfang den Anreiz zu bieten, diese Laufbahn zu wählen.

Von dem System, daß nur intellektuell und charakterlich hervorragend geeignete junge Juristen eingestellt werden sollen, sollte im Interesse des Niveaus der Rechtsprechung und des richterlichen Prinzips nicht abgegangen werden. Dem steht allerdings gegenüber, daß solchen überdurchschnittlich befähigten jungen Menschen andere Berufszweige, insbesondere in der Wirtschaft, sicher günstigere Positionen zu bieten vermögen. Wurde früher die geringere Besoldung beim Staatsdienst dadurch wettgemacht, daß es verschiedene Sicherungen gab, wie Pension, Pragmatisierung, geregelte Arbeitszeit und anderes mehr, so hat die Wirtschaft in diesen Bereichen sicher schon längst gleichgezogen.

Mit Recht wird auch immer darauf hingewiesen, daß die Bezüge der österreichischen Richter, wenn man sie mit jenen der Staaten vergleicht, die etwa den annähernd gleichen Lebensstandard haben wie wir, verhältnismäßig bescheiden sind.

Dazu kommt — und das soll keineswegs als das geringste Moment bezeichnet werden —, daß sich die Amtsgebäude gerade der Gerichte nur allzuoft in einem unzureichenden, ja unwürdigen Zustand befinden. Die Räume sind oft finster, sind ungesund, es fehlt an der notwendigen, geschweige denn modernen Ausstattung.

Die Raumnot ist vielfach so groß, daß von einem geistig tätigen Menschen kaum mehr ver-

langt werden kann, die notwendige Konzentration aufzubringen. Wenn etwa im Wiener Justizpalast drei Richter höherer Standesgruppen in einem Amtszimmer beisammensitzen und dort arbeiten müssen, so hat die Raumnot einen Punkt erreicht, der wohl auch die Öffentlichkeit alarmieren müßte.

Man versetze sich in die Situation nicht nur eines solchen Richters, sondern vor allem auch jener Menschen, deren Rechtsfälle von diesen Richtern entschieden werden sollen. Für diese Parteien steht in einem solchen Prozeß oft sehr viel auf dem Spiel. Sie glauben, einen Anspruch darauf zu haben, daß sich die erkennenden Richter mit aller Sorgfalt und Konzentration ihrem Fall widmen werden. Und sie haben diesen Anspruch selbstverständlich. Ich glaube aber, daß diese Rechtssuchenden mitunter darüber entsetzt wären, wenn sie wüßten, daß die intensive geistige Tätigkeit dieser Richter unter Bedingungen stattfinden muß, die eine Konzentration schon beinahe ausschließen.

Bei dieser Situation ist es sicher keine Übertreibung, von einer Notlage der österreichischen Justiz zu sprechen.

Einen anderen Aspekt hat dieses Problem auf dem Sektor der nichtrichterlichen Bediensteten. Von der ausreichenden Besetzung dieser Dienstposten hängt es ja doch ab, daß nicht nur Urteile gefällt, sondern auch ausgefertigt werden und überhaupt der ganze technische Betrieb eines Gerichtes reibungslos verläuft. Im besonderen Maße gilt dies von den Schreibkräften. Hier mehren sich die Klagen über monatelange Rückstände in der Herstellung der Ausfertigungen. Schon vor Jahren hat der Präsident des Oberlandesgerichtes Innsbruck in alarmierender Weise darauf hingewiesen, daß auf diesem Sektor die ordnungsgemäße Weiterführung des Gerichtsbetriebes bereits in Frage gestellt ist. Dasselbe hört man aber auch von anderen Oberlandesgerichtssprengeln. Insgesamt wurden bei der Erstellung der Dienstpostenpläne 300 bis 400 Posten für nichtrichterliche Bedienstete mehr verlangt, als systemisiert werden konnten. Zwar ist die Gesamtzahl der nichtrichterlichen Beamten gegenüber der Vorkriegszeit gestiegen, doch ist im heutigen Stande auch die Zahl der 540 Rechtspfleger enthalten. Da diese aber durch die von ihnen gefällten Entscheidungen den Anfall für den Schreibdienst vermehren, ist nur eine Verschärfung der Situation eingetreten.

Eine weitere Erschwerung tritt dadurch ein, daß die Entscheidungen angesichts der immer kasuistischer und unübersichtlicher werdenden Rechtsordnung einerseits und der vielfältigen

Dr. Halder

Judikatur andererseits ausführlicher werden. Auch dadurch vermehrt sich automatisch der Schreibaufwand.

Es ist aber auch auf dem Gebiet des nicht-richterlichen Personals mehr als fraglich, ob bei einer entsprechenden Vermehrung der Dienstposten genügend Bewerber gefunden würden. Tatsächlich sind gegenwärtig 77 nichtrichterliche systemisierte Posten unbesetzt. Dafür sind offenbar ähnliche Gründe maßgebend wie bei den Richtern, weil die Arbeitsbedingungen in der Wirtschaft eben auch für Bewerber, die als Vertragsbedienstete in Frage kommen, weitaus günstiger erscheinen.

Um daher den Gerichtsbetrieb im Interesse des gesamten Volkes aufrechterhalten zu können, wird auch in allen anderen Sparten des Gerichtsdienstes darauf geachtet werden müssen, die Arbeitsbedingungen anziehender zu gestalten.

Wir können es lebhaft begrüßen, daß der Herr Bundesminister für Justiz angekündigt hat, in einem umfassenden Bericht über die Notlage der Justiz die einzelnen Tatbestände und ihre Gründe aufzuzeigen und Wege zur Lösung vorzuschlagen. Diesem Bericht bringen wir sicherlich unser größtes Interesse entgegen. Ich darf schon jetzt der Hoffnung Ausdruck geben, daß es nicht bei einer bloßen Diskussion über diese Vorlage bleiben wird, sondern daß sich das Hohe Haus zu konkreten Maßnahmen entschließen wird, um die aufgezeigten Mängel zu beheben und eine günstige Entwicklung in der Zukunft einzuleiten.

Diese Maßnahmen können und sollen sich natürlich nicht darin erschöpfen, Mittel für materielle Mängel im Bereich der Justiz flüssig zu machen. Ebenso wichtig und vielleicht noch wichtiger ist es, nach Wegen zu suchen, wie durch eine rationellere und modernere Organisation des Gerichtsbetriebes überflüssige Arbeit vermieden und das vorhandene Personal besser eingesetzt werden kann.

Ich freue mich, aus verschiedenen Äußerungen des Herrn Bundesministers für Justiz entnehmen zu können, daß er die Behebung des Notstandes in der Justiz auch durchaus in diesem Sinne verstanden wissen will und Maßnahmen zur Vorbereitung solcher Reformen bereits eingeleitet hat. Ansätze dazu sind in verschiedenen Richtungen erkennbar. Ich darf nur einige wenige Beispiele kurz herausgreifen.

Wer bei gerichtlichen Tagsatzungen zugegen war, wird sich nicht selten gewundert haben, daß während der vollen Dauer derselben ein Schriftführer anwesend ist, der jedoch nur während eines Bruchteiles der Zeit das Diktat

des Richters entgegennimmt. Ansonsten ist seine Gegenwart — von einigen Sonderfällen abgesehen — mehr oder weniger überflüssig.

Für solche nur zeitweilig erfolgende Diktate hat die Wirtschaft in den letzten Jahren bekanntlich Diktiergeräte eingesetzt. Es ist grundsätzlich kein Einwand dagegen zu erheben, daß bei solchen Tagsatzungen der Schriftführer durch ein Diktiergerät ersetzt wird. Dadurch werden die langen Zeiten, in denen der Schriftführer unbeschäftigt bleibt, eingespart. Falls die Aufnahme des Diktates in Stenogramm erfolgt, so fällt sogar diese Zeitspanne weg, und die Personalersparnis wäre noch größer.

Ein anderes Kapitel ist die Vereinfachung der Gerichtsgebühren. Die nichtrichterlichen Beamten werden in einem beträchtlichen Teil ihrer Zeit damit befaßt, diese Gebühren zu berechnen, sie vorzuschreiben oder zu kontrollieren. Bis vor wenigen Jahren ergab sich eine ganz überflüssige und zeitraubende Mehrbelastung durch die Berechnung der Porto-gebühren. Hier hat man sich durch ein Gesetz im Jahre 1965 entschlossen, diese Kosten zu pauschalieren.

Aber auch diese Lösung ist noch nicht befriedigend. Die Ausfertigungskosten sind nämlich fix, gleichgültig ob der Prozeß lange oder kurz gedauert hat. Schwerwiegender als diese Ungleichmäßigkeit ist aber die Tatsache, daß noch immer ein solcher Betrag vorgeschrieben und eingebracht werden muß.

Einfacher, gerechter und rationeller wäre es gewesen, die allgemeinen Gerichtsgebühren, die für Eingaben und Protokolle verlangt werden, geringfügig zu erhöhen. Damit wäre der zusätzliche Arbeitsaufwand bei den Ausfertigungskosten entfallen. Gleichzeitig wäre aber noch eine gerechtere Verteilung möglich, weil eben in den Protokollen- und Eingabengebühren deutlicher zum Ausdruck kommt, ob die Parteien das Gericht im stärkeren oder im schwächeren Maß in Anspruch genommen haben.

Ein sicher sehr interessantes und vielleicht auch allenthalben umstrittenes Kapitel der Rationalisierung ist das Problem der Bezirksgerichte, die einen zu kleinen Sprengel haben. Dieses Problem erfährt einen besonderen Akzent durch die gegenwärtige Budgetsituation. Das zu behaupten, ist sicherlich aktuell. Der Staat ist gezwungen, zur Aufrechterhaltung seiner gesetzlichen Verpflichtungen einerseits und zur Förderung des Wirtschaftswachstums andererseits gewisse Mittel freizumachen, die durch Einsparungen hereingebracht werden müssen. Die Auflassung von Dienststellen wäre ganz allgemein eine dieser Möglichkeiten.

Dr. Halder

Nun soll — das möchte ich ausdrücklich betonen — freilich ein seit vielen Generationen tätiges Gericht keineswegs einer Budgetsituation, die, wie wir alle hoffen, nur vorübergehender Natur ist, zum Opfer fallen. Dafür hätten die betroffenen Bevölkerungskreise bestimmt kein Verständnis.

Andererseits aber können wir uns der Einsicht nicht verschließen, daß solche Gerichte, die — unabhängig von der augenblicklichen Lage — tatsächlich einen zu kleinen Sprengel haben, um noch rationell arbeiten zu können, überprüft werden müssen. Insofern der Anstoß zu einer solchen streng sachlichen und objektiven Untersuchung durch die gegenwärtig notwendige Sparsamkeit gegeben wurde, so ist gegen diesen äußeren Zusammenhang grundsätzlich sicherlich nichts einzuwenden.

Wir können uns wohl auch nicht der Erkenntnis verschließen, daß die Entwicklung der Verkehrsverhältnisse in gewissen kleinen Bezirksgerichtssprengeln die Situation anders erscheinen läßt, als dies etwa vor dem Einsetzen der Motorisierung auch in der Landwirtschaft gewesen wäre.

Unbedingt notwendig erscheint es mir jedoch, daß, auch wenn in bestimmten Fällen kleine Bezirksgerichte aufgelassen werden, die der Bevölkerung vertrauten und von ihr gern in Anspruch genommenen Amtstage aufrechterhalten bleiben. Bei diesen Gelegenheiten fand und findet der rechtsunkundige Mensch zu dem Richter, der ihm Auskünfte gibt, jene echte Aussprache, die auf der lokalen Stufe jenen vertrauensvollen Kontakt bietet, der für die gedeihliche Zusammenarbeit von Behörden und Bevölkerung notwendig ist.

Ebenso wichtig aber ist es, daß das Einvernehmen mit den die Verhältnisse genau kennenden Organen der Länder gepflogen wird, wie dies ja im übrigen auch in der Verfassung vorgeschrieben ist. Nur durch das Zusammenwirken mit diesen legitimen Vertretern der Länder kann eine die Gerichtsstruktur betreffende Reform positive Erfolge zeitigen.

Wir selber bekennen uns alle zu den Grundsätzen der Verwaltungsvereinfachung. Man verlangt von uns, wir verlangen von der Regierung Maßnahmen der Verwaltungsvereinfachung. Allenthalben kommt es, wenn solche Maßnahmen in Gang gesetzt werden, vor, daß sich derartige Widerstände türmen, daß man von diesen an sich gut gemeinten Intentionen wieder ablassen muß. So meinen wir es nicht. Alle diese schwerwiegenden Fragen müssen einer eingehenden Überprüfung unterzogen werden. Ich stelle ausdrücklich fest, daß in der Frage der Auflassung von Bezirksgerichten das Einvernehmen mit den Landesregierungen

notwendig ist. Diese Prüfungen sind also unter allen Umständen sehr ausführlich und gründlich durchzuführen.

Für die Verbesserung der Struktur der Gerichte erscheint es mir darüber hinaus erforderlich, das für die Gerichtsorganisation maßgebende Recht einer Neuordnung zu unterziehen. Die ins Auge gefaßten Maßnahmen sollen ja nicht systemlos und isoliert durchgeführt werden, sondern in ein einheitliches Konzept passen. Die Generallinien einer solchen Organisation müssen einerseits die unbedingte Beachtung der durch die Verfassung gegebenen Grundsätze, andererseits die Ausrichtung auf ein modernes und leistungsfähiges Organisationsschema sein.

Die Erstellung eines solchen neuen Konzeptes erscheint schon deshalb geboten, weil das geltende Organisationsrecht einen — ich glaube, man kann diesen harten Ausdruck gebrauchen — juristischen Trümmerhaufen darstellt. Ihn aufzuräumen und einen Neubau aufzurichten, hat nur Sinn, wenn bereits vorher ein nach modernen Gesichtspunkten erstellter Grundriß für das neue Gebäude vorhanden ist.

Das geltende Gerichtsorganisationsgesetz aus dem Jahre 1896 leidet zudem daran, daß es keineswegs das gesamte Gerichtsorganisationsrecht kodifiziert, vielmehr blieben eine ganze Reihe von Rechtsvorschriften außerhalb dieses Gesetzes; umgekehrt enthält es wieder Elemente eines Verfahrensgrundsatzgesetzes.

Sowohl nach dem ersten als auch nach dem zweiten Weltkrieg änderten Gerichtsverfassungsnovellen die Organisation der Gerichte wesentlich. Dienstrechtliche Vorschriften haben gleichfalls in das Gefüge der Gerichtsorganisation eingegriffen.

Dieser Prozeß der Zersplitterung des Gerichtsorganisationsrechtes setzte sich bis in die jüngste Vergangenheit fort. So enthielten noch das Richterdienstgesetz 1961 und das Gesetz über die Verteilung der Geschäfte bei den Gerichten aus dem Jahre 1965 Organisationsbestimmungen.

Interessant ist aber, daß diese vielen Einzelregelungen — ausgenommen lediglich das letztgenannte Gesetz — nicht unter dem Gesichtspunkt vorgenommen wurden, der geänderten Verfassungslage Rechnung zu tragen; vielmehr geschah dies jeweils nur zum Zwecke der Verbesserung einer Detailregelung. Mit der Frage hingegen, was auf dem Gebiet der Gerichtsorganisation zu tun sei, um das Problem der jeweils in Österreich geltenden Verfassung zu realisieren, hat man sich so gut wie nicht auseinandergesetzt. Auch das mag ein Grund dafür sein, daß oft von einer gewissen „Verfassungsferne der Justiz“ gesprochen wird.

6086

Nationalrat XI. GP. — 75. Sitzung — 1. Dezember 1967

Dr. Halder

Der Verfassungsgesetzgeber schien dieser Haltung bis zu einem gewissen Grad noch dadurch Vorschub zu leisten, daß im Verfassungsübergangsgesetz 1920 angeordnet wurde, daß die allenfalls entgegenstehenden gerichtsorganisatorischen Bestimmungen auf dem Gebiet der Zuständigkeit und der Zusammensetzung der Gerichte bis auf weiteres in Kraft bleiben.

Außerhalb dieser Schutzbestimmung jedoch hat die Bundesverfassung auf das Gerichtsorganisationsrecht in einzelnen Punkten derogierend gewirkt. Das Ausmaß dieser materiellen Derogationen zu beurteilen, ist sicher nicht einfach.

Bekanntlich wird eine Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit eines aus der Zeit vor dem Inkrafttreten der Bundesverfassung stammenden Gesetzes vom Verfassungsgerichtshof abgelehnt; vielmehr tritt nach seiner Ansicht die Derogation von selbst ein. Das hat zur Folge, daß jedes rechtsanwendende Organ im Zweifelsfall selbst die Frage lösen muß, ob eine Gerichtsorganisationsbestimmung noch in Kraft steht oder nicht mehr in Kraft steht. Daß dabei eine Überforderung eintreten kann, steht wohl außer Zweifel.

Auch für den Gesetzgeber entstehen schwer zu lösende Probleme, weil er bei einer Teilnovellierung immer die Frage lösen muß, ob nicht einzelne Bestimmungen schon durch die Verfassung derogiert wurden. Es dürfte sogar schon vorgekommen sein, daß solche in ihrem Bestand umstrittene Bestimmungen des älteren Rechtes novelliert wurden, ja möglicherweise bereits durch das Inkrafttreten der Verfassung wirkungslos gewordene Normen dadurch wieder eingeführt wurden.

Schon aus diesem Grund müßte daher unbedingt ein neues Gerichtsorganisationsrecht eine sichere Basis für die Rechtsanwendung schaffen.

Dieses neue Recht soll aber nicht nur vom Gesichtspunkt der Rationalisierung, sondern auch von dem der Verfassungstreue beherrscht sein. Ich glaube, daß der Nationalrat wirkungsvoller als durch Feiern oder Festsitzungen den in wenigen Wochen zum hundertsten Male wiederkehrenden Tag der Entstehung der österreichischen Verfassung dadurch würdigen könnte, daß er gesetzgeberische Akte setzt, die die rechtsstaatliche Tradition dieses großen Verfassungswerkes in zeitgemäßer Form fortsetzen. Ein besonders geeignetes Objekt hierfür wäre die schon lange ausständige Modernisierung und Kodifizierung des gesamten Gerichtsorganisationsrechtes unter dem Blickwinkel der Verfassungsmäßigkeit.

In einem Punkte sind wir diesem Ziele schon unmittelbar nahegekommen. Ich meine den

Entwurf des die Tätigkeit des Obersten Gerichtshofes regelnden Gesetzes, das alle älteren, zum Teil mehr als hundert Jahre alten Vorschriften beseitigt und die Stellung des höchsten Gerichtes der Republik entsprechend der Bundesverfassung normiert. Es erscheint dringend notwendig, daß dieser bereits im Parlament eingebrachte Entwurf dieses Gesetzes so bald wie möglich in Behandlung gezogen und verabschiedet wird.

Eines der wichtigsten Bauelemente unserer Verfassung ist das föderalistische Prinzip. Ihm auch im Rahmen der Gerichtsorganisation zur Wirksamkeit zu verhelfen, erscheint mir eine lohnende Aufgabe. Die heutige Gerichtsstruktur geht ja auf die Zeit vor 1867 zurück, zum Teil auf die Maßnahmen des Jahres 1851. Die Entwicklung unseres Verfassungsrechtslebens, in dem schließlich dem föderalistischen Prinzip zum vollen Durchbruch verholfen wurde, hat die Gerichtsstruktur an sich nicht mitgemacht.

Aus diesen Überlegungen ergeben sich die mannigfachsten Aspekte. Ich möchte nur einen herausgreifen, nämlich das Verhältnis des Höchstgerichtes zum föderalistischen Prinzip.

Daß eine einheitliche oberste Instanz in der Rechtsprechung vorhanden sein muß, steht außer jedem Zweifel, weil nur dadurch die Einheitlichkeit in der Judikatur gewahrt werden kann. Dieses oberste richterliche Gremium muß sich jedoch, um den lebendigen Kontakt mit allen Teilen der Republik zu haben, so zusammensetzen, daß Richter aller Bundesländer darin vertreten sind.

Die Schwierigkeit liegt aber nun, wie wir wissen, darin, daß naturgemäß erst bewährte Richterpersönlichkeiten, die demnach schon im fortgeschrittenen Lebensalter stehen, zu Mitgliedern des Obersten Gerichtshofes ernannt werden können. In dieser Lebensphase aber entscheidet sich ein Richter nicht mehr leicht, seinen bisherigen Lebenskreis aufzugeben. Die mannigfachsten familiären, wirtschaftlichen und persönlichen Gründe sind dafür maßgebend. Nicht zuletzt stellt sich auch das Wohnungsproblem in Wien einer Übersiedlung in die Bundeshauptstadt entgegen.

Das hat in den letzten Jahren dazu geführt, daß immer weniger Richter aus den Bundesländern am Obersten Gerichtshof tätig sind. Eine solche Entwicklung muß doch wohl mit Besorgnis betrachtet werden, dies nicht nur vom Standpunkt der Interessen der Bundesländer, sondern ebenso auch von dem der gesamtstaatlichen Repräsentanz des Obersten Gerichtshofes.

Dr. Halder

Es ist mir eine Genugtuung, daß die Mitglieder des Obersten Gerichtshofes selbst, insbesondere auch durch die Erklärungen ihres Herrn Präsidenten, zum Ausdruck gebracht haben, daß sie diese Entwicklung mit ernster Sorge betrachten. Wir konnten dies erst vor kurzem den letzten beiden Jahresberichten des Obersten Gerichtshofes entnehmen.

Die sich zur Lösung dieses Problems anbietenden Möglichkeiten sind vor allem dienstrechtlicher Natur. Man muß wohl von der Erkenntnis ausgehen, daß sich in einem fortgeschrittenen Lebensalter nur allzu selten ein Richter aus den Bundesländern zum Verlassen seines bisherigen Wirkungskreises und seiner engeren Heimat entschließen wird. Man muß deshalb den Zeitpunkt, in dem ein Richter zum Mitglied des Obersten Gerichtshofes ernannt werden kann, etwas vorverlegen. Dies könnte dadurch geschehen, daß im Obersten Gerichtshof eine niedrigere Standesgruppe als die des Hofrates — also etwa die des Senatsrates, das ist die 4. Standesgruppe — eingeführt wird.

Darüber hinaus müßte sowohl für die Ernennung zum Hofrat des Obersten Gerichtshofes als auch für die des erwähnten Senatsrates erreicht werden, daß die sogenannten Richtlinien, in denen die Mindestdienstzeiten festgelegt sind, aufgehoben oder zumindest wesentlich herabgesetzt werden. Ich möchte nicht zögern zu sagen, daß ich die völlige Beseitigung dieser Richtlinien zumindest bei den höheren Standesgruppen schlechthin für notwendig halte, weil es einfach nicht angeht, die Besetzung wichtiger Richterposten mit geeigneten Persönlichkeiten davon abhängig zu machen, ob eine gewisse Anzahl von Dienstjahren zurückgelegt worden ist.

Die spezifischen richterlichen Eigenschaften, wie hohes juristisches Niveau, psychologisches Einfühlungsvermögen, Erfassen der Zusammenhänge, kritische Beurteilung der fremden wie der eigenen Ansicht und völlige Unbeeinflussbarkeit sind so hochspezialisierte geistige Phänomene, daß man sie eben mit dem Maßstab zurückgelegter Dienstjahre nicht messen kann. Genausowenig ist es möglich, mit den statistischen Zahlen der erledigten Akten die geistigen Leistungen zu erfassen, die hinter der Entscheidung über Recht und Unrecht, über Schuld und Unschuld stehen.

Würde man sich daher zu einer solchen großzügigen Behandlung der Bewerber für den Obersten Gerichtshof entschließen, so würde es wohl eher möglich sein, daß aus den Bundesländern eine größere Anzahl befähigter Richter zum Obersten Gerichtshof kommt, womit der lebendige Kontakt zwischen den Gerichten der Bundesländer und der Spitze der Gerichts-

barkeit gewährleistet ist. Damit würde auf eine verhältnismäßig einfache Weise dem Gedanken, der unsere gesamte staatliche Organisation durchpulsen soll, nämlich dem föderalistischen Aufbau, an einer entscheidenden Stelle der Staatsfunktionen zum Durchbruch verholfen werden. Somit wäre wiederum ein Punkt unserer Verfassung im rechtlichen Alltag Wirklichkeit geworden. Solche Prinzipien der Verfassung zur Ausführung zu bringen, war aber und wird immer eine der notwendigsten, aber auch schönsten Aufgaben der Gesetzgebung sein. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Zum Wort gemeldet hat sich die Frau Abgeordnete Dr. Stella Klein-Löw. Ich erteile es ihr.

Abgeordnete Dr. **Stella Klein-Löw (SPÖ)**: Herr Präsident! Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich möchte in einem kurzen Beitrag zur Justizdebatte ein besonderes Problem besprechen, das mir gerade in unserer Zeit besonders wichtig erscheint, das Problem der Richter in unserer Zeit.

Wenn wir zunächst fragen, welche Bedeutung diese Zeit in der Geschichte des Rechtes hat, so kann man sagen, daß es die Zeit der großen Reformen ist, nicht etwa nur bei uns, wo die Reformen zum Teil begonnen wurden, sondern mindestens in Europa, in der ganzen zivilisierten Welt.

Wenn ich an den Strafvollzug denke, an die Strafrechtsreform, an die Familienrechtsreform, von unserem Standpunkt aus gesehen, so sind das drei ganz große Gebiete, die das Rechtswesen ganz entscheidend verändern werden.

Auf den Geist der Gesetze kommt es an, das wissen wir alle. Die Gesetzesparagrafen enthalten diesen Geist. Die Tat wird beurteilt, aber der Täter steht im Mittelpunkt. Der Täter, also ein Mensch, wird verurteilt. Er wird bedingt oder unbedingt verurteilt, er wird freigesprochen, ein Mensch, der dem Richter oft zum erstenmal gegenübersteht. Der Richter versucht, in ihn einzudringen, die Ursachen seiner Tat zu erkennen.

Der aber, der ihn verurteilt oder freispricht, der die Entscheidung darüber hat, natürlich an Hand der Paragraphen der Gesetze, was mit dem Menschen, der gefehlt hat, zu geschehen hat, ist eben auch ein Mensch, der im Mittelpunkt des Geschehens steht. Der Urteilende wie der zu Verurteilende sind beide irgendwie miteinander verbunden durch die Tat, die den einen vor Gericht gebracht hat und den anderen dazu bringt, im Namen des Gesetzes das Urteil zu sprechen. Das Gesetz weist den Weg, der Richter geht ihn. Ihm obliegt es, seine Urteilskraft zu nützen, um zu wissen, in welcher Art er diesen Weg gehen soll.

Dr. Stella Klein-Löw

So ist es gerade für den Richter in unserer Zeit gar nicht leicht, seinen Weg zu gehen. Richter zu werden ist gewiß eine Berufung, Richter zu sein ein Beruf und eine Berufung. Die Ausbildung der Richter ist von allergrößter Bedeutung und vor allem die Achtung darauf, daß der richtige Nachwuchs da ist.

Ich schließe mich hier Untersuchungen an, die von dem verehrten Herrn Präsidenten Schuster in zwei Nummern der „Österreichischen Richterzeitung“ gemacht wurden und die sich mit Nachwuchsfragen beschäftigen. Aus der Tabelle, die dort veröffentlicht ist, sieht man, daß im Jahre 1963/64, dem zur Verfügungstehenden letzten Jahr, das statistisch erfaßt ist, 80 Prozent der Promovierten der Rechts- und Staatswissenschaften Menschen im Alter von 22 bis 26 Jahren waren. 19 Prozent, also fast 20 Prozent, waren aber über 26 Jahre alt. Immerhin waren es 7 Prozent, die das 30. Lebensjahr überschritten haben. Mehr als 1,5 Prozent standen zwischen dem 35. und dem 39. Lebensjahr, und fast 2,5 Prozent haben das 40. Lebensjahr überschritten.

So weit und so breit ist die Streuung. Das sind also Menschen, die das Jusstudium vollendet haben. Sie entschließen sich bei Gott nicht alle, Richter zu werden, sie streben allen Rechtsberufen zu. Aber aus ihnen Richter zu gewinnen, die zukünftigen Richter, ist eine besonders wichtige Aufgabe.

Ich darf wieder den Herrn Präsidenten Schuster zitieren, der sagt: „Die Nachwuchspolitik entscheidet nun weitgehend über die Größe und Güte des Anteils, der davon“ — nämlich von diesem Nachwuchs, von diesen Promovierten — „der Justiz zufällt, und über seine Eignung, die Personalstände richtig zu ergänzen, wobei sie vorausschauend den Bedarf und das künftige Angebot zu erwägen hat. Den in beiden Richtungen schon jetzt absehbaren Entwicklungen wird durch eine sehr zielstrebige, konsequente und auf Stetigkeit bedachte Nachwuchspolitik zu begegnen sein.“

Diesen ernstesten Worten eines Mannes der Praxis, der gleichzeitig Vorsitzender der zuständigen Gewerkschaft ist, muß man den allergrößten Nachdruck verleihen. Man muß alles tun, um mehr Richter zu haben, und alles tun, um unter den Guten, den sehr Guten die Besten zum Richterberuf zu bringen.

Aber es ist eine Erfahrung unserer Zeit, daß sich gerade junge Menschen sehr schwer zu diesem Beruf entschließen. Ich habe wiederholt mit Menschen gesprochen, von denen ich geglaubt habe, daß sie Eignung dazu hätten, habe aber fast immer dieselbe Antwort bekommen: Interessant wäre es schon, aber werde ich es machen können? Bin ich reif genug dazu? — Das sind gerade die Reifsten,

die fragen: Bin ich reif genug dazu? Werde ich wirklich ein guter Richter sein? Gerade diese Menschen zu ermuntern, ihnen die notwendigen Unterlagen zu geben, ihnen die Sicherheit und Gewißheit zu geben, wäre die Aufgabe aller.

Der Richterberuf ist, soviel ich weiß, noch kein Mangelberuf, aber er ist gewiß in Gefahr, einer zu werden. Da wollen wir uns überlegen, ob wir nicht jetzt schon, der Worte eingedenk, die Herr Präsident Schuster gesagt hat, mit der gezielten Werbung für diesen Beruf beginnen sollen.

Ich habe gesagt: Unter den Guten, unter den sehr Guten die Besten. Wann findet man sie, wo findet man sie, wie findet man sie? Ich glaube, es wäre gut, schon den Maturanten und Maturantinnen den Sinn des Richterberufes, die Idee nahezubringen, wieviel Verantwortung, Freude und welche hohen Aufgaben dieser Beruf in sich birgt, damit man sie schon zu dem Zeitpunkt in ihrer Wahl leitet. Auf der Universität muß man das dann selbstverständlich tun.

Nicht nur, weil ich das jedes Jahr tue, nicht nur als Frau, sondern als Staatsbürgerin, als Politikerin, die sich Sorgen um diesen wichtigen Dienst macht, möchte ich darauf hinweisen, daß es ein Reservegebiet gibt, das überhaupt noch nicht ausgeschöpft ist. Das sind die Frauen, die Jus studieren, die promovieren und in diesen Richterberuf nicht hineinfinden. Das sind aber auch die Mädchen an den Gymnasien, die noch nicht wissen, was sie studieren werden, und an den Richterberuf oft gar nicht denken, weil es heißt, daß es für eine Frau fast unmöglich ist, in diesem Beruf unterzukommen.

Ich möchte wieder einige statistische Zahlen angeben, wie viele Frauen es im Richterdienst gibt. Ich habe mir das zusammengestellt, ich hoffe, ich habe nichts ausgelassen: Oberster Gerichtshof: keine; Generalprokuratur: keine; Oberlandesgericht Wien — es sind die Zahlen für Wien —: keine; Staatsanwaltschaft Wien: ein Oberstaatsanwalt-Stellvertreter; Gerichtshöfe I. Instanz: 1 Oberlandesgerichtsrat; Staatsanwaltschaften: 1 Staatsanwältin, 1 zugewählter Richter; Bezirksgerichte: 7, davon 2 Oberlandesgerichtsräte, 1 Landesgerichtsrat, 4 Bezirksrichter; zusammen in Wien: 11.

Das besagt gar nichts. Stellen wir dieser Zahl die Zahl aller Richter gegenüber, so sind das zirka — genau konnte ich es nicht herausfinden — 450 judizierende Richter und zirka 65 Staatsanwälte. Wenn ich richtig zusammengezählt habe, sind das insgesamt 515 Richter und Staatsanwälte, von denen 11 Frauen sind. Ich habe nicht versucht, das prozentuell zu errechnen, das überlasse ich Ihnen.

Dr. Stella Klein-Löw

Beim Jugendgerichtshof in Wien gibt es von 16 Richtern keine Frau, bei der Staatsanwaltschaft beim Jugendgericht gibt es 4 Staatsanwälte, keine Frau; beim Jugendgericht Graz gibt es — glaube ich — 2 Richter, keine Frau. Das sind die Verhältnisse.

Aber andererseits habe ich erfahren, daß eine Frau Doktor, deren Namen ich Ihnen, Herr Minister, falls Sie ihn wünschen, später gerne zur Verfügung stelle (*Bundesminister Dr. Klecatsky: Bitte!*), am Anfang des Jahres 1967 um Übernahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst angesucht hat. Dies wurde jedoch mit der Begründung abgelehnt, daß keine Posten vorhanden seien. Mündlich hat man dieser Frau Doktor die wahre Begründung bekanntgegeben, daß man nämlich Frauen nicht brauchen könne. Unmittelbar danach wurden in Linz mehrere Männer in den richterlichen Vorbereitungsdienst übernommen. Damit ist wohl bewiesen, daß im Justizressort entgegen den Bestimmungen der Bundesverfassung Frauen benachteiligt werden.

Ich halte das für sehr falsch. Ich sage noch einmal, nicht nur vom Standpunkt einer Frau, sondern vom allgemeinen Standpunkt: Wenn man unter den sehr Guten die Besten herausucht, dann kann man nicht so etwas machen. Verstehen Sie mich ganz richtig, Hohes Haus, meine Damen und Herren. Das heißt nicht, daß ich je sagen würde, die Frauen seien als Richterinnen oder als Jugendrichterrinnen besser, Männer seien schlechter. Nein, man braucht die väterliche Autorität in der Familie und überall, man braucht die Frauen. Aber es ist einfach so zu machen, daß man Frauen, statt sie zu ermuntern, um solche Posten anzusuchen, von solchen Posten abhält, das halte ich nicht nur verfassungsrechtlich für falsch, sondern ich halte es für unmöglich, ich halte es vom Standpunkt des Richternachwuchses für falsch und halte es außerdem für ungeschickt, weil man damit wieder brachliegende Talente auf diesem Gebiete hat, weil man Menschen, die Großes leisten könnten, einfach aus keinem triftigen Grunde aus diesem Beruf ausschließt. Ich glaube, daß man sich einmal ernst der Sache annehmen muß, Herr Minister. Ich glaube nicht, daß das eine bewußte Sache ist, die vom Ministerium, vom Minister ausgeht, aber irgendwo stimmt da etwas nicht. Das muß repariert werden.

Besonderes Augenmerk schenke ich den Jugendrichtern. Daß sich dafür die Frauen sicherlich eignen würden, wird wohl niemand bestreiten. Ich zitiere aus dem Jugendgerichtsgesetz. Es spricht im § 34 über die besondere Eignung für Jugendsachen:

„Zu Strafrichtern und Staatsanwälten in Jugendstrafsachen und Jugendschutzsachen

dürfen nur solche Richter und Staatsanwälte bestellt werden, die sich durch pädagogisches Verständnis auszeichnen. Sie sollen vorher in Vormundschaftssachen tätig gewesen sein und über die wichtigsten Lehren der Pädagogik, Psychologie und Psychiatrie unterrichtet sein.“

So das Gesetz, auf das wir alle stolz sind, das vor gar nicht vielen Jahren — ich glaube, im Jahre 1961 — beschlossen wurde. Wir in diesem Hause, die im Ausschuß an diesem Gesetz mitgearbeitet haben, wissen, daß wir — gerade wir Sozialisten — dieses Gesetz noch fortschrittlicher, noch moderner machen wollten, daß der damalige Herr Minister alles dazu getan hat, um dieses Gesetz zu einem Mustergesetz für Europa und die Welt zu machen. In einigen Fällen ist es uns nicht gelungen, mit unseren Ideen durchzudringen. Aber alles in allem: Es ist ein modernes, es ist ein gutes Gesetz. Dieses Jugendgesetz erkannte die besondere Eignung eines Richters und Staatsanwaltes, die für die Judizierung auf diesem Gebiet erwartet werden muß.

Lassen Sie mich in diesem Zusammenhang sagen, daß der Angeklagte wirklich im Richter die Gesellschaft sieht. Hier tritt ihm der Mensch gegenüber, gewiß, aber er sieht im Menschen die Gesellschaft, die ihn für das, was er getan hat, zur Rechenschaft zieht. Je nachdem, wie der Richter ist, sieht der Mensch, besonders der junge Mensch, die rächende oder die helfende Gesellschaft, die verstehende oder die ihm verschlossene Gesellschaft, aber auf jeden Fall die Gesellschaft, die durch einen Menschen repräsentiert wird, den Richter, und durch einen zweiten, den Staatsanwalt, die über ihn in diesem Augenblick, bei dieser Tat, in diesem Zustand die Macht haben. — So sieht er das. Bei Jugendlichen ist dieser Eindruck besonders stark.

Aus Büchern, die man liest — es ist erst vor kurzem ein sehr interessantes Buch über „Jugend im Gefängnis“ erschienen —, sieht man, welche Bedeutung dem Urteilspruch, dem Urteilenden zugemessen wird. Wir brauchen uns aber gar nicht nur auf das Buch zu beziehen.

Einige Kollegen des Justizausschusses — ich war dabei — waren vor kurzer Zeit in Kaiserebersdorf. Wir haben junge Menschen an der Arbeit gesehen. Wir haben junge Menschen gesehen, die Gemeinschaftsinteressen haben. Wir haben junge Menschen gesehen, unter denen wahre Amateurkünstler in ihrer Art waren. Sie alle waren doch nicht Verbrecher. Sie haben Vergehen oder Verbrechen begangen.

Wenn man weiß, daß sehr viele Vergehen, Verbrechen, die junge Menschen begehen, auf die verfehlte Erziehung oder auf den Mangel an Erziehung zurückgehen, dann weiß man

Dr. Stella Klein-Löw

auch, daß Strafmaßnahmen zum Teil Erziehungsmaßnahmen sind. Wenn man diesen Menschen Freude an der Arbeit und ein gewisses Verständnis entgegenbringt, dann werden sie aus Protestierenden gegen die bestehende Gesellschaftsordnung vielleicht doch Bejahende und Mitarbeitende werden. Man ist allen, die dort arbeiten, allen Richtern, die mit den jungen Menschen zu tun haben, den Psychologen, den Erziehern und allen anderen — über die Bewährungshelfer wird noch zu sprechen sein — großen Dank schuldig, und man soll ihnen sagen, welchen Wert ihre Arbeit hat. Es handelt sich nicht nur um den jungen Menschen, der dort ist, sondern es geht auch um den Menschen, der dann die Anstalt verläßt und der später einmal weitere mit sich zieht, der vielleicht anderen vorlebt und auf diese Weise, einmal der Gesellschaft wiedergewonnen, positive und nicht negative Einflüsse bildet.

Eine verwirrte, eine verworrene Jugend ist es, mit der die Jugendrichter, die Jugendstaatsanwälte, der Strafvollzug für jugendliche Verbrecher zu tun haben. Der jugendliche Verbrecher kommt einmal durch ein verspätetes Trotzalter zustande, ein anderes Mal wird eine Fehlentwicklung dadurch hervorgerufen, daß der Körper sich schneller entwickelt als Seele und Geist, daß der körperlichen Akzeleration eine geistig-seelische Retardation gegenübersteht. Oft ist es ein Kind, das in Mannes- oder Frauengestalt vor dem Richter steht und in dem Richter wirklich den Vater sieht oder sehen kann.

Aus all dem, was jetzt Psychologen, Pädagogen und Strafrechtsspezialisten aus den Büchern herauslesen, erkennen wir, daß es in jeder Strafzeit drei Entwicklungsperioden gibt: die Anfangszeit, die Mittelzeit und die Entlassungszeit. In der Anfangszeit kommt nach den Augenblicken der tiefsten Erschütterung die Hoffnung: Werde ich es schaffen? Hier will man mir helfen! — Ich habe Zeichnungen eines Jugendlichen im Anfangsstadium seines Strafvollzuges gesehen. Er zeichnet Bäume, sie stehen alle aufrecht, sie sind voll Blüten. Im Mittelvollzug kommt dann die große Enttäuschung und Erstarrung. Derselbe Jugendliche zeichnet schon ganz anders: die Bäume, die er früher aufrecht stehend und in Blütenpracht gezeichnet hat, sind Trauerweiden geworden, ohne Blüten. Und dann kommt die Zeit der Entlassung herbei: Und wieder bekommen die Bäume Blüten, und der junge Mann sieht sich nun als Meister der Welt: er hat es überstanden! Die Frage ist: Tun wir genug, um ihm zu helfen, nachher mit sich fertigzuwerden?

Ich möchte jetzt zum Schluß kommen und sagen: Wir sind, wie ich es schon ausgespro-

chen habe, stolz auf unser Jugendgerichtsgesetz, wir sind stolz auf unsere Richter; nicht nur auf die Jugendrichter, sondern auf alle Richter, die die österreichische Tradition wahren. Ihnen muß man danken, man muß jede Gelegenheit benützen, um ihnen zu danken. Ich war öfter bei Veranstaltungen der Jugendrichter, bei Jahresveranstaltungen der Richter, und ich war immer zutiefst beeindruckt von der Art, wie sie über die Menschen sprachen, die ihnen — überliefert werden, sage ich hier, in Wirklichkeit aber ihnen anvertraut sind. Der junge Mensch in der feindlichen Welt sieht in dem Richter vielleicht doch noch eine Möglichkeit. Wird er in die Welt zurückfinden? Wird er sich ihr anpassen? Wird er den Verführungen widerstehen können? Wird er ein eigenes Urteil gewinnen? Oft ist der Urteilspruch der erste Schritt zur Selbstbesinnung; nicht immer.

So möchte ich sagen: Es ist von großer Bedeutung, daß Richter und Richterinnen aus allen Kreisen der österreichischen Bevölkerung bewußt geworben werden. Es darf keinen Richternachwuchsmangel geben, es darf niemals einen Mangel an Menschen geben, die das Beste leisten wollen! Die österreichische Richtertradition, von der ich sprach, ist die Richtertradition der Milde und des Verstehens, die Richtertradition des modernen Humanismus.

Meine Damen und Herren! Hohes Haus! Bald werden es hundert Jahre sein, seitdem das Staatsgrundgesetz beschlossen wurde; bald werden es auch hundert Jahre sein, seitdem das Versammlungsgesetz Wirklichkeit geworden ist; bald werden es hundert Jahre sein, seitdem das Gesetz über die Reichsvertretung Tatsache geworden ist; und bald werden es hundert Jahre sein, seitdem das Gesetz über die richterliche Gewalt beschlossen wurde. Das sind denkwürdige Tage, und uns sollen sie zu denken geben, daß etwa in die gleiche Zeit der Geburtstag des Parlaments und der Geburtstag der modernen Gestalt des richterlichen Wirkungskreises fällt, des Richters, der, nur von seinem Wissen und Gewissen geleitet, frei urteilt, frei bestimmt. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner: Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Hauser. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. Hauser (ÖVP): Hohes Haus! Es ist schon oft von dieser Stelle aus damit begonnen worden, es sei eigentlich eine ziemliche Selbstverständlichkeit, daß beim Wechsel der Regierung, beim Wechsel im Ressort an die geleistete und vorhandene Arbeit angeknüpft wird. Ich kann mich an den Beginn solcher Debatten erinnern, in denen auch unser jetziger Herr Justizminister

Dr. Hauser

auf Fragen vor allem der sozialistischen Kollegen, ob er die schon im Ressort geleistete Arbeit verwerten werde oder ob er sie für unbrauchbar halte, ausdrücklich in dem Sinn positiv geantwortet hat, daß selbstverständlich die bisher geleisteten und auch wertvollen Arbeiten die Grundlage seiner weiteren Handlungsweise sein werden. Es ist eben nicht so, daß ein Regierungswechsel das Jahr null wäre. Die Fragen, die in einem Ressort anstehen, ergeben sich ganz naturgemäß, und jede Regierung, wie immer sie zusammengesetzt sein mag, würde vor diesen Fragen der Zeit stehen und sich mit ihnen befassen müssen.

Ich will ganz offen sagen — mein Kollege Staatssekretär Kranzlmayr hat es schon ausgesprochen —: Die Arbeiten, die bis jetzt in den früheren Regierungen im Justizministerium geleistet wurden, sind durchaus so, daß sie die Diskussionsgrundlage für eine fortgesetzte Debatte bilden können. Insbesondere die auf dem Gebiet des Strafvollzuges und der Strafrechtsreform vorliegenden Entwürfe sind durchaus diskussionsfähige und für die jetzige Regierung brauchbare Entwürfe. Daß da und dort vielleicht gewisse Akzente anders gesehen werden, kann uns nicht hindern, die Hoffnung auszusprechen, daß wir uns auf der Basis der vorhandenen Entwürfe, auch in der neuen Gestalt, wie sie vielleicht jetzt ins Haus kommen werden oder wie sie zum Teil schon im Hause sind, einigen können. Der heutige Redner der ÖVP, Dr. Kranzlmayr, hat das schon zum Ausdruck gebracht.

Ich möchte nur anfügen, daß wir uns vielleicht eines bewußt machen sollten: Ich habe im Jahre 1947 den Doktorhut bekommen, nachdem ich ein Nachkriegsstudent gewesen war, durch die Kriegswirren aus dem Studium gerissen. Ich habe aber noch sehr deutlich in Erinnerung, wie damals Professor Kadečka auch über die Bemühungen um die vergangene Strafrechtsreform vorgetragen hat und mit welcher wehmütiger Stimme er die Zeitumstände Ende der zwanziger Jahre und in den dreißiger Jahren schilderte, welche die Ursache dafür waren, daß die damaligen Bemühungen, ein gemeinsames deutsch-österreichisches Strafgesetz zu verwirklichen, gescheitert sind. Wir sollten uns, glaube ich, klarmachen, daß, wenn wir es in dieser Legislaturperiode nicht zuwege brächten, diese Arbeiten zu beenden, wir vielleicht einen viel größeren zeitlichen Rückschlag erleiden würden, als wir es jetzt vielleicht annehmen.

Wenn wir im nächsten Jahr beim Strafvollzug, in der Strafrechtsreform konkret zu arbeiten beginnen, durch diese gigantische Arbeitsbehinderung der Plenardebatte des Budgets nicht mehr von solchem Tun abgehalten, dann sollten wir uns fest vornehmen, rasch

und konzipiert im Konkreten zu arbeiten. Denn wir haben eigentlich für solche Arbeiten nur ein halbes Jahr Zeit. Schon wird uns im nächsten Herbst wieder ein Vierteljahr mit Debatten über das Budget sozusagen auf den Kopf fallen. Vielleicht werde ich mich, wenn ich mehr graue Haare habe, einmal mit dem Thema befassen, ob es notwendig ist, daß wir in dieser Art Budgetdebatten führen müssen. Ich habe in meinem Unterbewußtsein das Gefühl, daß schon viele Kollegen so wie ich denken.

Ich sage das nur deswegen, weil wir bei dem großen Reformwerk des Strafrechtswesens rasch im Ausschuß arbeiten sollten. Die Raschheit soll aber durchaus nicht mangelhafte Arbeit bedeuten. Aber vielleicht könnten wir uns im wesentlichen auf noch differente Fragen beschränken. Ob die Frage eines Unterausschusses oder gleich einer Ausschussarbeit im vollen Justizausschuß jetzt schon erörtert sein muß, möchte ich dahingestellt sein lassen. Aber diese Präzisionsarbeit, die nur Ausschüsse leisten können — ich hoffe, daß wir da an alte Traditionen anknüpfen können —, gibt uns allein die Hoffnung, daß wir mit diesen Gesetzeswerken wirklich noch in dieser Legislaturperiode fertig werden können.

Wenn wir die vergangenen Arbeiten auf dem Gebiet des Justizwesens beurteilen, so können wir sagen: Es gibt gute, ausgezeichnete Arbeiten — die Arbeiten der Strafrechtskommission wurden schon so oft gewürdigt, daß ich es nicht mehr zu tun brauche —, aber auch manche Arbeiten, die von weniger Glück begleitet waren. Ich möchte mich jetzt mit einem solchen Beispiel der weniger glückhaften Ressortbemühungen befassen und zu dem Thema der Sozialgerichtsbarkeit etwas sagen, das Herr Kollege Dr. Kleiner in seiner Rede schon angeschnitten hat.

Der Entwurf des Justizministers Dr. Broda aus dem Jahre 1965 ist — man muß es wohl so sagen — schwerwiegenden Bedenken der begutachtenden Stellen ausgesetzt gewesen. Dagegen sind vom Obersten Gerichtshof, von den Oberlandesgerichten, dem Verfassungsdienst, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern, dem Landarbeiterkammertag, der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, den Rechtsanwälten und Notaren, dem Arbeitskreis der Wiener Juristischen Gesellschaft erhebliche Einwendungen, auch verfassungsrechtlicher Art, vorgebracht worden.

Dieser Umstand macht es erklärlich, warum auf diesem Gebiete nicht an konstruktive Entwürfe, die schon vorliegen, angeknüpft werden kann. Dennoch möchte ich sagen: Selbst dieser, wie ich meine, verunglückte Entwurf hat seine positiven Wirkungen gezeigt, indem er nämlich eine ungeheuer breite

Dr. Hauser

Diskussion entfacht hat, eine Diskussion, die sich nicht nur in der Kritik des Entwurfes ergangen hat, sondern die auch Mängel der bestehenden Rechtslage aufgezeigt hat, über die wir vielleicht bis jetzt hinweggeblickt hatten. Darin sehe ich einen positiven Effekt dieser Reformbemühung. Man kann ihr ja eine gute Absicht nicht absprechen.

Das aber macht erklärlich — ich möchte das ganz offen sagen —, daß der neue Justizminister es gar nicht sehr viel leichter in der Fortsetzung der Reformbemühungen der Sozialgerichtsbarkeit haben wird. Denn die nun neu aufgezeigten Probleme machen es auch für ihn nicht ganz leicht, den Entwurf so zu erstellen, daß er nun nicht neuerlich Anfechtungen gleicher Heftigkeit ausgesetzt wäre.

Darf ich kurz schildern, wo eigentlich das Hauptanliegen der Reformbemühung lag. Zunächst in der organisatorischen Zusammenfassung der Arbeitsgerichte in ihren Zuständigkeiten, der Einigungsämter, soweit sie rechtsprechende Tätigkeit entfalteteten, und der Schiedsgerichte der Sozialversicherung in ein System neuer, so zu benennender Sozialgerichte. In der organisatorischen Zusammenfassung so heterogener Rechtskomplexe, wie sie die gegenständlichen sind, lag gewissermaßen schon der Keim des Scheiterns, wie ich glaube. Den arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten und auch den Fällen, wo Einigungsämter rechtsprechend tätig sind, liegen ja Rechtsverhältnisse zugrunde, die auf privatrechtlichen Vereinbarungen, auf Dienst- und Beschäftigungsverhältnissen beruhen. In den Verfahren für solche Rechtsstreitigkeiten gilt die Dispositionsmaxime der Partei, während in dem Leistungsstreitverfahren der Sozialversicherung andere Lebensverhältnisse vorherrschen. Hier liegt eine öffentlich-rechtliche Pflichtversicherung zugrunde, ein Umstand, der der Parteienvereinbarung gänzlich entzogen ist. Es steht auch nicht der Antagonismus Dienstgeber — Dienstnehmer zur Debatte. Auch die Selbständigen sind heute weitgehend in die soziale Sicherheit einbezogen. Auch die Regel, die sonst im Zivilrechtswesen gilt, das Prinzip der Rechtskraft, wird in diesen Bereichen nicht ohne weiteres so zu halten sein wie etwa im Bereich des Zivilprozesses.

Diese Heterogenität der Rechtskomplexe scheint mir dafür zu sprechen, daß auch bei einer künftigen Reformbemühung auf sie Rücksicht genommen werden muß, daß vom Versuch Abstand genommen wird, hier einen gemeinsamen Gerichtstypus für beide Bereiche zu schaffen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat bekanntlich fünf Zweige ihrer Gerichtsbarkeit entwickelt: Zivil- und Strafrecht, Arbeitsrecht,

Steuerrecht, Sozialversicherungswesen und die Allgemeine Verwaltung. Für jeden dieser Rechtszweige ist eine eigene Gerichtsbarkeit mit obersten Gerichtshöfen vorhanden. Wir wissen, daß man damit keine guten Erfahrungen gemacht hat und daß wir durch unsere Verfassungslage gar nicht gezwungen wären, eine solche Entwicklung anzubahnen. Im Gegenteil: Wir sollten uns hüten, solche Tendenzen hochkommen zu lassen. Man sollte überdies nicht die Gefahr neuer divergenter Rechtsprechungen bei den Höchstgerichten — diese Problematik hat uns vor einigen Jahren heftig befaßt — wachrufen.

Trotz dieser Bemühung, die Gerichtsbarkeit möglichst als eine Einheit zu bewahren, sollten wir aber sagen: Zwischen der Arbeitsgerichtsbarkeit im engeren Sinn und der Sozialversicherungsgerichtsbarkeit, soweit es Leistungsstreitigkeiten betrifft, sollten wir diesen organisatorisch trennenden Unterschied vielleicht in einem gewissen Sinne bewahren.

Diese Heterogenität der Fragen hat auch in dem vorliegenden Entwurf dazu geführt, daß in bezug auf das Verfahren, das anzuwenden ist, keine Vereinheitlichung möglich war. Nach wie vor sollte die Zivilprozeßordnung für die Zivilrechtsstreitigkeiten gelten, die Sonderverfahrensvorschriften des ASVG wurden zum Teil weiter übernommen, und daneben galt noch immer für gewisse andere Verfahrensbereiche das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz. Mit dieser Einstellung, hier nicht alles zu homogenisieren, was nun einmal nicht homogen ist, sollten wir in der Zukunft die Reformbemühung in Gang setzen.

Zu einem weiteren Punkt, den auch Herr Dr. Kleiner aufgeworfen hat, zur Frage nämlich: Wie soll es mit den sogenannten Laienrichtern in diesen Verfahrensverhältnissen sein?

Wenn ich das Wort Laienrichter ausspreche, so zögere ich bereits, weil ich glaube, daß dies ein falscher Ausdruck ist. Der Richterbegriff unserer Verfassung ist eindeutig fixiert, er ist charakterisiert dadurch, daß die Organwalter für die Gerichtsbarkeit durch den Bundespräsidenten oder durch einen hiezu bevollmächtigten Minister ernannt werden, daß ihnen die Garantien der Unabhängigkeit, Unversetzbarkeit und Unabsetzbarkeit verliehen sind und daß Altersgrenzen das Ausscheiden aus dem Richterberuf festlegen. Der beamtete, vor allem der juristisch vorgebildete Richter ist der Richter unserer Bundesverfassung.

Im Artikel 91 unserer Bundesverfassung ist davon die Rede, daß das Volk an der Rechtsprechung mitzuwirken hat. Das müßte zweifellos, wie ich meine, nicht nur auf

Dr. Hauser

Schöffen- oder Geschwornengerichte beschränkt werden, sondern aus diesem Absatz 1 des Artikels 91 folgert zweifellos auch die Mitwirkung des Volkes in anderen Bereichen der Rechtspflege. Wenn es vielleicht zunächst auch nur als Programmsatz erscheinen mag, so meine ich doch, daß wir nicht postulieren können, daß jene, die vom Volke her an der Rechtsprechung mitwirken, Richter seien. Sie wirken wohl an der Rechtsprechung mit, aber begrifflich sind sie nicht Richter. Und sie — die Laienrichter — zu solchen zu erklären, das war wohl auch einer der gerügten Mängel, die in dem diskutierten Entwurf enthalten waren.

Nun möchte ich aber zu den Fragen vordringen, die Herr Dr. Kleiner ebenfalls aufgeworfen hat. Es wurden im Zuge der Diskussion über diesen Entwurf auch Argumente laut, die bemängeln, daß das jetzige System der Ernennung und der Auswahl der Laienbeisitzer verfassungsrechtlich bedenklich sei. Man zielt also darauf hin, daß der jetzige Zustand, nämlich Nominierungen der Interessenvertretungen für diese Laienbeisitzer und die Bestellungsart — bei den Schiedsgerichten durch den Landeshauptmann, bei den Arbeitsgerichten durch die Präsidenten der entsprechenden Gerichtshöfe —, ebenfalls verfassungsrechtlich bedenklich sei.

Ich möchte nun meiner persönlichen Meinung Ausdruck geben, daß mir manche überspitzten verfassungsrechtlichen Formulierungen in der Diskussion über dieses Thema untergekommen sind. Ich finde in der Verfassung zunächst unmittelbar überhaupt nichts über die Art und Weise der Bestellung der Mitwirkenden aus dem Volke. Ich muß zunächst daraus schließen, daß offenbar einfache Bundesgesetze diese Frage regeln können.

Inwieweit nun aus der Verfassung allgemeine Grundsätze hervorleuchten, die uns für diese bundesgesetzlichen Regelungen gewisse Richtlinien bieten, das wird nun sehr heftig in Juristenkreisen diskutiert. Da findet man aber — und ich glaube, da befinde ich mich vielleicht in Übereinstimmung mit Doktor Kleiner — Formulierungen, die mir juristisch nicht stichhältig scheinen, aber auch sonst nicht recht ins Ohr gehen wollen.

Da wird etwa der Grundsatz aufgestellt: Bei den Laien sei es erforderlich, den Bestellungsverfahren demokratischer zu wählen als bei den Richtern. Mir scheint diese Formulierung unzutreffend. Ich frage mich überhaupt: Ist der Richter etwa auf undemokratische Art bestellt? Wird unsere Rechtsordnung nicht genügen, die diesen Bestellungsverfahren in unserer Gerichtsverfassung regelt,

und ist es so, daß wir hier gewissermaßen ein Thing einberufen werden müssen, um die Mitwirkung des Volkes zu bestellen?

Ich glaube, wir sollten diesen Diskussionen zuhören, wir sollten dem Rat auch von Verfassungsjuristen durchaus nicht unser Ohr verschließen, wir sollten aber auch manche Übertriebenheiten in verfassungsrechtlicher Observanz nicht mitmachen. (*Abg. Robert Weisz: Sind Sie für die Auflassung der Arbeitsgerichte?*) Bitte, ich glaube, Sie müssen mich stark mißverstanden haben, wenn Sie noch nicht herausgehört haben, wohin ich ziele, Herr Kollege. Offenbar habe ich mich aber zuwenig deutlich ausgedrückt.

Ich plädiere dafür — Sie werden es vielleicht gleich besser hören —, daß wir einmal die Frage der Laienbeteiligung mit einem gewissen pragmatischen beruhigenden Gefühl untersuchen sollen. Volk — im Sinne dieser Verfassungsstelle — ist zweifellos doch jeder, der nicht Richter ist. Natürlich ist der Richter auch biologisch Angehöriger unseres Volkes, aber im Sinne dieses Gegensatzes zwischen Richter und denen, die als Laien an der Rechtsprechung mitzuwirken haben, wäre also zu sagen: Volk ist jeder, der nicht Richter ist.

Wenn wir nun bei den bisher praktizierten Nominierungsvorschriften sehen, daß Interessenvertretungen, die schon bald fast den gesamten Kreis unserer Bevölkerung irgendwie decken, Nominierungsvorschläge in dieser Art für die Bestellung dieser Mitwirkenden aus dem Volke erstatten, dann sehe ich persönlich keinen Grund, daran zu zweifeln, daß das ein demokratisch zulässiger Vorgang für ihre Auswahl ist.

Vielleicht kann man in der Frage der Bestellung noch manches gegenüber der jetzigen Rechtslage verbessern. Das möchte ich durchaus nicht leugnen; aber wenn ich sage, daß praktisch doch alle Bevölkerungskreise in einer gewissen Weise entweder Dienstnehmer oder Dienstgeber sind, so scheint mir die Repräsentanz des Volkes durch die, die hier in Betracht zu ziehen sind, eigentlich genügend gewährleistet. Jetzt hoffe ich, Herr Kollege, daß Sie mich endlich doch verstanden haben. Oder zweifeln Sie noch immer an dem, was ich meine?

Ich möchte noch etwas dazusagen. Wenn man bedenkt, daß in der Sozialversicherung seit jeher das Prinzip der Selbstverwaltung vom Staat akzeptiert war, daß sich diese Selbstverwaltung als ein Organ zwischen Dienstnehmerkreisen und Dienstgeberkreisen darstellt, wenn man im Bereich der Gewerbe- und auch der jetzigen Arbeitsgerichte auch akzeptiert, daß Dienstgeber- und Dienstnehmerkreise bei der Laienmitwirkung maß-

6094

Nationalrat XI. GP. — 75. Sitzung — 1. Dezember 1967

Dr. Hauser

geblich sein sollen, dann, glaube ich, kann man schon aus historischen und soziologischen Gründen einer anderen Lösung schwer das Wort reden. Manche Verfassungsjuristen — wie ich gelesen habe — denken in der Richtung, daß hier, ähnlich wie bei Geschwornengerichten, eine ganz allgemeine Art der Bestellung anzustreben sei. Ich glaube, es wäre doch auf jeden Fall nicht gut, wenn in einer solchen Wahl nach Art von Schöffen oder Geschwornen auf einmal zwei Dienstgeber oder zwei Dienstnehmer die Beisitzer in einem solchen Verfahren wären. Das scheint doch auch, wie ich glaube, solchen Herren nicht vorzuschweben.

Ich plädiere ganz deutlich dafür, daß man in der Frage der Laienbeteiligung gewisse historisch gewachsene Systeme nicht über Gebühr mit Verfassungsargumenten strapazieren sollte. Wenn wir bei der Bestellung verfassungsrechtlich noch manches besser formulieren könnten, besteht dagegen kein Einwand. Mir aber scheint schon wichtiger zu sein, daß die Gesetzeslage vorsorgt, sachkundige Laien für diese Ämter zu berufen, und daß nicht das blinde Walten des Zufalles gewissermaßen als Garantie für bessere Gerichtsbarkeit auf diesem Gebiet angesehen wird. Da habe ich einmal wo gelesen, wozumöglich das Los als eine solche besonders demokratische Methode zu empfehlen. Das schiene mir ganz besonders abwegig. Ich glaube, in der Demokratie ist das Los immer nur ein Ausweg für den Fall, daß Willenshaltungen zu irgendeinem Blockieren des Systems führen; aber eine grundsätzlich demokratischere Methode im Auslösen von Beisitzern zu finden, dafür habe ich kein Verständnis.

Ich glaube, daß wir in der Frage eigentlich gar nicht voneinander entfernt sind. Ich weiß nicht, ob Sie gegen irgend jemand polemisiert haben. Gegen uns, Herr Dr. Kleiner, würden sich solche Meinungen nicht richten. Nun darf ich auch sagen — damit hier keine Irrtümer entstehen —: Die Arbeitstagung in Schwechat, von der Sie gesprochen haben, Herr Kollege Dr. Kleiner, auf der auch Herr Justizminister Dr. Klecatsky gesprochen hat, hat die Aspekte auch der Laienbeteiligung erörtert; verschiedene Herren sind dort zu Wort gekommen. Was hat nun Herr Justizminister Klecatsky gesagt? Er hat gesagt, er sei überzeugt, daß sich Möglichkeiten eröffnen, für die Berufung der Volksmitwirkenden in der Sozialversicherungsgerichtsbarkeit einen verfassungsrechtlich gangbaren Weg zu finden, der auch den berechtigten Wünschen der Interessenvertretungen entgegenkommen wird. Insofern dabei der Eigenart dieses Zweiges der Gerichtsbarkeit Rechnung ge-

tragen wird und daher die gefundene Lösung nicht als ein Vorbild für die verfassungsgerechte Verwirklichung der Volksmitwirkung in anderen Sparten der Rechtspflege angesehen würde, könne dies wohl in Kauf genommen werden.

Es besteht kein Anlaß, hier aus Sorge gegen künftige Regierungsschritte schon jetzt eine gewisse Stimmung zu erzeugen. Ich hoffe, ich habe Ihnen mit meinen Ausführungen, wenn solche Sorgen bei Ihnen entstanden sein sollten, auch dazu verholfen, daß Sie sie ad acta legen können.

Dennoch behaupte ich aber, daß die derzeitige Rechtslage bei der Bestellung und der Auswahl der Beisitzer nicht befriedigend ist. Wer die Praxis kennt, wird das auch zugeben. Mir scheint es nicht richtig zu sein, daß im konkreten Fall der Beiziehung von Laien für gewisse Senatsverhandlungen das Gericht selbst praktisch die Auswahl der Beisitzer vornimmt. Das scheint mir ein echter Mangel der jetzigen Rechtslage zu sein.

Ich selbst war bis vor kurzem noch Beisitzer beim Obersten Gerichtshof und weiß, wie man dort als Beisitzer geladen wird oder auch nicht wird. Es sollte auch zugegeben werden, daß wir die Unvereinbarkeitsvorschriften für Beisitzer, die bisher nicht vorhanden sind, im Gesetz formulieren sollten. Es ist sicherlich nicht richtig, daß ich als Abgeordneter auch heute noch Beisitzer beim Obersten Gerichtshof sein könnte, was nach den jetzigen Bestimmungsvorschriften nicht einmal verhindert ist. Man kann hier bestimmte Reformen und verfassungsrechtliche Sanierungen vornehmen, nur sollen sie nicht aus überspitzten verfassungsrechtlichen Situationen, die gewissermaßen neu als Schwierigkeit auftauchen, erschwert werden.

Nun noch einige Worte zu dem Problem der ordentlichen oder der Sondergerichtsbarkeit. Der Entwurf hat sich verbal, möchte ich sagen, zur ordentlichen Gerichtsbarkeit bekannt, aber wenn wir unsere Verfassung lesen, dann müssen wir zugeben, daß das nicht eine Frage der Bezeichnung ist. Was ordentliche Gerichtsbarkeit ist, wird man wohl in Übereinstimmung mit dem § 1 der Jurisdiktionsnorm finden müssen. Wenn die soziale Sondergerichtsbarkeit de facto auf Basis neuer Gerichtstypen installiert wird, dann hilft uns der § 1 wenig, in dem gesagt wird, diese Sozialgerichte seien ordentliche Gerichte.

Die Errichtung solcher eigener Sozialgerichte wäre auch aus verschiedensten Gründen ein Torso geblieben. In der ersten Instanz hätten diese Gerichte eigentlich nur eine andere Bezeichnung, nämlich statt Arbeitsgericht

Dr. Hauser

Sozialgericht, erhalten, denn in den Kompetenzen dieser ersten Instanz ist im wesentlichen nur die bisherige Arbeitsgerichtsbarkeit enthalten gewesen. Sozialversicherungsrechtliche Leistungstreitigkeiten wären dort ja nicht abzuwickeln gewesen.

In der zweiten Instanz, bei den sogenannten Sozialgerichtshöfen, hätten sich mannigfache andere Schwierigkeiten ergeben. Dort wären zwar Kompetenzen zusammengefloßen, aber in gerichtsorganisatorischer, in finanzieller und persönlicher Hinsicht hätte es viele Schwierigkeiten gegeben. Die größte wäre wohl die gewesen, daß es in kleinen Bundesländern überhaupt nicht möglich gewesen wäre, die so installierten neuen Gerichtshöfe, bei denen ein Präsident, ein Vizepräsident und — *tres faciunt collegium* — noch ein dritter Berufsrichter zu bestellen gewesen wäre, mit der nötigen Arbeitsauslastung zu versehen. Denn alle diese Richter sind ja unversetzbar, unabsetzbar und würden, wenn sie nicht genügend Arbeit aus dem Titel ihrer Kompetenz hätten, offenbar spazierengehen müssen.

Das wäre kaum ein konkreter Beitrag zu einer vernünftigen Gerichtsreorganisation gewesen. In dem Entwurf war dieses Dilemma auch zu spüren gewesen, und so kam man auf den Ausweg der Doppelernennungen. Richter sollten also bei verschiedenen Sparten der Gerichtsbarkeit zu Richtern ernannt werden können. Allein der Ausweg war wieder verfassungswidrig, wie uns nachgewiesen wurde, und so blieb der Entwurf zwangsläufig auch an dieser Stelle im Feuer liegen.

Weitere Bedenken gegen die vorgeschlagene Regelung ergaben sich aus der postulierten besonderen Eignung dieser Berufsrichter bei den Sozialgerichten. Wir haben an keiner Stelle unserer Gerichtsorganisation sonst eine solche besondere Eignung gefordert. Man spricht von der nötigen Spezialisierung, die sicherlich nicht bestritten werden kann, aber eine gediegene Ausbildung unserer Richter ist zweifellos auch im Rahmen der ordentlichen Gerichtsbarkeit möglich. Zersplitterung in Spezialistentum sollte wohl überhaupt vermieden werden.

Ich meine nun: Wenn wir in unserem ganzen Rechtsleben eine Entwicklung sehen, die dadurch gekennzeichnet ist, daß oft verschiedene Lebensgebiete in den Vordergrund treten, manche wieder zurücktreten — denken Sie etwa an das Verkehrsrecht, das vor fünfzig Jahren bestimmt keinerlei besondere Problematik geboten hat, und die heutige hoch entwickelte Motorisierung und die Überbedeutung des Verkehrsstrafrechtes —, wenn wir jeder solchen sich zeigenden Entwicklung

von Lebensinteressen immer dadurch Rechnung tragen wollten, daß wir für ein solches hervortretendes Interesse gleich Sondergerichtsbarkeiten einrichten, würden wir in Kürze sicherlich unsere ganze einheitliche Gerichtsorganisation aufs Spiel setzen. Der Ruf nach Sondergerichten sollte aber, glaube ich, aus eben diesen Gründen der Einheit unserer Gerichtsbarkeit unterlassen werden.

Darf ich da kurz auf ein Prinzip kommen, das mich jetzt nicht in Gegensatz zu meinem Freund Halder bringen soll; er hat davon gesprochen, daß der Föderalismus auch in der Gerichtsbarkeit irgendwo besser und mehr durchgeführt werden sollte als bisher, und hat dafür plädiert, daß beim Zugang zum Obersten Gerichtshof gewisse verbesserte Möglichkeiten geboten werden sollen, sodaß auch Richter aus den Bundesländern diesen Weg antreten. Ich plädiere durchaus für diese Möglichkeiten, und es besteht kein Einwand. Was ich nicht für richtig finde, wäre, daß man (*Abg. Probst: Jetzt kommt das „Aber“!*) — das wird Ihnen vielleicht, glaube ich, ganz gut ins Ohr gehen, Herr Kollege — das bundesstaatliche Prinzip, das es bekanntlich auf dem Gebiet der Gerichtsbarkeit bei uns nicht gibt, womöglich einführt. Ich meine nämlich, es ist ganz gut, daß wir uns zum Bundesstaat bekennen. Wenn unsere zwei anderen Staatsgewalten — Gesetzgebung und Vollziehung, Verwaltung im engeren Sinn — geteilt sind zwischen Oberstaat und Ländern, so soll es gut sein. Wir vertreten diese Haltung durchaus. Aber womöglich dem Föderalismus auch auf dem Gebiet der Gerichtsbarkeit von neuem das Wort zu reden, dafür wäre ich nicht zu haben. Daß die dritte Staatsfunktion ausschließlich Bundessache ist, das ist ganz gut so. In Ländern, in denen dieses Prinzip, vielleicht dem Volke gar nicht gemäß, aufgezwungen wurde — ich denke etwa an Deutschland —, ist man, glaube ich, gar nicht mit dem Zustand zufrieden.

Der Garant für die Einheit der Gerichtsbarkeit ist nun einmal eine einheitliche Gerichtsorganisation, und wir sollten nicht auf andere Weise, auch nicht durch neuentwickelte Sondergerichtsbarkeiten, an dieser gesunden Basis nagen. Man ruft ja bei uns auch nicht danach, daß wir Mietengerichtshöfe oder Verkehrsgerichtshöfe errichten sollen, weil diese Fragen spezielles Wissen erfordern. Wenn Sie Heller-Radl nehmen, diese 18bändige Mietrechtssammlung, es bedeutet schon allerdings, dieses Wissen zu haben. (*Abg. Moser: Jetzt fängt man wieder von neuem an!*) Aber wir wollen auch nicht eine eigene Mietengerichtsbarkeit haben.

Dr. Hauser

Es geht also ganz gewiß so, daß wir unter Bewahrung einer möglichst einheitlichen Gerichtsorganisation auch die Frage der Sozialgerichtsbarkeit irgendwo in den Griff bekommen können. Integration und nicht Disintegration sollte dabei unser Ziel sein. Beginnen sollten wir aber meiner Meinung nach — damit komme ich auf die schon vorher angedeuteten doch erheblichen verfassungsrechtlichen Vorfragen zurück — mit der Eingliederung der Schiedsgerichtsbarkeit der Sozialversicherung in die bestehende Gerichtsorganisation. Damit würde uns einmal schon automatisch ein Vorteil zufliegen, nämlich der, daß die hauptberufliche Beschäftigung mit diesen Agenden den Richtern sicher das Einarbeiten in die sehr komplizierte Materie des Sozialversicherungsrechts ermöglichen wird. Jetzt sind sie nämlich bei den Schiedsgerichten der Sozialversicherung nur nebenberuflich tätig.

Wir könnten bei dieser Gelegenheit auch, glaube ich, die wenig schöne Situation beenden, daß der Hauptverband der Sozialversicherungsträger die Spesen dieser Schiedsgerichtsbarkeit trägt. (*Abg. Dr. Broda: Herr Kollege! Das ist nichts Neues! Alles das war im Entwurf 1965 vorgesehen!*) Ja, aber mit den untauglichen Mitteln, daß sie als Sondergerichtsbarkeit ausgebildet war (*Abg. Doktor Broda: Es war auch nicht als Sozialgerichtsbarkeit vorgesehen!*), daß wir die Sozialrichter verfassungswidrigerweise so bezeichnet haben, und daß es also ... (*Abg. Dr. Broda: Im übrigen war es ein Entwurf!*) Das ist richtig, aber wir müssen zugeben, Herr Kollege Broda: er half uns insofern nicht weiter, als wir auf ihn zweifellos nicht aufbauen konnten. Die Einwendungen waren zu groß. Aber der Vorteil dieses Versuches war, daß jetzt mit schärferer Lupenreinheit die Probleme erkannt werden.

Wenn wir uns also zunächst darauf beschränken, die sozialversicherungsrechtlichen Leistungsstreitigkeiten in die normale Gerichtsorganisation einzubauen, so wäre das ein Schritt weiter, und er würde zunächst, glaube ich, auch genügen. Mit dem Konzept der Sozialgerichtsbarkeit der früheren Art war ja doch mehr verbunden, als nur gewisse Schwierigkeiten oder verfassungsrechtliche Bedenken zu beseitigen. Hier steckte ja ein anderes Konzept dahinter, eines, das wir allerdings nicht mitzumachen bereit sind. Es war sehr korrespondierend, die Bemühungen auf dem Gebiete der Arbeitsrechtskodifikation, die dort ausgeprägten Versuche, dieses Rechtsgebiet auch als ein Sonderrechtsgebiet des bürgerlichen Rechts zu deklarieren und dazu dementsprechend eine eigene Gerichtsbarkeit

zu entwickeln. Ich glaube, das fördert nicht die Einheit unserer Rechtsordnung; wir brauchen auf dem Gebiet des Arbeitsrechtes nicht eigene, vom Zivilrechtswesen abweichende Begriffe zu schaffen, und daher ist es auch nicht notwendig, gerichtsförmig hier Sonderwege zu gehen.

Aber bei dem wünschenswerten Versuch, mit den Sozialversicherungsschiedsgerichten, die uns schon in der Vergangenheit verfassungsrechtliche Sorge bereitet haben, weiterzukommen, sollten wir noch eine Frage anschneiden — Herr Kollege Kleiner hat sie ebenfalls angeschnitten, nur weiß ich nicht mit welcher Tendenz. Ich meine, die Frage der sogenannten sukzessiven Kompetenz, die uns dort beschäftigt, sollten wir auch eher pragmatisch sehen. Sie wissen, daß nach Artikel 94 der Verfassung Justiz und Verwaltung in allen Instanzen zu trennen sind. Dieser Grundsatz bezieht sich auf die Organisation unserer Gerichts- und Verwaltungsbehörden, er soll vor allem ausschließen, daß Gerichts- und Verwaltungsbehörden in instanzmäßiger Zusammenfassung in einem einheitlichen Rechtsmittelzug verknüpft werden. Das ist nach unserer Verfassung zweifellos unmöglich. Dem Gesetzgeber ist es aber nicht verwehrt — das hat der Verfassungsgerichtshof, glaube ich, schon zweimal entschieden —, daß man sogenannte sukzessive Kompetenzen schafft, also zunächst einmal die Zuständigkeit einer Verwaltungsbehörde formuliert und nachfolgend allenfalls die Kompetenz einer Gerichtsbehörde, wenn nur diese beiden Bereiche nicht instanzmäßig verknüpft sind.

Man muß zugeben: Manchem Verfassungsrechtler kommt diese vom Verfassungsgerichtshof für zulässig erklärte Art der sukzessiven Kompetenz bedenklich vor. Ich frage mich ja auch wieder nur pragmatisch: Wenn der Verfassungsgerichtshof der Meinung war, es sei dies eine mögliche Lösung, dann sollten wir es dabei bewenden lassen, es muß da nicht herumgeklügelt werden, ob man es noch anders sehen könnte. Beruhigen wir uns also an der vorhandenen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes und lassen wir doch den Sozialversicherungsträgern die Bescheidmöglichkeit im Leistungsstreitverfahren. Wir haben ja die sukzessive Kompetenz dadurch geschaffen, daß durch Klage beim Schiedsgericht eben dieser Bescheid außer Kraft tritt, und wenn wir nun in Hinkunft eben nicht in das Oberlandesgericht Wien — und das ist vielleicht wirklich eine etwas ausgefallene Idee gewesen —, den obersten Rechtszug einmünden lassen, so wird das auch eine Normalisierung der Zustände bedeuten.

Dr. Hauser

Ich glaube also, daß viele praktische Erwägungen dafür sprechen, daß wir es bei dieser Sukzessivkompetenz — ich habe bei Herrn Dr. Kleiner so das Gefühl gehabt, er sei auf diesem Gebiete eher zu den Bedächtigen zu zählen — bewenden lassen sollen. Und dazu darf ich wieder sagen, daß sich auch in diesem Punkte der Herr Justizminister bei der Arbeitstagung in Schwachat ganz klar geäußert hat. Er hat nämlich ebenfalls zum Ausdruck gebracht, daß er dafür eintritt, daß den Sozialversicherungsträgern das Bescheidrecht in diesen Fragen gewahrt bleibt. Es ist also kein Grund zur Beunruhigung, falls irgendwelche herrschen sollte, daß künftige Reformbemühungen auf diesem Gebiete in Richtungen gehen, die vielleicht gemeinsamen Auffassungen großer Kreise nicht entsprechen sollten. Vielleicht müssen wir uns aber mit weniger begnügen, vielleicht sollten wir eben — wie gesagt — zunächst einmal nur diesen Schritt tun.

Zum Abschluß darf ich nur noch einige kleine Repliken zu Herrn Dr. Kleiner bringen. Er hat mich mit meiner vorjährigen Rede zitiert, wo ich gesagt habe, wir sollten in dem sozialpartnerschaftlichen Bereich die Gefahr sehen, daß unter Umständen diese kollektiven Mächte nicht mehr ihrem ursprünglichen Zwecke dienen, den einzelnen in Schutz zu nehmen; daß sie ihn sozusagen in die Gefahr der Abhängigkeit bringen; diese Gefahr sollten wir sehen.

Herr Abgeordneter Dr. Kleiner, ich weiß, Sie kennen mich vielleicht nicht so genau. Aber es muß doch schön langsam durchgesickert sein, wie ich in diesen Fragen denke. Mir also anzudichten, daß ich hier vielleicht eine gefährliche Entwicklung sehe, eine konkrete gefährliche Entwicklung, das, glaube ich, wäre wirklich unfair. Ich glaube auch, Sie haben es nicht so gemeint. Aber darf ich Ihnen dennoch eines sagen, Herr Abgeordneter: Wenn wir in diesem Bereich, wo die soziale Autonomie gilt, versagen sollten, dann muß doch jedermann zugeben, daß das nicht nur eine Gefahr für die Sozialpartnerschaft, sondern eine Gefahr für den ganzen Staat wäre, eben weil wir durch unsere heutige gesellschaftliche Entwicklung in eine so ungeheure praktische Machtfülle geraten sind. Das ist eine Entwicklung, die sich aus unserer Industriegesellschaft ergibt. Ich glaube daher, daß es auch auf diesem Felde notwendig ist, mit größter Vorsicht und Verantwortung zu denken.

Ich habe damals ja auch extemporiierend von Lohnpolitik gesprochen und habe gesagt: Heute muß man Lohnpolitik wie ein Staatsmann betreiben und darf sich nicht einbilden:

Ich bin der Sekretär der Lebensmittelarbeiter. — Mit diesem Verantwortungsgefühl ausgestattet, sehe ich keine konkrete Gefährdung. Ich glaube nur, daß es unser aller Pflicht ist, wenn wir in diesem Bereiche tätig sind, so zu handeln, daß die Verantwortungsbewußten in beiden Lagern jeweils an der Macht bleiben. Dafür kann man nämlich wechselseitig wirken — so glaube ich. Und dann ist es eigentlich nicht anders in diesem Bereich der demokratischen Selbstverwaltung wie hier im Parlament. (*Zwischenrufe.*) Glauben wir doch alle nicht, daß das Parlament bereits allein der Garant für die Bewahrung der Demokratie ist. Ist nicht unser Verhalten, wie wir uns hier als Parlamentarier geben, mit ausschlaggebend dafür, ob die Demokratie gewahrt werden kann oder nicht? Um nichts anderes geht es mir, nämlich an jeder Stelle, wo immer wir Verantwortung tragen, so zu denken. Mehr habe ich mit dieser Phrase im Vorjahr nicht sagen wollen.

Ich habe immer das Gefühl, meine sehr geehrten Kollegen, wenn wir die Demokratie nicht zuschanden reiten wollen, dann müßten wir doch immer wieder in uns gehen. Vielleicht sind wir oft lässig. Alle, auch die Fernseher und die Radiohörer, können heute Parlamentarismus anders mitverfolgen als früher. Die Öffentlichkeit der Galerie war immer schon gegeben, aber heute ist zweifellos für unser Wirken eine größere Breitenwirkung vorhanden als früher.

So sehe ich die Dinge sozialpartnerschaftlich. Und ich sehe sie gar nicht anders auf der Ebene unserer hier im Parlamentarismus spielenden Demokratie. Wenn diejenigen, die die Verantwortung tragen, sie mißbrauchen, dann wird jedes menschliche gesellschaftliche System zuschanden werden. Wir können nicht glauben, daß wir nur in Verfassung und in Rechtsvorschriften Sicherheit finden. Ich bin Ihrer Meinung: Der Rechtsstaat ist in der Gesinnung unserer Bevölkerung verankert. Aber pflegen wir doch dieses Gefühl. Ich glaube, man könnte sich hie und da mehr im Zaume halten, gerade wenn ich mir eine solche — wie ich sie nannte — arbeitsbehindernde Budgetdebatte des heurigen Jahres vor Augen führe. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Moser. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter **Moser** (SPÖ): Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Verhandlungen über das Kapitel Justiz im Plenum des Nationalrates sollen meiner Meinung nach nicht nur eine Aussprache über die großen Probleme unserer Rechtsordnung beinhalten, sondern auch vielleicht kleinere

6098

Nationalrat XI. GP. — 75. Sitzung — 1. Dezember 1967

Moser

Probleme anschneiden, die zweifellos auch für jene, die im Bereich unserer Justizverwaltung und in der Rechtsprechung tätig sind, von Wichtigkeit sind.

Ich möchte mich daher heute mit einigen Fragen des Personals beschäftigen, und zwar des nichtrichterlichen Personals und des Personals in der Justizwache. Ich habe einen Teil dieser Probleme schon bei den Debatten im Finanz- und Budgetausschuß zum Anlaß genommen, an den Minister Fragen zu stellen, und ich bestätige, daß ein Teil jener Fragen, die damals nicht sofort beantwortet werden konnten, mir inzwischen in Form eines Briefes beantwortet wurden.

Da möchte ich gleich zum ersten Punkt dieses Briefes auch hier noch einmal etwas sagen. Es handelt sich um die Einreihung des Vollstreckungsdienstes. Sie sagen mir, Herr Minister, daß der Vollstreckungsdienst — was auch ich gesagt habe — in die Verwendungsgruppe D eingereiht ist, und Sie sagen mir weiter, daß bei der Finanzverwaltung der etwa vergleichbare Steuereintreibungsdienst ebenfalls nur in D eingereiht wäre, nicht aber in C. Aber im gleichen Atemzuge, Herr Minister, sagen Sie und bestätigen Sie mir in diesem Brief, daß es bei der Finanzverwaltung doch Ausnahmen gibt, daß dort also doch Bedienstete des Vollstreckungsdienstes in die Verwendungsgruppe C eingereiht sind; sie heißen, wie Sie schreiben, Sondervollstrecker.

Es gibt also — und das haben wir ja auch bei unseren Verhandlungen im Finanz- und Budgetausschuß gemeint — Ausnahmen im Bereiche der Finanzverwaltung. Diese Ausnahmen auf der einen Seite im Bereich der Finanzverwaltung sind ja letzten Endes die Ursache, warum natürlich auch im Bereiche der Justizverwaltung — und ich verstehe das vollkommen — das Bestreben besteht, einen Vollstreckungsfachdienst einzuführen und die Bediensteten dieses Fachdienstes, selbstverständlich nach Ablegung der erforderlichen Prüfungen, dann ebenfalls in die Verwendungsgruppe C einzureihen. Bisher gibt es ja bei dem Vollstreckungsdienst im Bereiche der Justizverwaltung eine solche Möglichkeit nicht. Sie schreiben zwar, Herr Minister, daß jeder Bedienstete natürlich die Möglichkeit hat, nach Ablegung der erforderlichen Prüfungen in die C-Laufbahn zu kommen, oder auch weiterhin sogar in die B-Laufbahn überstellt werden kann. Ja aber, Herr Minister, mit der C- oder B-Prüfung sind sie ja nicht mehr im Vollstreckungsdienst, sondern scheiden dort aus und haben eine andere Dienstlaufbahn eingeschlagen.

Ich bin mir schon klar darüber, daß das eine Zeitlang dauern wird, bis vielleicht

die Einführung eines solchen Vollstreckungsfachdienstes, der meiner Meinung nach sicherlich auch notwendig wäre, nun im Bereiche der Bundesregierung akzeptiert wird.

Aber vielleicht gäbe es, Herr Minister, einen Ausweg, und ich glaube, den sollte man prüfen; vielleicht gäbe es zumindest in der Übergangszeit einen Ausweg. Ich möchte meinen, daß die Vollstrecker, die heute in der Verwendungsgruppe D III eingestuft sind, doch nach einer gewissen Anzahl von Dienstjahren und nachdem sie ihre Kurse absolviert haben, in die Verwendungsgruppe D IV überstellt werden. Es würde damit eine gewisse Beruhigung eintreten. Man könnte Ihnen zugute halten, daß damit doch bis zu einer endgültigen Lösung eine Art Übergangslösung gefunden wird. Ich würde, Herr Minister, doch darum ersuchen, daß, wenn man schon von der anderen Frage weiß, daß sie lange Zeit offenbleiben wird — ich weiß schon, daß da auch noch Zusammenhänge anderenorts bestehen —, zumindest in der Übergangszeit allenfalls zu dem Mittel dieses Ausweges, den ich hier angedeutet habe, gegriffen wird.

Zum zweiten haben Sie mir auf meine Frage, wie das nun mit dem Fahrkostensatz sei, schriftlich erwidert. Worum handelt es sich bei diesem Fahrkostensatz? Meine Damen und Herren! Wir klagen immer wieder darüber, daß es nicht möglich ist, qualifiziertes Personal zu erhalten. In der Privatindustrie ist es geradezu selbstverständlich, daß Bedienstete, die außerhalb ihres Dienstortes wohnen, vom Dienstgeber die Kosten der Zureise zu ihrem Dienstort und der Heimreise zum Wohnort ersetzt bekommen. Im öffentlichen Dienst ist das bisher nicht möglich, und ich begreife durchaus, daß ein junger Mensch lieber in die Privatindustrie geht als in den öffentlichen Dienst, wenn ihm die Privatindustrie diese Begünstigungen gewährt.

Wir haben voriges Jahr über diese Fragen schon diskutiert, und Sie sagen mir nun in Ihrer Beantwortung auf meine Frage, was inzwischen geschehen sei, daß das Bundesministerium für Justiz in dieser Angelegenheit schon im März 1966, also noch in der Zeit Ihres Amtsvorgängers, Herr Minister, an das Bundeskanzleramt herangetreten ist. Und Sie sagen mir weiter, im Juni 1966 und im März 1967 hätten im Bundeskanzleramt Besprechungen darüber stattgefunden. Das Bundesministerium für Justiz — sagen Sie mir — hat im Juni 1967 neuerlich schriftlich auf die Notwendigkeit einer raschen Lösung dieses Problems aufmerksam gemacht. Eine Antwort des Bundeskanzleramtes sei aber bisher nicht ergangen.

Moser

Herr Minister, verstehen Sie mich nicht falsch, das soll jetzt keine Kritik am Ministerium sein, ich möchte Sie sogar in dieser Frage unterstützen, aber ich glaube, so geht es doch nicht. Das Bundeskanzleramt wird im März 1966 auf ein Problem aufmerksam gemacht, das das Justizministerium, und zwar ohne Rücksicht auf den jeweiligen Minister, als wirklich dringliches Problem ansieht. Im Juni 1966 und im März 1967 wird das Bundeskanzleramt wieder damit befaßt. Es wird dann neuerlich urgiert, aber das Bundeskanzleramt rührt sich überhaupt nicht. (*Abg. Dr. van Tongel: Der Koordinator ist heute nicht da!*) Ja, ich bedaure sehr, daß er nicht da ist. — Irgendwo muß also Sand in dem Getriebe sein, oder man kann zwangsläufig nur zu der Auffassung kommen, daß das Bundeskanzleramt offenbar nicht bereit ist, in solchen weil sicherlich nicht weltbewegenden, aber in ihrem inneren Gehalt doch außerordentlich wichtigen Problemen des Personals etwas zu tun.

Meine Damen und Herren! Ich habe also ernstlich die Befürchtung, daß dann, wenn das Bundeskanzleramt solche Probleme, die von einem Minister aufgeworfen werden, so dilatorisch behandelt, einmal wirklich größte Schwierigkeiten eintreten werden. Und wenn diese Schwierigkeiten dann da sind, wenn das Personal nicht mehr vorhanden ist, wird in der Bevölkerung ein gewisses Unbehagen entstehen. Denn nicht zum erstenmal, sondern wiederholt wurde hier schon beredte Klage geführt, daß die Richter nicht mehr imstande sind, rechtzeitig die Urteile abzuklitieren, daß die Urteile nicht mehr rechtzeitig oder fast nicht mehr rechtzeitig geschrieben werden können, sodaß eine Urteilsausfertigung über Gebühr auf sich warten läßt. Wenn also diese Schwierigkeiten noch stärker werden, dann wird sich das Bundeskanzleramt meiner Meinung nach sicher nicht an die Brust klopfen und sagen: Wir haben zu lange zugeschaut, sondern dann wird der Schuldige irgendwo gesucht werden, wo er gar nicht ist. (*Präsident Wallner übernimmt den Vorsitz.*) Ich möchte gerade dieses Problem zum Anlaß nehmen, auch an die Adresse des Bundeskanzleramtes den sehr ersten Appell zu richten, diesen — ich sage es noch einmal — nicht großen, aber wichtigen Problemen mehr Augenmerk als bisher zu schenken.

Ich stimme hier mit der Auffassung des derzeitigen Justizministers, die ja auch Auffassung des früheren Justizministers war, völlig überein: Es muß mehr als bisher getan werden, um diese ersten Schwierigkeiten, vor denen wir schon stehen, zu überwinden. Ich bin der Meinung, daß gerade die Frage

des Fahrkostenersatzes auch ein Instrument sein könnte, gewisse Schwierigkeiten zu überwinden. Vielleicht sind die Schwierigkeiten in Wien gar nicht so groß wie draußen in den Bundesländern. Je kleiner der Ort ist, an dem ein Gericht tätig ist, umso eher wird natürlich der Fall eintreten, daß Kräfte, die dort tätig sein sollen, nicht am Gerichtsort, sondern außerhalb des Gerichtsortes wohnen.

Nun zu einem anderen Problem. Es handelt sich dabei um die Einreihung der Vorsteher der Geschäftsstellen bei den Sozialgerichten. Ich höre, daß in Wien die Vorsteher dieser Geschäftsstellen in die Verwendungsgruppe B eingereiht sind. Ich höre gleichzeitig, daß es angeblich nicht möglich sein soll, in Graz den Vorsteher dieser Geschäftsstelle in B, ja nicht einmal in C IV umzureihen, weil angeblich kein Dienstposten dafür vorhanden ist.

Herr Minister! Ich vermag zu verstehen, was in dem betreffenden Bediensteten vorgeht, der sieht, daß es an einem Ort sehr wohl möglich ist, daß seine Leistung mit B bewertet wird, er aber an seinem Ort nicht einmal in C IV, geschweige denn in B eingereiht werden könnte. Ich meine doch, daß das Gefühl, daß der Betreffende ungerecht behandelt wird, zumindest eine gewisse moralische Berechtigung hat.

Weil ich gerade vom Bezirksgericht in der Radetzkystraße in Graz gesprochen habe, wo ja das Sozialversicherungsschiedsgericht Graz untergebracht ist, möchte ich auch noch eine Frage, die dieses Gericht angeht, daranknüpfen. Herr Minister! Seit zwei Jahren wird in dem Gericht umgebaut. Es ist ein unhaltbarer Zustand, wie sich dieses Gericht derzeit darbietet. Es wird ja weiterhin in dem Gerichtsgebäude gearbeitet. In den Verhandlungssälen wurde vor langer Zeit der Verputz abgeschlagen, es ist kein neuer aufgebracht worden. Stellen Sie sich einmal vor, welchen Eindruck die Menschen von einem Gerichtssaal und von der ganzen Einrichtung dieses Gerichtes haben, wenn sie in unverputzten Verhandlungssälen ihre Klage vorbringen oder sich zu verteidigen haben. Abgründe in diesem Gericht sind mit primitiven Latten nur abgesichert.

Ich glaube, daß die Zeit von zwei Jahren doch hätte ausreichen müssen, um die ordentliche Instandsetzung herbeizuführen. Wenn es aber so weitergeht, wie es bisher gegangen ist, stehen wir in zwei Jahren wieder hier und sagen: Herr Minister, es ist noch immer nicht fertig! Ich weiß schon, daß das Landesbauamt zuständig ist, aber ich kann mir nicht vorstellen, daß nicht etwa von Ihrem Ministerium her oder auch vom Bautenmini-

Moser

sterium her etwas Druck dahintergetzt wird, um die Dinge dort endlich einmal zum Abschluß zu bringen.

Ich möchte auch eine sehr konkrete Frage anschneiden, weil ich vom nichtrichterlichen Personal gesprochen habe. Beim Landesgerichtlichen Gefängnis in Innsbruck ist ein Justizwachkontrollor tätig, der im Jahr 1951 in die Justizwache eingetreten ist und im Jahr 1965 in Wien seinen Fachkurs absolviert hat. Seit Jahren, höre ich, lautet die Dienstbeschreibung des Bediensteten „Sehr gut“.

Nun werden mit 1. Jänner 1968 drei Kontrolloren im Bereich des Landesgerichtlichen Gefängnisses Innsbruck zu Oberkontrolloren ernannt. Dieser Justizwachkontrollor hat nur einen einzigen Bediensteten vor sich, der früher als er die Prüfung gemacht hat. Ich höre aber, daß dieser Justizwachkontrollor Nowak plötzlich — niemand kann mir sagen warum — erst an 5. oder 6. Stelle eingegeben wird.

Herr Minister! Auch der muß diese Behandlung als Unrecht empfinden. Er weiß, daß er einer der Dienstältesten ist, daß er die Prüfungen schon am längsten hinter sich gebracht hat, und nun werden ihm Kollegen, die die Prüfung später gemacht haben, die vielleicht auch dienstjünger sind, vorgezogen. Ich hätte gar nichts dagegen, wenn die Beurteilung dieses Bediensteten „Gut“ oder „Entsprechend“ lautete und man sagen könnte: Wir haben sehr gut beschriebene Bedienstete da. Aber bei gleicher Dienstbeschreibung, noch dazu wenn die Prüfung vor den anderen abgelegt wurde, und bei einem höheren Dienstalter vermag ich wirklich nicht zu begreifen, wenn das stimmt, was mir gesagt wurde, daß dann ein solcher Bediensteter weit hinter anderen gereiht werden sollte.

Herr Minister! Ich würde wirklich bitten, daß das Ministerium einmal diese Fragen prüft. Ich glaube, daß es doch auch die Aufgabe des Ministeriums ist und Ihre Auffassung sein wird, gerecht vorzugehen und im Bereich der Bediensteten der Dienstverwaltung nicht das Gefühl einer unredlichen Behandlung aufkommen zu lassen.

Ich möchte mich nun den Fragen in der Justizwache zuwenden. Auch da gibt es einige Probleme, die noch nicht gelöst wurden.

Zunächst einmal überhaupt die Frage des Personalstandes. Auf meine Frage im Finanz- und Budgetausschuß haben Sie mir gesagt, daß für das nächste Jahr, vor allen Dingen natürlich wegen der Inbetriebnahme des Landesgerichtlichen Gefängnisses in Eisenstadt und der Teilinbetriebnahme der Anstalt Geras-

dorf, eine Vermehrung um 77 Dienstposten eintreten wird. Durchaus einverstanden, Herr Minister, ich anerkenne das. Aber das gesamte Personalproblem der Justizwache scheint mir damit noch nicht gelöst. Wir reden jetzt doch sehr viel davon, daß die Zeit heranzieht, wo das neue Strafvollzugsgesetz von diesem Hohen Hause beraten und wahrscheinlich auch verabschiedet werden wird. Wenn ich mir nun diesen neuen Strafvollzug anschau, kann ich mir nicht vorstellen, daß mit dem vorhandenen Personalstand die Aufgaben dieses Gesetzes erfüllt werden können. Es wird nicht möglich sein, ohne entsprechende personelle Vorsorge das in die Wirklichkeit umzusetzen, was das Parlament im Rahmen des neuen Strafvollzugsgesetzes beschließen wird. Ich bin der Meinung, daß man nicht erst dann, wenn etwas Gesetz geworden ist, Umschau halten dürfte, wo man das Personal bekommt, sondern daß man bereits rechtzeitig auf diesem Sektor Vorsorge treffen muß.

Meine Frage ergeht daher heute, Herr Minister, nicht zur Inbetriebnahme des Gefängnisses in Eisenstadt und der Anstalt in Gerasdorf, sondern zur Generalfrage, was seitens des Justizministeriums vorgesorgt wurde, damit das neue Strafvollzugsrecht auch dann, wenn es einmal verabschiedet ist, in der Praxis sofort gehandhabt werden kann.

In dem Zusammenhang möchte ich auch wieder auf die Ausbildungsmöglichkeiten der Justizwachebeamten zurückkommen. Ich weiß schon, daß es derzeit eine solche Ausbildungsstelle in Wien gibt. Ich würde mich wiederholen, wenn ich sagen würde, wie die Verhältnisse dort sind. Sie sind auch dem Ministerium bekannt. Von Parallelkursen kann dort allerdings keine Rede sein, denn der einzige Schulungsraum faßt ja, wie ich höre, nur 30 Personen. Parallelkurse können fallweise dann veranstaltet werden, wenn die Justizschule in Schwechat zufällig frei ist, aber das ist immer eine Frage des Zufalls.

Eine große Zahl von Justizwachebeamten hatte bisher nicht die Möglichkeit, einen Ausbildungsléhrgang zu besuchen. Sie hatten nicht deshalb nicht die Möglichkeit, weil sie nicht selber das Bedürfnis hätten, solche Kurse zu absolvieren, sondern weil man sie auch von den Dienststellen draußen, wie ich höre, gar nicht zu solchen Kursen gehen läßt oder nicht gerne gehen läßt. Ich verstehe schon warum. Wenn jemand bei dem draußen herrschenden Personalmangel zwei oder gar drei Monate eine Schule in Wien besucht, dann fehlt ja der betreffende Bedienstete, der Dienstbetrieb wird schwieriger, und die Verantwortlichen haben keine große Freude, wenn sie sich mit

Moser

den ohnedies schon vorhandenen Personalschwierigkeiten noch verstärkt beschäftigen müssen.

Aber das kann doch auf die Dauer nicht so bleiben. Ich halte es für zweckmäßiger, wenn ein neuaufgenommener Bediensteter überhaupt gleich auf eine solche Ausbildungsschule käme. Wenn das möglich wäre, dann würde sich ein zweites Problem automatisch lösen, nämlich das Problem, daß Justizwachebeamte, die einen solchen Kurs besuchen konnten, eine Zulage von 360 S monatlich bekommen, und die anderen, die zwar den gleichen Dienst in den Anstalten machen müssen, aber noch keine Möglichkeit zum Besuch eines solchen Kurses hatten, nur 160 S monatlich erhalten. Diejenigen, die diese Kurse nicht besuchen konnten, aber im praktischen Betrieb genauso eingeteilt sind wie die anderen, empfinden es natürlich als eine Art Unrecht, bei gleicher Leistung eine weitaus geringere Zulage zu erhalten. Wenn es möglich wäre, neu eingestellte Bedienstete zunächst einmal auf die Schule zur Ausbildung zu bringen und sie erst dann den Anstalten draußen zuzuteilen, wäre damit auch dieses Problem sicherlich gelöst.

Ich weiß schon, Herr Minister, Sie haben mir das auch gesagt, daß Bestrebungen im Gange sind, daß solche neu aufgenommenen Kräfte eine Art Vorbereitungslehrgang von einmonatiger Dauer absolvieren sollen. Diese Möglichkeit haben aber leider nicht alle. Ich bin daher schon der Meinung, man sollte nicht erst warten, bis dieses Klassifikationszentrum gebaut wird, in dessen Rahmen ja dann auch eine solche Ausbildungsstelle errichtet werden soll, weil weder Sie, Herr Minister, noch sonst jemand heute noch weiß, wann überhaupt dieses Zentrum gebaut werden wird, sondern man sollte sich, glaube ich, zumindest in der Übergangszeit schon auch bemühen, die Schwierigkeiten, die jetzt bei dieser Ausbildungsstelle bestehen, zu überwinden. Vielleicht kann man doch ein geeignetes Objekt finden. Ich hörte — leider wurde das nicht realisiert —, daß sich auf der Landstraße in Wien ein solches Objekt befunden hat, das dazu geeignet gewesen wäre, und daß unter Ihrem Vorgänger Bemühungen im Gange waren, das Objekt dafür zu bekommen. Leider wurden diese Bemühungen offenbar nicht mehr fortgesetzt, oder sie sind gescheitert. Aber bis dieses Klassifikationszentrum errichtet wird, können noch viele Jahre vergehen, und ich meine, daß man nicht mehr so lange mit den vorhandenen Räumen auskommen kann.

Ich habe Sie im Finanz- und Budgetausschuß auch gefragt, wie es mit der Vermehrung der sogenannten W 2-Posten steht.

Sie haben mir gesagt, daß im nächsten Jahr eine Vermehrung um 15 solcher Dienstposten eintreten wird.

Herr Minister! Das ist sicher eine kleine Vermehrung. Ich glaube nur, daß sie nicht ausreichen wird. Warum wird sie nicht ausreichen? Meine Damen und Herren! Man verlangt heute von einem Justizwachebeamten wesentlich mehr als seinerzeit. Seinerzeit war ein Justizwachebeamter eine Art Beschließer, aber heute verlangt man von ihm nicht nur eine wesentlich größere Gesetzeskenntnis als ehemals, sondern man verlangt von ihm auch gewisse pädagogische Fähigkeiten, ja man verlangt von ihm sogar gewisse psychologische Fähigkeiten. Mit der Anzahl der in W 2 eingereichten Bediensteten kann man diese Aufgaben nicht erfüllen. Ich bin überzeugt, daß in dem großen Stock der Bediensteten, die in die Verwendungsgruppe W 3 eingereiht sind, eine Reihe von Kräften vorhanden sind, die die Fähigkeiten haben, diesen höheren Dienst zu verrichten. Ich glaube, daß man konsequent den Weg fortsetzen müßte, der unter Ihrem Amtsvorgänger begangen wurde, diese Talente — möchte ich fast sagen — auch in verstärkter Zahl in W 2 einzustufen.

Immer noch spielt bei der Justizwache die Einrichtung eines Zentralinspektorates eine Rolle. Ich weiß schon, Herr Minister, daß heute diese Agenden im Ministerium wahrgenommen werden, ich weiß auch, daß leider diese Agenden, weil es ja derzeit nicht anders geht, auf eine Reihe von Abteilungen des Ministeriums aufgeteilt sind. Personal- und Anstaltsfragen, Fragen des Arbeitseinsatzes und der Ausrüstung und so weiter sind also auf eine Reihe von Abteilungen des Ministeriums verteilt.

Ich glaube, daß es doch sinnvoll oder zumindest einer ernsten Überlegung wert wäre, zu überprüfen, ob man diese heute verstreuten Agenden in eine einzige Einrichtung zusammenfassen könnte, weil ich glaube, daß der Dienst selber und die Anliegen der Justizwache dann vielleicht konzentrierter erfaßt werden könnten.

Meine Damen und Herren! Ich möchte noch eine sehr konkrete Frage hier vorbringen, eine Frage, von der ich meine, daß sie in manchen Dingen sogar bedenkliche Erscheinungen zeigt. Im Landesgerichtlichen Gefängnis in Graz ist ein Oberkontrollor Pichler tätig. Gegen diesen Oberkontrollor Pichler wurde ein Disziplinarverfahren eingeleitet, weil er, wie ich höre, einen Gefangenen gegen Bezahlung, was durchaus möglich ist, mit einer privaten Arbeit beschäftigt hat. Er hat den Fehler gemacht, daß er diesen Gefangenen nicht mit einem Anstaltswagen, sondern mit seinem privaten PKW transportiert hat. Ich habe gar nichts dagegen, daß ein Disziplinarverfahren einge-

Moser

leitet wird und daß im Rahmen eines solchen Verfahrens genaue Untersuchungen stattfinden und festgestellt wird, was geschehen ist. Aber im gleichen Moment wird dieser Oberkontrollor, der übrigens gewerkschaftliche Funktionen im Landesgerichtlichen Gefängnis in Graz ausgeübt hat, zur Strafanstalt Karlau in Graz dienstzugeteilt. Er kommt also weg von seinem Dienstplatz zu einer anderen Anstalt. Dieser Oberkontrollor Pichler, so höre ich, kandidierte bei den jetzigen Personalvertretungswahlen für das Landesgerichtliche Gefängnis. Nun frage ich mich: Was geschieht, wenn er gewählt werden sollte? Wenn er einer anderen Anstalt zugeteilt ist, wie soll er dann, wenn er gewählt wird, seine Funktionen dort ausüben können, wo ihn seine Kollegen gewählt haben?

Herr Minister! Ich höre, daß dies überhaupt der erste Fall seit 1945 gewesen sein soll, daß wegen eines eingeleiteten Disziplinarverfahrens jemand von seiner Dienststelle einer anderen Dienststelle dienstzugeteilt worden ist, wie es hier der Fall war. Ich höre, daß es auf Grund des neuen Personalvertretungsgesetzes, das doch schon seit einiger Zeit in Kraft ist, gar nicht möglich sein soll, daß jemand wegen der Einleitung eines Disziplinarverfahrens zunächst einer anderen Dienststelle zugeteilt wird. All das sind Rechtsfragen, die geprüft werden müssen. Ich maße mir hier nicht an, zu wissen, ob so etwas möglich war oder nicht. Ich frage mich nur: Was geschieht, wenn der Betreffende jetzt gewählt werden sollte?

Herr Minister! Ich habe das dringende Ersuchen, jeden Eindruck zu vermeiden, daß etwa durch eine Aufrechterhaltung der Dienstzuteilung an einen anderen Dienstort der betreffende gewählte Funktionär außerstande gesetzt wird, seinen Aufgaben an seinem Dienstort gerecht zu werden. Ich würde sehr darum ersuchen, daß diese Dienstzuteilung, über deren rechtliche Möglichkeit man verschiedener Meinung sein kann, zumindest dann aufgehoben werden muß, wenn der Betreffende an seinem Dienstort bei den Personalvertretungswahlen gewählt wird.

Meine Damen und Herren! Für den Schluß habe ich mir noch etwas notiert. Da hörte ich folgendes: Das Justizministerium hat an das Bundeskanzleramt einen ziffernmäßigen Antrag gerichtet — rein ziffernmäßig —, im nächsten Jahr 50 Oberkontrolloren der Justizwache in Österreich zu Justizinspektoren zu ernennen. Sie bleiben in W 2 eingereiht, sie werden nur zu Inspektoren ernannt und erhalten mit der Ernennung pro Monat eine Zulage von brutto 96 S, netto, glaube ich, etwas über 70 S. Das Bundeskanzleramt hat die Zahl von 50 auf 23 herabgesetzt. Das Bundeskanzleramt hat gesagt: Nein, nicht 50, sondern nur 23 der-

artigen Ernennungen wird zugestimmt. Die Ernennungstermine sind der 1. Jänner und der 1. Juli.

Nun wird es sonderbar: Jetzt geht die Behauptung, daß zum 1. Jänner niemand, auch von den 23 zahlmäßig Genehmigten niemand, zum Inspektor ernannt werden könne, und nun hören Sie, meine Damen und Herren, warum: weil in diesen Wochen das Parlament das Budget behandelt und weil es daher unmöglich wäre, gleichzeitig die entsprechenden personellen, namentlichen Vorschläge dem Bundeskanzleramt zu übermitteln, und weil das Bundeskanzleramt, da eben das Parlament das Budget behandelt, nicht instande wäre, diese paar Anträge aufzuarbeiten.

Meine Damen und Herren! Ich glaube, daß wir alle — nicht nur ich, sondern wir alle — gegen eine solche Behauptung, wo immer sie gefallen sein mag, daß das Parlament schuld daran sei, daß Bedienstete nicht zum 1. Jänner ernannt werden könnten, auf das entschiedenste protestieren müssen. (*Zustimmung bei der SPÖ.*) Denn so geht das nicht! Mir scheint, daß es eine Art unterschwellige Propaganda ist, das Parlament, die Abgeordneten schuldig werden zu lassen, wenn ein Bediensteter nicht zum 1. Jänner befördert beziehungsweise ernannt werden kann.

Herr Minister! Ich bitte daher, folgende Fragen ebenso konkret zu beantworten, wie ich sie konkret stellen möchte:

1. Was hat Ihr Ministerium, Herr Minister, vorgekehrt, damit die namentlichen Vorschläge für die Ernennung dieser 23 Justizoberkontrolloren zu Justizwacheinspektoren rechtzeitig dem Bundeskanzleramt vorgelegt werden, sodaß die Ernennung, zumindest soweit es von Ihrem Ministerium abhängt, noch zum 1. Jänner des kommenden Jahres erfolgen kann?

2. Herr Minister! Was ist Ihrerseits vorgekehrt, damit diese Anträge, wenn sie von Ihnen rechtzeitig dem Bundeskanzleramt vorgelegt werden, dort nicht unerledigt liegen gelassen werden?

Meine Damen und Herren! Ich möchte abschließend nur noch sagen, daß diesen Fragen und den Fragen des Personals vor allem durch das Bundeskanzleramt in Zukunft mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden muß, als das bisher der Fall war. Wir haben alle zusammen das größte Interesse daran, daß in der öffentlichen Verwaltung möglichst gutes Personal beschäftigt ist. Wir werden dieses gute Personal aber nur dann bekommen, wenn den gerechtfertigten Wünschen dieser Menschen auch entsprochen wird. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident Wallner: Zum Wort gemeldet ist die Frau Abgeordnete Dr. Hertha Firnberg. Ich erteile es ihr.

Abgeordnete Dr. Hertha Firnberg (SPÖ): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Als am 25. Oktober dieses Jahres das Gesetz über die Prüfung für den Dienstzweig „Sozialer Betreuungsdienst in Justizanstalten“ begrüßt und verabschiedet wurde, nahmen Abgeordnete aller im Parlament vertretenen Parteien Gelegenheit, wieder einmal — nicht zum erstenmal — auf die Bedeutung und die Notwendigkeit der Bewährungshilfe, der „Hilfe zur Bewährung“ als modernes Instrument des Strafvollzuges hinzuweisen: ein großer Schritt auf dem Weg zur Vermenschlichung des Strafvollzuges, der Rehabilitation und der Resozialisierung der Rechtsbrecher. Wer sich zu der Auffassung bekennt, daß es bessere Methoden gibt als das Gefängnis — und das tun heute schließlich alle von uns sowie alle sozialen und modernen Staaten —, der bekennt sich zur Bewährungshilfe.

Herr Minister! Es ist daher außerordentlich zu bedauern, daß das Bewährungshilfegesetz noch immer nicht behandelt und noch immer nicht verabschiedet wurde. Das Jugendgerichtsgesetz 1961 ist ja erst ein Ansatzpunkt, ein kleiner Anfang. Die umfassende gesetzliche Regelung wurde abermals verzögert; ich frage mich wirklich, ob nicht überflüssigerweise verzögert. Ich weiß nicht, ob dieser Gang zum Verfassungsgerichtshof nötig war, wenn der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes keine Kompetenzschwierigkeiten sah. Das ist ein abermaliges Hinausschieben dieses von uns so lang erwarteten und erwünschten Gesetzes. Dieses Hinausschieben verhindert wieder, daß sich Österreich endlich den vielen Staaten zugesellt, die längst damit arbeiten. Ich rede gar nicht von den angelsächsischen Ländern, dieschließlich die Mutterländer der Bewährungshilfe sind, ich erinnere nur daran, daß in der Bundesrepublik Deutschland seit 1954 Bewährungshilfe für Erwachsene praktiziert wird. Wieder einmal hinken wir in Österreich wie auf so vielen anderen Gebieten bei modernen Gestionen hinten nach.

Ich möchte den Herren auf der rechten Seite doch sagen, daß Philosophieren über Fortschrittlichkeit des Konservatismus nicht den echten tatsächlichen Fortschritt ersetzt.

Bei der Verabschiedung dieses kleinen Gesetzes zur Bewährungshilfe hat der Herr Bundesminister für Justiz wie die Sprecher aller Parteien wieder einmal, und auch das nicht zum erstenmal, der Arbeit des Vereines für Bewährungshilfe und soziale Jugendarbeit, dem Idealismus und dem Können der Mitarbeiter dieses Vereines höchste Anerkennung gezollt, wie mir ja überhaupt aufgefallen ist, daß unter der Ära der monocoloren Regierung das Interesse an der Bewährungshilfe auf der rechten Seite besonders groß geworden ist.

Ich darf den Herrn Minister wörtlich zitieren. Der Herr Minister sagte bei dieser Gelegenheit:

„Ich möchte aber diese Gelegenheit, Hohes Haus, nicht vorbeigehen lassen, um auch hier zu sagen, wie sehr der Staat den privaten Vereinigungen, die heute die Bewährungshilfe besorgen, dankbar sein muß, daß sie in diese Bresche gesprungen sind und all das tun, was der Staat eigentlich von sich aus machen sollte.“

Ich habe ein Schreiben vom 14. November 1966, das der Herr Justizminister Professor Dr. Klecatsky der Frau Senatsrat Dr. Schilder geseendet hat, in dem es heißt:

„Wie ich schon wiederholt äußern konnte, weiß ich die hohen Verdienste des Vereines für Bewährungshilfe und soziale Jugendarbeit für die österreichische Justizverwaltung und darüber hinaus für das ganze österreichische Volk wohl zu schätzen.“

Dies sind die Worte des Herrn Ministers. Ich kann aus persönlicher Erfahrung bestätigen, daß die Arbeit dieses Vereines tatsächlich uneingeschränktes Lob verdient.

Was hier als Exempel vor uns steht, ist ein Team von Menschen, die unter unendlichen Schwierigkeiten personeller und finanzieller Art — der Herr Minister hat das bestätigt —, unter Einsatz ihrer vollen Persönlichkeit, ihrer vollen Arbeitskraft, ihres vollen Sachverstandes eine Aufbauarbeit geleistet haben, die auch ein kleines österreichisches Wunder ist, ich meine hier nicht zuletzt auf dem Gebiet der Schulung der Bewährungshelfer. Dieser Verein ist ein Exempel dafür, daß die Unterschiede politischer und weltanschaulicher Art überhaupt keine Rolle spielen müssen, wenn eine gemeinsame Arbeit und gemeinsame Aufgaben die Menschen verbinden und wenn nur Können und Persönlichkeit zählt.

Der Verein für Bewährungshilfe und soziale Jugendarbeit ist noch sehr jung. Er hat endlich, nach vielen Kämpfen, die Durststrecke hinter sich, wenn wir den Versicherungen des Herrn Justizministers Glauben schenken können. Umso bestürzender ist jetzt die Nachricht, die alle verantwortlichen Funktionäre des Vereines und auch uns — das muß ich hinzufügen — beunruhigt. Wie ich hörte, beruht das Gerücht auf Wahrheit, daß jetzt in Linz ein eigener Verein für Bewährungshilfe und Sozialarbeit gegründet wurde und — es ist ja nicht anders vorstellbar — daß Sie, Herr Minister, Zusagen für Subventionen auch an diesen Verein gegeben haben.

Ein derartiger Schritt ist nicht nur ein wahrlich schlechter Dank an den Verein für Bewährungshilfe, der nach und nach in allen Bundesländern, ausgenommen Vorarlberg, seine

Dr. Hertha Firnberg

Geschäftsstellen aufgebaut hat; es ist nicht nur ein schlechter Dank, wenn man ohne Mitteilung an die verantwortlichen Funktionäre einen Sonderverein gründet, so nach dem Motto: Der Mohr hat seine Schuldigkeit getan, er kann gehen!, sondern es ist ja auch sachlich gesehen geradezu unsinnig, denn es sind ohnehin sehr wenig Mittel für diese wichtige, der ganzen Gesellschaft nützliche Tätigkeit vorhanden. Diese knappen Mittel werden wiederum zersplittert und, was vielleicht noch bedenklicher ist: die Einheitlichkeit der Gestion und der Schulung durch ein Team, ein wohlzusammengespieltes Team — das ist wohl eine der wesentlichsten Voraussetzungen des Gedeihens — wird überflüssigerweise völlig zerstört, es kommen Unruhe und Unsicherheit in die ganze Arbeit. Es gibt für eine Arbeit keine ärgeren Feinde als Unruhe und Unsicherheit! Die Gründe hierfür sind mir völlig unerklärlich!

Ich weiß nicht, was der Herr Minister noch als Absicherung wünscht. Der Direktor der Caritas der Erzdiözese Wien ist der Obmann, und die Frau Senatsrat Dr. Schilder, eine anerkannte Fachfrau auf diesem Gebiet, ist geschäftsführender Obmann. Was ist also noch notwendig, um diesen Verein in Ruhe arbeiten zu lassen? Nein, Herr Minister, das ist keine Aufbauarbeit, sondern ein Akt der Selbstzerfleischung und, wie ich finde, neuerlich ein Beweis der Konzeptlosigkeit dieser Regierung, der Konzeptlosigkeit, die wir ihr ständig vorhalten. (*Abg. Soronics: Das haben wir jetzt schon so oft gehört!*) Ja, Sie hören es nicht oft genug, Herr Kollege, denn sonst müßten Sie das schon einmal zur Kenntnis genommen haben. (*Beifall bei der SPÖ.*) Das kann man Ihnen nicht oft genug sagen!

Ich möchte noch eine Angelegenheit, ein heißes Eisen, anschneiden. Wir sind ja schließlich nicht hier, um uns in Eigenlob zu ergehen und Tiraden zu halten, um große Worte zu finden, sondern wir haben ja — das ist unsere Pflicht als Abgeordnete — auch die heißen Eisen unserer gesellschaftlichen Ordnung anzugehen.

In der nächsten Zeit soll, wie der Herr Minister angekündigt hat, die Strafrechtsreform das Hohe Haus befassen. Nun hat zweifellos das Problem des § 144, nach dem Entwurf 1966 die §§ 90 bis 94, in der Zweiten Republik nicht mehr die gleiche brennende Bedeutung, wie das in der Ersten Republik der Fall war. Die Kriminalstatistik zeigt, daß es wenig Verurteilungen gibt und daß außerdem die Zahl der Verurteilungen sinkt: Im Jahre 1950 wurden 182 Männer und 598 Frauen verurteilt, im Jahre 1960 98 Männer

und 151 Frauen und im Jahre 1965 61 Männer und 115 Frauen. Das entspricht sicherlich nicht völlig den Tatsachen. Aber hier liegt eben eine echte Dunkelziffer vor. Kein Mensch kennt in einem Land, in dem Schwangerschaftsunterbrechungen nicht legal durchgeführt werden können, die tatsächlichen Verhältnisse. Es scheint mir eine sehr gefährliche und eine sehr unsachliche Methode, durch Zahlen, die in die Hunderttausende gehen, die Öffentlichkeit zu erregen. Diese Zahlen beruhen auf völlig unberechtigten, nicht fundierten Schätzungen und Hypothesen. Es sind außerdem noch „Wanderziffern“: Einer hat sie erfunden und gibt sie weiter wie Falschgeld, das von einer Hand in die andere geht und sich für pures Gold ausgibt.

Uns liegen an Fakten und als Entscheidungshilfe nur die Zahlen vor, die wir in der Kriminalstatistik finden: die Zahlen der Verurteilungen. Sie zeigen sehr wenige Prozesse. Das ist gut so, meine Damen und Herren! Denn das beweist die weise Beschränkung der Sicherheitsbehörden und der Staatsanwälte sowie die Lebenserfahrung, die Weisheit und die Milde unserer Richter. Denn auch das Strafausmaß für die Frauen liegt nach der Kriminalstatistik an der Untergrenze des Strafausmaßes.

Wir haben es daher verstanden, daß der vormalige Minister Dr. Broda im Strafgesetzentwurf am § 144 grundsätzlich nichts geändert, sondern lediglich die Strafandrohungen gegen die angeklagten Frauen gemildert hat. Ich sagte, wir haben es verstanden. Ich muß offen gestehen, daß wir uns mehr gewünscht hätten. Wir hätten sehr dringend gewünscht, daß neben der medizinischen auch eine eugenische, eine ethische, eine soziale Indikation möglich wird. Das ist nicht verwirklicht worden. Unsere Hoffnung war nicht unbegründet, denn wir müssen feststellen, daß das in anderen Ländern längst Wirklichkeit geworden ist. Ich rede nicht von den nordischen Ländern, ich spreche nur von der Bundesrepublik Deutschland; dort ist das im Gesetz verwirklicht.

Ich persönlich muß als freigewählte Abgeordnete dieses Hauses sagen: Es übersteigt mein Fassungsvermögen und meine Kraft, zu verstehen, daß ein junges Mädchen nach einer Vergewaltigung durch einen Triebverbrecher, einen Alkoholiker gezwungen wird, das Kind zur Welt zu bringen. Ich kann es nicht verstehen. Das begreife, wer will.

Es ist uns eine Sorge genommen worden: Wir haben mit Genugtuung die Antwort der Frau Sozialminister Rehor auf unsere Anfrage, wie es um die Erarbeitung eines Kommissionsgesetzes stehe, zur Kenntnis genommen. Die Frau Minister hat uns am 23. November 1967

Dr. Hertha Firnberg

geantwortet, daß an einem eigenen Kommissionsgesetz im Bundesministerium für soziale Verwaltung nicht gearbeitet wird. Wir nehmen das mit Genugtuung zur Kenntnis.

Aber es gibt eine zweite Sorge, die uns noch weit mehr beunruhigt: das ist die Sorge wegen der „Massenaktionen“. Wohin, meine Damen und Herren, soll das führen? Man kann doch nicht durch eine wahllose Nachschau in Krankengeschichten Beweise suchen, die zum Teil schon viele Jahre alt sind, weil möglicherweise ein Fall darunter ist. Hunderte Frauen stehen dadurch unter schwerstem seelischen Druck, unter der schweren Bedrohung der Einleitung eines Strafverfahrens nach Jahren. Frauen, die zwischendurch geheiratet haben und eine gute Ehe führen! Und was das für eine unbescholtene Frau an Leid, Sorge und Nervenzerrüttung bedeutet, das möchte ich hier gar nicht näher schildern, das überlasse ich Ihrer Phantasie. Dieses wahllose Nachschauen in Krankengeschichten, ob nicht vielleicht eine strafbare Schwangerschaftsunterbrechung durchgeführt wurde, ist unserer Meinung nach unerträglich! Ich schließe mich hier völlig der Meinung an, die meine verehrte Frau Kollegin Marianne Pollak seinerzeit im Hohen Haus bei der Behandlung des Auersperg-Skandals geäußert hat. Ich möchte das nicht mit der Maria-Theresianischen Sittenkommission, aber schon eher mit einer modernen Hexenjagd vergleichen. Aber den besten und treffendsten Vergleich, den habe nicht ich gefunden, sondern er stammt von einem sehr prominenten Juristen, der sagte: Das wahllose Nachschauen in Krankengeschichten ist ebenso untragbar wie die wahllose Untersuchung von Einkaufstaschen von Hausfrauen nach einem Marktbesuch, ob sie nicht vielleicht gestohlene Waren in den Taschen haben.

Auch hier kann man doch nicht den Frauen auflasten und von ihnen verlangen, den Nachweis zu führen, daß sie keine gestohlenen Lebensmittel in den Taschen haben. Diese Massenaktionen, dieses Suchen in den Krankengeschichten, ist eine groteske und eine absurde Grausamkeit unseren Frauen gegenüber. *(Zustimmung bei der SPÖ.)*

Meine Damen und Herren! Wir sind der Meinung, daß es andere Wege gibt und andere Wege zu gehen sind, um unerlaubte Schwangerschaftsunterbrechungen zu verhindern. Ich möchte das ganz offen aussprechen. Das Thema Familienplanung darf auch in Österreich nicht länger ein Tabu sein. Wir sind weder für Zügellosigkeit noch sind wir Propheten der Pille. Aber in der ganzen Welt ist das Thema Familienplanung Diskussionssthema Nummer 1.

Auf dem Weltbevölkerungskongreß in Belgrad war Diskussionssthema Nummer 1 die Familienplanung. Ich rufe den Herrn Staatssekretär Kranzlmayr — er ist leider nicht hier ... *(Abg. Dr. Kranzlmayr: Ich bin hier!)* Dann werden Sie mir bestätigen, Herr Staatssekretär, daß auf der Europäischen Bevölkerungskonferenz in Straßburg Fachleute aller Richtungen — Fachleute aus dem Westen und aus dem Osten — eine so freie und offene Debatte gerade über dieses Thema Familienplanung führten, wie wir sie in Österreich niemals erlebt haben. Wir vertreten die Meinung, daß man das Thema Familienplanung nicht den Illustrierten allein überlassen soll!

Etwas, was mir besonders vordringlich scheint: eines der besten Mittel, dieses Problems Herr zu werden, ist eine zeitgerechte und zeitgemäße Aufklärung unserer Jugend, vor allem unserer Mädchen. Hier nehme ich die Studentinnen keineswegs aus, denn ich habe gerade in der letzten Zeit von Universitätsprofessorinnen — nicht nur einer — gehört, daß die Studentinnen so wie die anderen Mädchen gerade noch darüber informiert sind, daß nicht der Storch die Kinder bringt, aber sehr viel mehr wissen sie über dieses lebenswichtige Thema schon nicht mehr.

Uns scheint es, daß so grauenhafte Fälle wie dieser jüngste, der den Tod einer jungen 21jährigen Frau mit geradezu gespenstischen Begleiterscheinungen schildert, vermieden werden können und vermieden werden müssen.

Wir stehen auf dem Standpunkt, daß jedes Kind das Recht hat, als Wunschkind zur Welt zu kommen, mit Freude und Verantwortung von seinen Eltern begrüßt. Es ist unsere Pflicht, es ist die Pflicht der Gesellschaft, zu helfen und dafür zu sorgen, daß es so wird.

Ich muß zum Abschluß keine neuen Worte finden. Ich möchte schließen mit Worten, die unsere sehr verehrte Frau Proft, eine der ersten weiblichen Abgeordneten dieses Hohen Hauses, gefunden hat und die heute noch genauso aktuell sind wie in der Strafrechtsenquete 1954. Frau Proft, die sich damals auch mit diesen Fragen beschäftigte, sagte bei dieser Enquete:

„Und jetzt sieht es so aus, als ob es gegen Schwangerschaftsunterbrechung keine andere Hilfe gäbe als Kerkerstrafen. Das ist ein Problem nicht nur für die Mutter, um die es geht, nicht nur für den Arzt, für die Hebamme und eventuell für die Pfuscherin, die das macht, sondern es ist an und für sich ein Problem, wie man diese Frage richtig lösen könnte. In den nordischen Staaten, zum Beispiel in Schweden, ist, nach einer ganz

6106

Nationalrat XI. GP. — 75. Sitzung — 1. Dezember 1967

Dr. Hertha Firnberg

anderen Richtung hin, eine sehr gute Erfahrung gemacht worden mit Konsulentinnen, die dort von Staats wegen angestellt sind. Zu denen kann eine verzweifelte Frau gehen, die sich niemandem anvertrauen kann, weil sie Angst haben muß, daß sie angezeigt wird. Es ist sehr oft vorgekommen, daß man schwangere Frauen von dem Gedanken abgebracht hat, sich das Kind wegnehmen zu lassen, weil man ihnen alle Schwierigkeiten aus dem Wege geräumt hat. Warum man das hier nicht machen soll, das werden wir nie begreifen ...“

Nein, meine Damen und Herren, das werden wir nie begreifen. Wir sind der Meinung, daß nicht Massenaktionen und Suchen in Krankengeschichten, sondern Offenheit, Menschlichkeit und Hilfe der Weg sind, den wir Sozialisten fordern. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Präsident Wallner: Zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Dr. Tull. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. Tull (SPÖ): Hohes Haus! Sehr geehrte Damen und Herren! Der ehrenwerte Herr Bundesminister für Justiz, Dr. Hans Klecatsky, kann jenen Ausspruch wiederholen, den weiland Kaiser Franz Joseph einmal getan hat: „Mir bleibt auch nichts erspart.“ *(Abg. Soronics: Uns bleibt der Tull nicht erspart! — Heiterkeit.)* Es bleibt ihm nicht erspart, mit jenem Problem konfrontiert zu werden, das durch viele Monate hindurch Stoff für große Reportagen und Berichte in den Zeitungen gebracht hat, das Thema Nummer 1 durch viele Wochen in der österreichischen Öffentlichkeit gewesen ist, nämlich dem Bauskandal.

Es wäre für die Öffentlichkeit wahrlich unverständlich, wenn an jenem Tag, an dem im Hohen Haus das Kapitel Justiz behandelt wird, nicht doch auch dieses wirklich beschämende Kapitel der Affäre des Bauskandals und alles, was sich um dieses Problem rankt, hier ganz kurz behandelt würde. Es war Wochen hindurch — wie ich schon ausführte — Thema Nummer 1.

Sie, meine Damen und Herren der Österreichischen Volkspartei, haben in den letzten Monaten versucht, diesen Skandal etwas zu verniedlichen. Sie haben sehr häufig nur von einem „sogenannten“ Bauskandal gesprochen. Wir sind der Meinung, daß die Stunde kommen wird, wo man mit aller Deutlichkeit beweisen und aufzeigen wird können, daß es sich dabei nicht um einen „sogenannten“ Bauskandal, um eine „sogenannte“ Affäre gehandelt hat. Denn das, was hier vorgefallen ist, ist doch nicht von uns erfunden, von uns aufgebauscht, übertrieben. Hier ist doch von uns nichts dramatisiert worden.

Im Zusammenhang mit dem Budget für das Jahr 1968 ist öfter über die harten Tatsachen gesprochen worden. Meine Damen und Herren! Das, was sich bei diesem traurigen Kapitel des Bauskandals ereignet hat, waren harte Tatsachen. Die Strengberg-Affäre, der Schmiererlaß des Finanzministeriums, die Bestechungs- und Schmiergelder, die Korruption, die Protektion, die Freunderlwirtschaft, die Bevorzugung nach parteipolitischen Gesichtspunkten und alles das, das hat sich doch ereignet. Das sind doch nackte, harte Tatsachen.

Sicher ist das heute nicht mehr das Thema Nummer 1. Dieser Skandal wird nämlich durch Ihre Politik bereits überschattet. Er ist überschattet worden durch die Unfähigkeit, durch die vielen Debakel, durch die Katastrophenpolitik der derzeitigen Regierung Klaus. Thema Nummer 1 in diesen Tagen ist wahrlich nicht mehr der Bauskandal, Thema Nummer 1 dieser Tage ist in allen Kreisen der Bevölkerung die Bankrottspolitik der Regierung Klaus und Konsorten.

Meine Damen und Herren! Ich glaube, es ist dennoch erforderlich, auch bei diesem Kapitel — es ist bereits beim Kapitel Bauten ganz kurz zu diesem Problem Stellung genommen worden — eines klar festzustellen: der Bauskandal bleibt so lange auf der Tagesordnung, bis alles restlos aufgeklärt ist, bis die Schuldigen zur Verantwortung gezogen wurden, bis endlich einmal geklärt worden ist, wohin die 38 Millionen an Bestechungsgeldern geflossen sind, wer sie gegeben und wer sie bekommen hat. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Sicherlich, meine Damen und Herren, gut Ding braucht Weile. Wir haben Respekt vor der unabhängigen Justiz. Wir erweisen der Justiz den gebotenen Respekt und wollen keinesfalls in den Verdacht kommen, uns in laufende Verfahren einmengen zu wollen, irgendeinen Einfluß auf diese Verfahren zu nehmen. Aber wir sind dennoch der Meinung, daß bei jeder sich bietenden Gelegenheit eines offen ausgesprochen werden muß, meine Damen und Herren: Im Interesse der Bauwirtschaft, im Interesse der dort beschäftigten Menschen ist es hoch an der Zeit, daß unter dieses traurige, beschämende Kapitel österreichischer Innenpolitik endlich einmal ein Schlußstrich gezogen wird. *(Ruf bei der ÖVP: Jawohl!)*

Wir wollen kein Pauschalurteil aussprechen. Wir hüten uns vor Pauschalverdächtigungen. Wir sind der Meinung, daß auch für die Exekutive und die Justiz damit große Gefahren verbunden sind, nämlich in der Öffentlichkeit belastet und kompromittiert zu werden. Was wir wollen, was wir anstreben, was wir un-

Dr. Tull

entwegt verlangen müssen, ist, daß die Schuldigen endlich einmal dorthin kommen, wohin sie gehören, nämlich auf die Anklagebank.

Meine Damen und Herren! Ich möchte nun ganz kurz auf die Antwort des Herrn Justizministers zu sprechen kommen, die er uns im Zusammenhang mit diesem Problem auf konkrete Anfragen im Finanz- und Budgetausschuß gegeben hat. Der Herr Justizminister hat auf die Frage, wie es denn eigentlich um diesen Bauskandal bestellt sei, in wie vielen Fällen Anklage erhoben wurde, um welche Beträge es sich handelt — geht es wirklich um 38 Millionen, wie der Herr Bundeskanzler erklärt hat, oder geht es um weniger? —, erklärt, daß bisher drei Anklageschriften gegen acht Beschuldigte, darunter zwei Landesbeamte, mit einer Schadenssumme von 1 Million Schilling ausfertigt wurden.

Meine Damen und Herren! Ich möchte hier auf die Rede des Herrn Bundeskanzlers, die er am 23. November 1966 gehalten hat, verweisen. Wie sagte er damals im Brustton der Überzeugung, selbstbewußt und selbstsicher:

„Die gegenwärtige Bundesregierung jedenfalls hat in ihrer Einstellung zur Verwirklichung des Rechtsstaatsgedankens die Tore für die ungehinderte Untersuchung solcher Vorfälle weit aufgestoßen. Es wird durchgegriffen!“

Nun warten wir schon ein ganzes Jahr auf das Durchgreifen. Wann kommt es endlich?

Der Herr Bundeskanzler hat damals weiter erklärt:

„Die Prüfung des am 17. Feber 1966 erstatteten Schlußberichts durch die Staatsanwaltschaft Innsbruck ergab, daß etwa 100 der in Untersuchung gezogenen Bauunternehmungen in den Jahren 1953 bis 1963 unter den verschiedensten Titeln Geldzuwendungen in der Höhe von mehr als 38 Millionen Schilling und Sachzuwendungen getätigt hatten, die im Sinne einer Mitschuld am Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt auf der Seite der Geschenkgeber und eines Verbrechens des Mißbrauches der Amtsgewalt auf der Seite der Geschenknehmer strafrechtlich relevant sein konnten.“

Nun frage ich: Was ist richtig? Ist der Betrag von 1 Million Schilling richtig? Stimmt das oder stimmt jenes, was der Herr Bundeskanzler genau vor einem Jahr hier mit einer apodiktischen Sicherheit sondergleichen erklärt hat? Was ist nun richtig? Wäre es nicht zweckmäßiger gewesen, wenn der Herr Bundeskanzler damals vielleicht etwas vorsichtiger und zurückhaltender formuliert hätte: „Es wird durchgegriffen!“

Und was kommt dabei heraus? Bisher ist die Ausbeute sehr mager. Der Herr Bundesminister für Justiz Dr. Klecatsky hat im März heurigen Jahres den „Salzburger Nachrichten“ ein Interview gegeben. Hier heißt es, daß die erste Anklage im Bauskandal Mitte April erhoben werden wird. Von einem Prozeß haben wir bisher nichts gehört.

Wie sieht es nun tatsächlich aus? Ich möchte mit Nachdruck wiederholen und zur Vermeidung von Mißverständnissen klar feststellen: Wir haben den Respekt vor den unabhängigen Richtern, vor der Justiz, aber wir glauben, daß doch endlich einmal ein Ende heraussehen soll. Der Herr Justizminister hat damals erklärt: Laßt die Justiz in Ruhe arbeiten! Ja, wir wollen sie in Ruhe arbeiten lassen in der Erwartung, daß das österreichische Volk endlich einmal erfährt, wie diese Affäre bereinigt worden ist und was bis jetzt herausgekommen ist.

Meine Damen und Herren! Im Zusammenhang mit der damaligen Rede des Herrn Bundeskanzlers Dr. Josef Klaus hat unser Kollege Weikhart in der Diskussion sehr ausführlich zu verschiedenen Problemen im Zusammenhang mit dem Bauskandal und mit anderen Fragen gesprochen. Der Herr Generalsekretär Dr. Withalm hat damals einen sehr interessanten und denkwürdigen Zwischenruf gemacht, der lautet: „In ein paar Monaten werden Sie Antwort darauf haben, daß Sie“ — gemeint sind die Sozialisten — „angeblich keinen Groschen bekommen haben!“

Nun sind viele Monate vergangen. Sie konnten nicht nachweisen, daß auch nur ein sozialistischer Spitzenpolitiker in irgendeine Affäre verstrickt oder verwickelt gewesen ist. Das nur nebenbei. Das soll heute nicht zum Gegenstand einer Anklage gemacht werden. Es sei in diesem Zusammenhang nur darauf hingewiesen, daß schon sehr viel versprochen, bedauerlicherweise aber von den Versprechungen bisher sehr wenig realisiert worden ist.

Ich möchte, verehrte Damen und Herren, diese Gelegenheit nicht vorbeigehen lassen, ohne festzustellen, daß wir mit größter Aufmerksamkeit weiterhin verfolgt werden, wie sich die Dinge gestalten und entwickeln. Wir wollen nicht drängen. Wir wissen — ich wiederhole es —, gut Ding braucht Weile. Aber eines möchten wir in aller Offenheit hier klar und unmißverständlich aussprechen: Diese Angelegenheit kann und wird nicht totgeschwiegen werden! Diese Angelegenheit wird weiter in der Öffentlichkeit jene Beachtung finden, die sie verdient, denn schließlich und endlich handelt es sich dabei um Steuergelder, die als Bestechungsmittel vergeben

Dr. Tull

wurden. Schließlich und endlich handelt es sich dabei, wie der Herr Justizminister selbst im Finanz- und Budgetausschuß erklärt hat, um die größte Wirtschaftsstrafsache der Ersten und Zweiten Republik. Das österreichische Volk hat ein Recht darauf, zu wissen, wie diese Strafsache ausgeht. Wir wollen hoffen, daß endlich einmal die Schuldigen zur Verantwortung gezogen werden.

Wir möchten in diesem Zusammenhang noch weiters erklären und feststellen, daß auch in dieser Angelegenheit, die für uns sicherlich nicht sehr rühmlich ist, die Stunde der Wahrheit kommen wird, die Stunde des Parlamentes, wo Rechenschaft zu legen ist, wo offen gesprochen und wo auch gerichtet werden muß. Das bleibt Ihnen nicht erspart. Es wird nichts im Sande verlaufen, das möchten wir Ihnen heute mit aller Deutlichkeit gesagt haben, um zu verhindern, daß vielleicht Mißverständnisse auftauchen, daß vielleicht da oder dort der Eindruck entstehen kann, daß die Angelegenheit wiederum applaniert ist, daß weiterhin der Grundsatz in Österreich Geltung hat, daß man die Großen laufen läßt, während man die Kleinen henkt. In diesem Falle werden die Sozialisten auf der Hut sein und immer wieder dieses Problem zur Diskussion stellen, so lange, bis es endgültig bereinigt ist. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Präsident **Wallner**: Zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Dr. Kranzlmayr. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. **Kranzlmayr** (ÖVP): Herr Präsident! Hohes Haus! Die Frau Kollegin Dr. Stella Klein-Löw hat heute in ihrer Rede erwähnt, daß es im nächsten Jahr 100 Jahre her sein werde, daß das Vereinsgesetz geschaffen wurde. Im Bundeskanzleramt tagt seit Monaten eine Kommission, die die Grund- und Freiheitsrechte überprüfen und feststellen soll, welche neuen Aspekte in den letzten Jahrzehnten dazugekommen sind.

Ich habe in meiner Rede von der Deklaration der Menschenrechte gesprochen. Nun hat die Frau Kollegin Dr. Firnberg in ihrer Rede gemeint, es sei unmöglich, in Oberösterreich einen Verein für Bewährungshilfe ins Leben zu rufen, weil in Wien seit vielen Jahren ein gleicher Verein bestehe.

Verzeihen Sie mir, Frau Kollegin Dr. Firnberg: Wenn Sie die demokratischen Rechte sonst überall in Anspruch nehmen, so nehmen auch wir sie selbstverständlich bei der Gründung eines Vereines in Anspruch. Der Verein in Oberösterreich soll — bitte, nehmen Sie das zur Kenntnis — kein Konkurrenzverein sein. Ich stehe gar nicht an — ich habe es zwar nicht wortwörtlich in meiner Rede gesagt —, die großen Verdienste, die von

privater Seite der Bewährungshilfe bisher geleistet wurden, anzuerkennen. Aber ich habe gesagt: Aus den Gründen des Subsidiaritätsprinzips sind wir der Meinung, daß ein Verein mit oberösterreichischen Funktionären im Lande den Gedanken der Bewährungshilfe noch viel besser wird ausbreiten können, weil wir neben den hauptamtlichen Bewährungshelfern, die wir durch das Gesetz bekommen werden, noch viele, viele ehrenamtliche Bewährungshelfer brauchen würden. Ich hoffe, daß Sie, wenn Sie nochmals das Vereinsgesetz ansehen *(Abg. Dr. Hertha Firnberg: Das hat ja mit dem Vereinsgesetz nichts zu tun!)*, wenn Sie die Grund- und Freiheitsrechte nochmals studieren, sehen werden, daß es jedem Menschen zusteht, wenn er die genügende Unterstützung findet, einen Verein zu gründen. *(Abg. Dr. Hertha Firnberg: Natürlich kann man einen Verein gründen!)* Wir werden uns das von Ihnen niemals verbieten lassen. Seien Sie überzeugt. Vielleicht kommen Sie in einigen Jahren darauf, daß es zum Wohl vieler Menschen gewesen ist, daß dieser Verein in Oberösterreich gegründet wurde.

Ich darf Ihnen zur Beruhigung eines sagen: Der Verein ist überparteilich, ist unpolitisch *(Abg. Dr. Hertha Firnberg: Das ist der Verein für Bewährungshilfe und soziale Jugendarbeit auch!)* und nicht etwa eine Gründung der Österreichischen Volkspartei.

Ich darf aber auch dem Kollegen Dr. Tull etwas sagen: Herr Kollege! Ich möchte eigentlich nur wissen, an wen Sie Ihre Fragen gerichtet haben. *(Abg. Minkowitsch, auf die Bänke der SPÖ weisend: Er hat immer da hinüber geschaut!)* Auch in diesem Punkt gehen unsere Auffassungen gar nicht auseinander. Selbstverständlich sind auch wir an der restlosen Aufklärung dieser Vorfälle interessiert, selbstverständlich stehen auch wir zu dem Prinzip, daß die Schuldigen bestraft gehören und daß den Unschuldigen endlich bescheinigt wird, daß sie zu Unrecht in diese Sache verwickelt wurden. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Die Frau Kollegin Stella Klein-Löw hat die Richterschaft gelobt. Ich freue mich und danke ihr, daß sie es getan hat; sie verdient Lob. Aber Sie haben wieder die Richterschaft verdächtigt. *(Abg. Dr. Tull: Das ist ja nicht wahr!)* Wo liegt denn sonst die Entscheidung? Die Anzeigen sind zur Staatsanwaltschaft gegangen, die Staatsanwaltschaft hat die notwendigen Erhebungsanträge gestellt, und der größte Teil ist bereits beim unabhängigen Gericht. Sie wissen ganz genau — ich nehme an, daß Sie auch Jurist sind; ich habe mich nie erkundigt, welches Doktorat

Dr. Kranzlmayr

Sie haben —, daß der Herr Bundesminister für Justiz kein Weisungsrecht an die Richter hat. (*Abg. Dr. Tull: Das habe ich auch nicht behauptet!*) Es wird sicherlich all das geschehen, was die unabhängigen Richter für notwendig halten.

Zum Schluß, Herr Kollege Tull: Glauben Sie mir: Nicht in diesem Hohen Hause wird darüber gerichtet werden, sondern über diese Sache werden nur die unabhängigen Gerichte in Österreich urteilen. (*Beifall bei der ÖVP. — Abg. Weikhart: Ein bisserl was wird da auch schon gesagt werden! — Abg. Hartl: Gesagt, aber nicht gerichtet! — Abg. Weikhart: Geurteilt wird woanders! — Abg. Dr. Kranzlmayr: Gerichtet wird hier im Parlament, haben Sie gesagt! — Abg. Dr. Tull: Das habe ich doch nicht gesagt! Was heißt denn „richten“? „Richten“ bedeutet doch nicht nur die Tätigkeit des Richters! Ich kann mir auch ein Urteil bilden! — Abg. Dr. Gruber: Jetzt macht er sophistische Ausflüchte!*)

Präsident Wallner (*das Glockenzeichen gebend*): Bitte, die Zwischenreden zu unterlassen!

Zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Dr. Broda. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. Broda (SPÖ): Herr Präsident! Hohes Haus! Sehr geehrte Damen und Herren! Lassen Sie mich zuerst ein paar Bemerkungen zur Rede des Kollegen Kranzlmayr I, wenn ich so sagen darf, machen.

Herr Kollege Kranzlmayr! Wir stimmen mit Ihnen und auch mit dem Kollegen Zeilinger darin überein, daß die Zeit der vorparlamentarischen Diskussion des größten Gesetzesvorhabens der Zweiten Republik, der Strafrechtsreform, zu Ende ist. Nach den Ankündigungen des Herrn Bundesministers für Justiz — wir sind froh über diese Ankündigungen — wird sich das Parlament im nächsten Jahr mit dieser Strafrechtsreform beschäftigen. Es besteht daher kein Anlaß — ich stimme da mit Ihnen völlig überein —, heute über Einzelheiten zu sprechen.

Ich stelle mit Befriedigung fest, daß wir in zwei wesentlichen Punkten über die weitere Vorgangsweise Übereinstimmung erzielt haben:

1. In der Sache kann es keine Tabus geben; es wird im Zusammenhang mit der Strafrechtsreform alles angepackt werden, so heiß das Eisen auch scheinen mag. Ich möchte aber nach den Erklärungen der Sprecher der Klubs nochmals hinzufügen:

2. Es kann kein Zweifel mehr darüber bestehen, daß wir über jene Fragen, die schließlich nach sehr intensiver Ausschluß-

beratung noch offenbleiben, frei und ohne Klubzwang in freier Gewissensentscheidung der frei gewählten Abgeordneten des Nationalrates beschließen werden. Ich glaube, das ist gut so, und das wird ein guter Weg für eine gute Sache sein.

Herr Kollege Kranzlmayr I! Ich habe die Einzelheiten über die Überarbeitung des Strafgesetzentwurfes — nun: Strafgesetzentwurf 1968 —, die Sie hier mitgeteilt haben, nicht gekannt, sie waren mir neu; ich nehme an, ebenso meinem Oppositionskollegen Zeilinger. Ich möchte daher gar nicht dazu Stellung nehmen. Ich möchte nur sagen: Es sind schon Fragen von einer gewissen Bedeutung — das wird der Herr Bundesminister für Justiz auch gar nicht in Abrede stellen —, Probleme, über die sehr ernst zu sprechen sein wird. Die Arbeit im Justizausschuß wird nicht leicht sein. Ich glaube, daß wir im Justizausschuß in der Form, über die wir uns dann einigen werden, auch Gelegenheit haben müssen, Sachverständige zu hören, daß wir mit Männern, die an der Arbeit der Strafrechtskommission führend beteiligt waren, mit führenden Vertretern der Strafjustiz in Österreich über diese und jene offene Frage im Justizausschuß sicherlich noch diskutieren werden und auf den fachlichen Rat dieser Männer hören werden.

Ich teile die Sorge des Kollegen Dr. Hauser, des Obmannes des Justizausschusses, daß wir auf Grund des Rhythmus unserer parlamentarischen Arbeit eine sehr große Belastungsprobe vor uns haben. Wir haben — Kollege Dr. Hauser hat das zutreffend gesagt, und es sind Erwägungen, die wiederholt auch auf unserer Seite angestellt wurden — für die eigentliche Ausschlußarbeit jeweils nur das erste Kalenderhalbjahr zur Verfügung; es wird dieses Mal noch etwas gekürzt sein. Das wird eine sehr große Belastungsprobe für die Bearbeitung des gesamten Gesetzesvorhabens darstellen.

Namens der sozialistischen Opposition darf ich die Erklärung abgeben, daß wir uns dieser Belastungsprobe stellen werden, daß unsere Mitglieder des Justizausschusses alle ihre Kräfte einsetzen werden. Ein Vorhaben wie die Strafrechtsreform ist nicht ein Vorhaben der jeweiligen Mehrheit des Parlaments, sondern ein Vorhaben, das uns alle angeht, ist eine Aufgabe, die das ganze Parlament gemeinsam zu lösen haben wird.

Nun, sehr geehrte Damen und Herren, ein paar Worte zu den Ausführungen des Herrn Kollegen Dr. Kranzlmayr II. Herr Kollege Kranzlmayr! Frau Dr. Firnberg bedurfte keiner Unterweisung über das Vereinsrecht und über die Freiheit der Vereins-

Dr. Broda

bildung in Oberösterreich oder in anderen Bundesländern. Was Frau Dr. Firnberg hier bemängelt hat und die Frage, die sie an den Herrn Justizminister gestellt hat, war doch etwas ganz anderes. Wir haben auch im nächsten Budget nur relativ geringe Mittel für die Bewährungshilfe zur Verfügung. Wenn jetzt diese Mittel noch zersplittert werden sollen, wenn die außerordentliche fachliche Erfahrung des bisherigen Trägers der Bewährungshilfe in den meisten Bundesländern Österreichs, auch in Oberösterreich, des von der Frau Kollegin Firnberg genannten Vereins, ungenützt bleibt, wenn diese Mittel auf andere Vereine aufgeteilt werden, die neben diesem Verein neu gegründet werden, so ist das nicht zu verantworten. *(Abg. Doktor Kranzlmayr: Herr Kollege Dr. Broda, Sie vergessen aber, daß wahrscheinlich dem Verein in Oberösterreich zusätzliche Mittel aus anderen Quellen als denen des Bundesministeriums für Justiz zufließen werden!)*

Herr Dr. Kranzlmayr, was hier kritisiert wurde und was in so auffallendem Gegensatz auch zu den Erklärungen des Herrn Bundesministers für Justiz bei anderen Anlässen steht, ist, daß man hier von vornherein nicht zur Koordination bereit war, daß man den Verein, der Träger der Bewährungshilfe gewesen ist und der so belobt wurde, gar nicht informiert hat, daß ein neuer Verein gegründet wurde, der sich der Einrichtungen des bisherigen Vereines bedienen soll und dem — auch das muß man dem Hohen Hause sagen — offenbar jene Fachkräfte zur Verfügung gestellt werden sollen, die vom Bundesministerium für Justiz bezahlt werden. All das, meine sehr geehrten Damen und Herren, ist das Gegenteil von Planung und Koordination.

Ich wage die Behauptung, Herr Bundesminister für Justiz, daß es auch gegen Ihr besseres Wissen und gegen Ihre bessere Einsicht ist, wenn das Justizministerium — das hat mit Vereinsrecht und mit Vereinsfreiheit überhaupt nichts zu tun — seine Mittel zersplittert und einen Konkurrenzverein in Oberösterreich unterstützt, nur deshalb, weil Kräfte diesen Verein stützen, vor denen das Bundesministerium für Justiz zurückscheuen zu müssen glaubt. Ich meine damit den Herrn Rechtsanwalt Dr. Haslinger, der, wie ich heute erst höre, einer der Proponenten dieses Vereines ist, der einer der schärfsten Kritiker des Strafgesetzentwurfes 1966 und 1964 gewesen ist. Darauf hat sich die Bemerkung der Kollegin Firnberg bezogen, ob vielleicht die enge, von der früheren Leitung des Justizressorts und der jetzigen Leitung des Justizressorts geförderte Zusammenarbeit des Vereins für Bewährungshilfe mit der Caritas

der Erzdiözese Wien nicht gut gewesen ist, daß man weiter zersplittern muß. Es liegt an Ihnen, Herr Bundesminister, durch ein paar Worte aufzuklären — das Vereinsrecht steht hier überhaupt nicht zur Debatte —, daß Sie alles tun werden, um im Sinne Ihrer bisherigen Erklärungen der Bewährungshilfe die Möglichkeit weiterer Entfaltung zu geben, und daß das Bundesministerium für Justiz dort, wo koordiniert werden soll, wo sich neue Kräfte zur Mitarbeit melden, seine Aufgabe in einer besseren Organisation und nicht in einer Mithilfe bei der Desorganisation sehen wird. Ich bin sicher, Herr Bundesminister, Sie werden das aufklären und uns alle hier beruhigen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ein einziges Wort zur Frage der Sozialgerichtsbarkeit. Herr Kollege Dr. Hauser hat hier eine Reihe von Problemen zur Diskussion gestellt. Ich möchte folgendes feststellen: Natürlich geht die Diskussion weiter. Der Entwurf 1965 über die Sozialgerichtsbarkeit war ein Entwurf, und vom gegenwärtigen Herrn Bundesminister für Justiz werden uns weitere Entwürfe angekündigt.

Ich glaube aber die Zustimmung der überwiegenden Mehrheit des Hauses zu finden, wenn ich sage: Eine so wichtige Frage wie das Problem der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit kann nie gegen die Gewerkschaften und nie ohne die Gewerkschaften entschieden werden. *(Beifall bei der SPÖ.)* Daher bitte ich, Herr Bundesminister für Justiz, damit wir in der Diskussion weiterkommen und auch zu Ergebnissen kommen, um mehr und bessere Koordination mit den großen repräsentativen Interessenvertretungen der arbeitenden Menschen, die die Arbeitsgerichte und die Sozialgerichte — der Name steht gar nicht zur Diskussion — brauchen.

Aber eine Bemerkung sei doch auch gestattet; Dr. Kleiner hat schon darauf hingewiesen. Was im 19. Jahrhundert möglich war, nämlich die Schaffung der Handelsgerichtsbarkeit für den Kaufmannstand, das sollte doch hundert Jahre später, in der Zweiten Republik, die doch auf ihre sozialen Errungenschaften mit Recht stolz ist, auf einem anderen Gebiet auch möglich sein: nämlich der Ausbau der Arbeitsgerichte zu einer umfassenden Sozialgerichtsbarkeit im Rahmen der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Das ist gar kein Diskussionspunkt.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich möchte mich jetzt einer speziellen Frage zuwenden, die nicht nur für die Beurteilung der Tätigkeit des Justizressorts, sondern der Gesamtregierung Bedeutung hat. Ich bin

Dr. Broda

sehr froh, daß der Verantwortliche für die Gesamtregierung, der Herr Bundeskanzler, im Saal gewesen ist, denn ich werde mich unter anderem in dieser Frage auch unmittelbar an ihn zu wenden haben.

Ich möchte mich hier den Worten, die vor mir schon an die Adresse der Richterschaft gerichtet worden sind, anschließen. Ich möchte mich dem Dank an die Richterschaft anschließen, dem Dank an die österreichischen Staatsanwälte, nichtrichterlichen Bediensteten und Justizwachebeamten. Wir alle wissen, daß Richter und Staatsanwälte insbesondere dann einen besonders schweren Stand haben, wenn es sich um schwierige Fragen, spektakuläre Verfahren, große Prozesse handelt, die in der Öffentlichkeit diskutiert werden. Richter und Staatsanwälte sollen wissen, daß die Volksvertretung die große Verantwortung für das Ansehen der Republik und der Rechtspflege, das Richter und Staatsanwälte tragen, voll kennt und würdigt und daß die Volksvertretung sich auch jederzeit vor die Richter und Staatsanwälte stellen wird, wenn sie ungerechtfertigt angegriffen werden. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Herr Kollege Kranzlmayr, ich habe den Kollegen Dr. Tull nicht so verstanden wie Sie; so war er nicht zu verstehen. *(Abg. Dr. Gruber: Man versteht ihn halt schwer!)* Kollege Tull hat gemeint — und ich unterschreibe das vollinhaltlich; wenn man es verstehen will, versteht man es schon *(Abg. Dr. Tull: Schwer von Begriff!)* —: Irgendwann wird der Tag kommen, wo auch hier vor dem Parlament Rechenschaft abzulegen ist über alles, was mit dem — ich qualifiziere nicht, ich sage nicht Bauskandal, und ich sage nicht „sogenannter“ Bauskandal — Verhalten der Regierung, insbesondere des Regierungschefs im November vorigen Jahres, zusammenhängt. Niemand hat damals den Herrn Bundeskanzler gezwungen, in sehr großzügiger Auslegung seiner verfassungsmäßigen Kompetenzen hier am 23. November 1966 dem Parlament den großen Bericht vorzulegen, wie nun er und seine Regierung durchgreifen werden. Das hat gar nichts damit zu tun, daß Staatsanwälte und Richter ihre Pflicht tun. Aber darüber wird noch einmal in diesem Hause zu Gericht zu sitzen sein, was damals den Herrn Bundeskanzler veranlaßt hat, selbst so weitgreifende Erklärungen zur Sache und über Termine abzugeben, die nicht eingehalten worden sind. *(Abg. Dr. Withalm: Herr Minister Broda, man wird debattieren, aber nicht „zu Gericht sitzen“! In diesem Haus wird man nicht zu Gericht sitzen!)* Die Debatte, die Erörterung eines Sachverhalts ist überall noch Voraus-

ordneten oder des Volkes, Herr Kollege Withalm. *(Beifall bei der SPÖ. — Abg. Dr. Withalm: Aber zu Gericht sitzt man im Parlament nicht!)*

Meine Damen und Herren! Nun zu einem Problem, das einer offenen Aussprache in offener Parlamentssitzung bedarf. Am Beginn der ÖVP-Alleinregierung standen hier, meine sehr geehrten Damen und Herren, die Erklärungen der sozialistischen Sprecher. Wir haben damals gesagt: Wir werden sehr achtgeben, wie die Personalpolitik der ÖVP-Alleinregierung sein wird. Wir haben damals gesagt: Wir werden, wenn notwendig, jeden Fall hier im Parlament zur Sprache bringen, wo die Gefahr von Unrecht besteht.

Kein Zweifel, daß besonders heikel alle Personalprobleme der Justiz sind, denn wo kommt der Staat hin, wenn Unruhe über Parteilichkeit, die Gefahr der Parteilichkeit, der Verdacht, daß man Verhalten in Personalfragen als Parteilichkeit auslegen könnte, in der Bevölkerung entsteht.

Der Herr Bundesminister für Justiz hat sich in Theorie und Praxis bisher für die absolute Beachtung der Personalsenatsvorschläge, insbesondere der Personalsenatsvorschläge des Obersten Gerichtshofes, ausgesprochen. Die bisherige Übung des Herrn Bundesministers für Justiz war auch eine solche. Bei der Besetzung der wichtigsten hohen Richterposten in der Ära seiner Amtsführung, beim Oberlandesgericht Graz Präsident und Vizepräsident, bei der Besetzung des Präsidentenpostens des Landesgerichtes für Zivilrechtsachen Wien, des Oberlandesgerichtes Innsbruck, immer wurde dem Rang nach der vom Obersten Gerichtshof an erster Stelle vorgeschlagene Bewerber für den Präsidentenposten dem Bundeskanzleramt und der Bundesregierung zur Ernennung vorgeschlagen. Bisher ist in keinem Fall von dieser Übung und Praxis abgewichen worden. Die Opposition hatte daher keinen Anlaß, diesbezüglich Klage zu führen, das Hohe Haus damit zu beschäftigen.

Ich richte nun meinen Appell an den Herrn Bundesminister für Justiz und an den Herrn Bundeskanzler — weil diese Angelegenheit die Bundesregierung beschäftigen wird —, in einem Besetzungsfall, der in der Justiz außerordentlich viel diskutiert wird, von der bisherigen Übung der absoluten Beachtung der Reihung durch den Obersten Gerichtshof nicht ohne sachliche Not und zwingenden Grund abzugehen. *(Abg. Dr. van Tongel: Meinen Sie vielleicht den Verwaltungsgerichtshof?)* Nein. Ich meine die Besetzung eines Gerichtshof-Präsidentenpostens im Bundesland

6112

Nationalrat XI. GP. — 75. Sitzung — 1. Dezember 1967

Dr. Broda

Niederösterreich. (*Abg. Wodica: Wer wird Kreisgerichtspräsident von Wiener Neustadt?*) Ich meine einen Gerichtshof-Präsidentenposten in Niederösterreich. Die Sache ist in Behandlung, Herr Bundeskanzler, der Akt wird Ihnen vorgelegt werden, die Bundesregierung wird sich damit zu beschäftigen haben.

Sachverhalt: Erstgereihter Bewerber des Obersten Gerichtshofes ist ausgezeichnet qualifiziert, hat reiche Praxis bei allen Gerichten, vom Bezirksgericht angefangen, Arbeitsgericht, Gerichtshof in Zivil- und Strafsachen. Erstgereihter ist an Dienstalter, Lebensalter und Rang den anderen Bewerbern, gegen die nichts zu sagen ist, voran. Der erstgereichte Bewerber ist seit 1. 10. 1960 in der Standesgruppe 4, der Bewerber, der nun, höre ich, tatsächlich ausgewählt werden soll, vorgeschlagen werden soll, steht ihm im Rang vier Jahre nach, sein Rangstichtag in der Standesgruppe 4 ist der 1. 1. 1964, soweit meine Information und meine Erinnerung reicht.

Es liegt nichts gegen die sachliche Qualifikation des vom Obersten Gerichtshof an erster Stelle, Herr Bundeskanzler, vorgeschlagenen Bewerbers vor. Nichts kann gegen die Eignung des Bewerbers, der vom Obersten Gerichtshof an erster Stelle vorgeschlagen werden wird, sachlich eingewendet werden.

Frage: Warum wird nun sogar der Bürgermeister der Stadt, in der sich der Gerichtshof befindet, bemüht, ein sozialistischer Bürgermeister, damit man sagt, auch er habe doch nichts gegen die Übergehung des vom Obersten Gerichtshof an erster Stelle vorgeschlagenen Bewerbers?

Sehr geehrte Damen und Herren! Ich frage: Welche Einflüsse — mit Sorge frage ich das — müssen hier geltend gemacht werden, damit nicht der ausgezeichnet qualifizierte ranghöchste, vom Obersten Gerichtshof an erster Stelle vorgeschlagene Bewerber als Präsident dieses Gerichtshofes zum Zuge kommen soll?

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der grundsätzliche Aspekt, um den es geht, den ich mit großer Sorge für die Zukunft der Justiz hier deponiere, ist: Der Bewerber, der vom Obersten Gerichtshof an erster Stelle vorgeschlagen ist — nach seiner bisherigen Übung hat der Herr Bundesminister für Justiz der Bundesregierung immer diese Bewerber vorgeschlagen —, hat seit Jahrzehnten auch als hoher Richter von seinen staatsbürgerlichen Grundrechten Gebrauch gemacht und sich offen als Sozialist bekannt. Dieser erstgereichte Bewerber ist Vertrauensmann der Gewerkschaftsbewegung noch aus der Zeit, als er selber als Werkstudent einen manuellen Beruf ausgeübt hat. Er ist seit Jahrzehnten Vor-

tragender an der Sozialakademie der Arbeiterkammer und an Gewerkschaftsschulen.

Verstehen Sie nicht, meine Damen und Herren, was das bedeuten würde, verstehen Sie nicht, Herr Bundeskanzler ... (*Abg. Libal: Er hört gar nicht zu!*) — Herr Kollege Kranzlmayr, lassen Sie mich mit dem Herrn Bundeskanzler von Angesicht zu Angesicht sprechen. — Verstehen Sie nicht, Herr Bundeskanzler, was es für das Vertrauen in die Rechtsprechung bedeuten würde, wenn man in Zukunft sagen müßte — ich kann es nicht glauben —: Es ist wirklich so, wie das böse Wort lautet: In Österreich kann zwar ein Sozialist Bundespräsident werden, in Niederösterreich ein Sozialist aber weder Straßenwärter noch Kreisgerichtspräsident!

Herr Bundeskanzler! Der Akt wird die Bundesregierung beschäftigen. Es geht um Theorie und Praxis. Ich zitiere aus den Publikationen des Herrn Bundesministers für Justiz folgende von ihm besonders unterstrichene und wichtige Worte: „So ist es heute hoch an der Zeit, der noch in der monarchischen Zeit gesetzten ersten Etappe in der Befreiung der Richter von der politischen Gewalt eine zweite Etappe folgen zu lassen.“ Der Herr Bundesminister für Justiz, Professor Klecatsky, meint weiter: „In dieser zweiten Etappe wären die jedes tieferen Sinnes entbehrenden Brückenköpfe der politischen Gewalt in der Justiz weiter abzubauen, um die Richterautonomie weiter zu stärken.“

Herr Bundeskanzler, es wird ein wichtiger Testfall sein — ich wiederhole —, ob ohne zwingende sachliche Gründe im Falle eines hohen Richters, der Sozialist ist und sich als solcher bekennt, von dem Personalratsvorschlag des Obersten Gerichtshofes, dem Rang, dem Lebensalter, dem Dienstalter, der Qualifikation abgegangen werden wird oder nicht. Es geht um Theorie und Praxis!

Aber, meine sehr geehrten Damen und Herren von der Bundesregierung, die Sie hier im Saal anwesend sind, wenn Sie so entscheiden sollten, wie man hört und annimmt, dann eine einzige Bitte: Sprechen Sie in Zukunft weniger vom Rechtsstaat als bisher, man wird es nämlich noch weniger glauben als bisher! (*Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident Wallner: Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Bundesminister für Justiz Dr. Klecatsky. Ich erteile es ihm.

Bundesminister für Justiz Dr. Klecatsky: Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich wollte erst zu den Ausführungen meines unmittelbaren Herrn Vorredners Stellung nehmen, aber ich darf doch die Reihen-

Bundesminister Dr. Klecatsky

folge einhalten und darf dann am Ende meiner Ausführungen auch zu dem ein Wort sagen, was Herr Minister Broda hier vorgebracht hat.

Gestatten Sie mir, zunächst in der Reihenfolge alle die Fragen zu beantworten, die die Damen und Herren in dieser Debatte aufgeworfen haben. Ich möchte, meine sehr geehrten Damen und Herren, hier abermals erklären, daß es das Bestreben des Justizministeriums ist, den Entwurf des neuen Strafgesetzes dem Hohen Haus zu Beginn des nächsten Jahres vorzulegen. Ich habe mir schon im Finanz- und Budgetausschuß erlaubt, darzulegen, welche Schwierigkeiten sich entgegenstellen, den Entwurf der Strafrechtskommission einfach als Regierungsvorlage vorzulegen. Ich habe die einzelnen Schwierigkeiten dargelegt — ich möchte das hier nicht wiederholen — ich möchte nur eines sagen: Das, was der Herr Abgeordnete Zeillinger hier von mir verlangt hat, läuft im Ergebnis auf einen — gestatten Sie mir, das zu sagen — undemokratischen und verfassungswidrigen Vorgang hinaus. Wir haben zu den Entwürfen, die im Jahre 1964 und 1966 ausgearbeitet wurden, Stellungnahmen eingeholt. Wir haben diese Stellungnahmen auf Grund des Begutachtungsrechtes, das den befragten Stellen zugestanden ist, eingeholt. Das Begutachtungsrecht wäre eine Farce, wenn nicht das wenigstens überlegt würde, was zu dem Entwurf der Strafrechtskommission vorgebracht worden ist.

Ich glaube, Hohes Haus, daß es auch nicht in den Intentionen des Nationalrates liegt, daß an die Stelle demokratisch bestellter Organe einfach Sachverständigengremien treten, die über so wichtige Fragen wie die Strafrechtsreform ein endgültiges Urteil abgeben. Selbstverständlich — und auch das habe ich in der Öffentlichkeit und auch hier im Hohen Haus immer wieder betont — wird über die Strafrechtsreform das Parlament das letzte und entscheidende Wort zu sprechen haben. Ich habe auch gesagt, daß ich selbstverständlich gerne den Entwurf, den die Strafrechtskommission ausgearbeitet hat, den Damen und Herren zur Verfügung stellen werde.

Der Herr Abgeordnete Zeillinger hat mir überdies das Asylrecht ans Herz gelegt. Er selbst hat gesagt, daß es nicht unmittelbar in mein Ressort fällt, ich darf aber dem Hohen Haus sagen, daß ich mich seit langem um das Asylrecht kümmere, daß ich mich lange, bevor ich in die Bundesregierung gekommen bin, mit den Problemen des Asylrechts befaßt habe. Ich möchte die Versicherung abgeben, daß niemals irgendwo daran gedacht war, Südtiroler schlechter zu behandeln als etwa Flüchtlinge, die aus den Oststaaten kommen und hier das Asylrecht in Anspruch nehmen.

Der Herr Abgeordnete Zeillinger hat überdies davon gesprochen, daß 150 Vertragsbedienstete im Bereich des Justizressorts eingespart worden sind, obwohl die Justiz — das kann ich nur bestätigen — einen Mangel an Schreibkräften besitzt. Es ist in keinem einzigen Fall, meine Damen und Herren, die Aufnahme einer Schreibkraft in die Justiz aus Ersparungsgründen abgelehnt worden, im Gegenteil, wir wären froh, wenn wir mehr Schreibkräfte bekommen würden.

Zur Forderung des Herrn Abgeordneten Zeillinger nach größerer Spezialisierung der Richter: diese Frage liegt uns sehr am Herzen. Ich glaube, daß diese Frage vor allem durch eine große Justizreform, über die ich mir erlauben werde dann noch einige Worte zu sagen, leicht gelöst werden kann. Keinesfalls kann sich der Richter bei den Kleinstgerichten, wie wir sie noch heute zum Teil haben, spezialisieren.

Zur Frage der Erhöhung der Ansätze des Gebührenanspruchsgesetzes darf ich Ihnen sagen, daß die Ansätze des Gebührenanspruchsgesetzes aus dem Jahre 1958 erst im Jahre 1964 zum Teil ziemlich bedeutend erhöht worden sind.

Der Herr Abgeordnete Zeillinger hat sich auch nach dem Fall Erich Raja erkundigt, und ob gegen das Buch, das Erich Raja unter dem Titel „Kopfjagd auf Rajakowitsch“ veröffentlicht hat, von den staatsanwaltschaftlichen Behörden etwas unternommen worden ist. Die staatsanwaltschaftlichen Behörden, Herr Abgeordneter, haben den Inhalt dieses Buches geprüft, ohne einen Anlaß zu einem Einschreiten von Amts wegen gegen die subjektiv gefärbte Darstellung, wie Sie sich ausgedrückt haben, zu finden. Soweit einzelne Personen in diesem Buch in beleidigender Form angegriffen worden sind, haben diese Personen — ich selbst habe mich bemüht und habe sie zum Teil selbst befragt, ich kann auch die Namen nennen, ich habe meinen Herrn Amtsvorgänger gefragt, und ich habe den Herrn Generalprokurator gefragt — es abgelehnt, eine Privatanklage gegen Erich Raja einzubringen oder die zur Verfolgung notwendige Ermächtigung zu erteilen, wie dies auch sonst üblich ist, wenn rechtskräftig Verurteilte gegen die Justizorgane zu polemisieren beginnen.

Ich betone nochmals, daß ich hier herumgefragt habe und mich an die einzelnen, in meinen Augen durch dieses Buch beleidigten Personen gewendet habe. Mir ist aber auf der anderen Seite, Herr Abgeordneter Zeillinger, nicht bekannt, daß in der amerikanischen Ausgabe des Buches des Herrn Dipl.-Ing. Wiesenthal Stellen enthalten sind, die den Staats-

Bundesminister Dr. Klecatsky

anwaltschaften Anlaß zu einem Einschreiten von Amts wegen bieten würden.

Zur Strafsache, Herr Abgeordneter Zeillinger, gegen einen Sektionschef des Bundesministeriums für Unterricht nach § 104 des Strafgesetzes darf ich Ihnen berichten, daß in der Hauptverhandlung, die vom 28. Feber bis zum 6. März 1967 vor einem Schöffensenat des Landesgerichtes für Strafsachen Wien stattgefunden hat, auf Grund eines von der Verteidigung gestellten Antrages auf Beiziehung eines Sachverständigen auf dem Gebiete des Verlagswesens und des Buchhandels die Rückleitung des Aktes an den Untersuchungsrichter zur Bestellung eines Sachverständigen und zur ergänzenden Einvernahme von Zeugen vom Schöffengericht, also von einem unabhängigen Gericht, beschlossen worden ist. Soviel ich also derzeit sagen kann, wird das Sachverständigengutachten bereits ausgearbeitet. Eine Verfahrensbeschleunigung könnte daher derzeit auch durch eine personelle Maßnahme nicht erreicht werden.

Über allfällige Blinddarmoperationen, Herr Abgeordneter Zeillinger, kann ich nichts aussagen, ich mische mich nicht nur nicht in die Tätigkeit unabhängiger Richter ein, ich mische mich schon gar nicht in die Tätigkeit der Ärzte ein. Ich habe vor den Ärzten und ihrem Wissen die allergrößte Hochachtung.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Gestatten Sie mir nun, einige Fragen zu beantworten und auf einige Fragen einzugehen, die vom Herrn Abgeordneten Dr. Kleiner hier erörtert worden sind. Herr Abgeordneter Dr. Kleiner, ich darf zunächst sagen: Jener Notlagebericht, über den ich gesprochen habe, ist nie ein Notschrei des Justizministers allein gewesen, sondern es handelt sich um einen Notschrei der Justiz im ganzen. Ich möchte Ihnen auch sagen, daß der Notschrei des Justizministers keineswegs in den Hallen des Justizpalastes — wie Sie gesagt haben — verklungen ist, sondern, Herr Abgeordneter, dieser Schrei klingt in den Kreisen des Justizpersonals weiter. Wenn Sie die Beziehungen zu den Standesvertretungen der Richter, der Staatsanwälte und des nichtrichterlichen Personals — darf ich das jetzt so sagen — so pflegen würden, wie ich es tue, dann würden Sie wissen, daß dieser Schrei, dieser Bericht, im vollen Einvernehmen eben gerade auch mit den gewerkschaftlichen Standesvertretern ausgearbeitet wird und daß dort der Grund für die Verzögerung liegt, weil von dort noch viele Vorschläge kommen, die in diesen Bericht eingebaut werden sollen. Vom Standpunkt des Justizministeriums ist er schon fertig gewesen.

Zur Frage der Gerichtsinspektion, Herr Abgeordneter Dr. Kleiner: Die Gerichtsinspek-

tion ist eine Einrichtung, die nicht ich geschaffen habe; das ist eine Einrichtung, die in Österreich seit Jahrzehnten besteht. Die Gerichtsinspektion in concreto wird so durchgeführt, wie sie auch unter meinen Amtsvorgängern durchgeführt worden ist. Wenn aber irgendwo Beschwerden bestehen, bin ich der erste, der dankbar ist, wenn er von diesen Beschwerden in einer solchen Form erfährt, daß er in der Lage ist, einzugreifen, wenn tatsächlich irgendwo die Unabhängigkeit der Richter gefährdet werden sollte.

Sie haben mir, Herr Abgeordneter, ein Blatt Papier gegeben. Leider kann ich darauf keinen Namen finden. Ich werde aber ungeachtet dieses Umstandes trotzdem dieses Blatt Papier zum Anlaß nehmen ... (*Abg. Dr. Kleiner: Meinen Sie den Verfassernamen?*) Ja, ich meine den Namen dessen, der dieses Blatt verfaßt hat. — Ich werde aber trotzdem und ungeachtet des Fehlens eines solchen Namens dieser Sache nachgehen. Ich möchte nur im allgemeinen sagen, daß die Gerichtsinspektion eine Einrichtung ist, die heute in der gleichen Weise funktioniert, wie sie seit Jahrzehnten in Österreich funktioniert.

Nun zur Sozialgerichtsbarkeit. Hohes Haus! Ich möchte hier nicht das wiederholen, was ich schon unzählige Male auch im Hohen Haus, in den Ausschüssen und außerhalb des Hohen Hauses gesagt habe: Ja, es wurde ein Entwurf eines Sozialgerichtsbarkeitsgesetzes von meinem Herrn Amtsvorgänger zur Begutachtung ausgesendet. Aber die Gutachten, meine sehr geehrten Damen und Herren — mein Herr Amtsvorgänger hat es ja selbst erwähnt —, waren fast alle negativ. Wir mußten daher nach neuen Wegen suchen, Wegen, die es erlauben, die Schiedsgerichtsbarkeit der Sozialversicherung in eben dem Sinn zu regeln, wie es mein Herr Amtsvorgänger vor wenigen Minuten hier gesagt hat.

Ich darf nur, um Sie über die Tragweite der erhobenen Einwendungen im allgemeinen aufzuklären, sagen, daß von manchen Stellen sogar der Standpunkt vertreten wurde, daß es sich bei diesem Entwurf einer Sozialgerichtsbarkeit um eine Gesamtänderung der österreichischen Bundesverfassung handeln würde, die einer Volksabstimmung bedürfte.

Sie sehen also, daß es sich hier nicht um leichte Probleme handelt. Es handelt sich nicht um Probleme, die von mir, vom derzeitigen Justizminister, aufgeworfen wurden. Ich habe in den ersten Tagen meiner Amtszeit — ich darf es nochmals hier sagen — dem Herrn Präsidenten des Österreichischen Arbeiterkammertages und dem Herrn Kammeramtsdirektor der Wiener Arbeiterkammer alle diese negativen Stellungnahmen mit der Bitte

Bundesminister Dr. Klecatsky

übergeben, sich dazu, wenn sie es für notwendig finden, zu äußern und, wenn sie dazu in der Lage sind, die Einwände zu entkräften.

Hohes Haus! Ich bin auch bei der Schiedsgerichtsbarkeit der Sozialversicherung nur von einem Bestreben erfüllt: eine dauerhafte, verfassungsmäßige und der österreichischen Gerichtsorganisation entsprechende Lösung zu finden. Ich habe mich auch ausdrücklich dafür ausgesprochen — es war ja hier davon die Rede —, daß die bisherige Beteiligung der Laienrichter aufrechtbleiben soll, daß sie nur gewisser rechtlicher Verbesserungen bedarf. Ich möchte Ihnen, Hohes Haus, auch das nicht verschweigen: Die Einwände, daß die Laiengerichtsbarkeit in ihrer heutigen Form nicht der österreichischen Bundesverfassung entspricht, stammen nicht von mir. Ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, daß auf dem Ersten Österreichischen Juristentag ein so glänzender Kenner des österreichischen Verfassungsrechtes und des Gerichtsorganisationsrechtes, Professor Robert Walter, zu diesem Problem Stellung genommen hat. Er hat auch im besonderen zur Problematik der heutigen Gestalt der Arbeitsgerichtsbarkeit Stellung genommen. Ich darf Ihnen das Zitat bringen. Ich versuche immer, Beweise für das, was ich behaupte, auf den Tisch zu legen. In dem Buch „Verfassung und Gerichtsbarkeit“ von Robert Walter, erschienen in Wien im Jahre 1960, finden Sie auf Seite 163, Herr Abgeordneter Dr. Kleiner, Ausführungen über die Arbeitsgerichtsbarkeit, und zwar folgendes:

„Daß die Beisitzer der Arbeitsgerichte keine Richter im Sinne des hier aus dem B.-VG.“ — des Bundes-Verfassungsgesetzes — „entwickelten Richterbegriffes sind, bedarf keiner näheren Erläuterung. Sie sind aber auch keine Volksvertreter, weil sie nicht dem Gesamtvolk, sondern lediglich den — allerdings sehr umfassenden — beteiligten Interessentenkreisen entstammen. Sie können aber nicht einmal als Vertreter dieser Kreise im Sinne des demokratischen Prinzips angesehen werden, da sie weder aus diesen gewählt noch durch Los bestimmt, sondern über bindenden Vorschlag von Interessentenvertretungen, die ihrerseits gewählte Organe haben mögen, vom Gerichtshofpräsidenten ernannt werden.“

Das steht in mehrfacher Hinsicht mit dem Bundes-Verfassungsgesetz nicht im Einklang. Wir wollen diese Institution nicht abschaffen, Herr Abgeordneter Dr. Kleiner, sondern wir wollen sie nur rechtlich sanieren. Ich glaube, daß gerade das im Sinne dessen liegt, was mir der Herr Abgeordnete Zeillinger dankenswerter- und erfreulicherweise zugesprochen hat, daß ich sozusagen ein allgemeines Gewissen des Rechtes, der Verfassung sein sollte. Ich

bemühe mich in der Tat, das gerade auch auf diesem Gebiet zu sein.

Herr Abgeordneter Dr. Kleiner! Sie haben mir auch vorgeworfen, ich hätte mich nur mit der Arbeitsgerichtsbarkeit und mit der Schiedsgerichtsbarkeit der Sozialversicherung beschäftigt. — Ich habe auch auf die Handelsgerichte verwiesen, ich habe also eben das gemacht, was Sie vermißt haben. (*Abg. Doktor Kleiner: Wie ist es mit den Laienbeisitzern bei den Handelsgerichten?*) Ich habe es gerade gesagt. Ich habe Ihnen vorgelesen, daß hier allgemein Bedenken bestehen, Bedenken, die von vielen geltend gemacht werden. Ich habe gesagt, daß wir uns bemühen, das rechtlich zu sanieren, einen Weg zu finden, um die heutige Beteiligung von Laienrichtern und die heutige Einflußnahme der bestellenden Kammern aufrechtzuerhalten. Das habe ich aber schon mehrfach geäußert, Herr Abgeordneter, und nicht erst heute und hier.

Sie haben, Herr Abgeordneter, wie schon in der letzten Budgetdebatte, auf meine Ausführungen über die Arbeiterkammern und über den Österreichischen Gewerkschaftsbund zurückgegriffen. Hohes Haus, ich nehme das nicht leicht. Wie das letzte Mal darf ich mich auch heute dazu äußern. Ich möchte noch einmal sagen: Die Ausführungen, die der Herr Abgeordnete Dr. Kleiner hier zitiert hat, waren Ausführungen, die ich in einem Seminar gemacht habe, das die Arbeiterkammer Salzburg veranstaltet hat. Ich habe dort auf Einladung des Stellvertreters des Herrn Abgeordneten Doktor Kleiner in seiner Eigenschaft als Kammeramtsdirektor der Linzer Arbeiterkammer, des Herrn Professors Dr. Strasser, gesprochen. Ich habe weiter dort auf Einladung des Arbeiterkammerpräsidenten von Salzburg und des Kammeramtsdirektors der Salzburger Arbeiterkammer gesprochen. Es war eine wissenschaftliche Diskussion, in der ich, wie seither immer wieder, meine volle Hochachtung vor den Kammern und vor dem Österreichischen Gewerkschaftsbund in vollkommen klarer Weise zum Ausdruck gebracht habe.

Der Herr Abgeordnete Dr. Kleiner hat aber daran Anstoß genommen, daß ich gesagt habe, daß diese neuen sozialen Erscheinungen auch einer hinreichenden rechtlichen Einordnung bedürfen. Er selbst hat davon gesprochen, daß man zwar hier keine verfassungsrechtliche — wörtlich — „Grundierung“ findet, daß aber diese Körperschaften der sogenannten Verfassungswirklichkeit angehören.

Hohes Haus! Auch hier geht es nur um eines: Das, was Faktum ist, mit der österreichischen Rechts- und Verfassungsordnung in eine hinreichende Übereinstimmung zu bringen. Wenn man, Herr Abgeordneter — entschuldigen Sie,

Bundesminister Dr. Klecatsky

daß ich das so sage, Ihre Ausführungen haben so geklungen —, über diese Probleme nicht einmal mehr sprechen darf, wenn man nicht einmal mehr darüber sprechen darf, daß hier rechtliche Reformen notwendig sind, so glaube ich, daß dadurch weder dem österreichischen Volk noch den Kammern noch dem Gewerkschaftsbund ein ernster Dienst erwiesen wird. Eines Tages nämlich wird die österreichische Verfassung nur mehr ein Blatt Papier sein, wenn man nicht auf jene verfassungsrechtliche „Grundierung“ Bedacht nimmt, von der Sie hier gesprochen und die Sie selbst hier nicht gefunden haben.

Und daß ich auch hier nicht allein bin, sehr geehrter Herr Abgeordneter Dr. Kleiner, das beweist unter anderem eine Arbeit des Herrn Professors Peter Pernthaler, eines Mannes, der keineswegs mit meinen Ideen voll übereinstimmt. Darf ich Ihnen auch hier kurz vorlesen, was er in der „Österreichischen Zeitschrift für öffentliches Recht“ auf Seite 45 — damit man es nachlesen kann — zu diesem Thema schreibt. Hier finden Sie folgendes wörtlich:

„Gleichzeitig hat hier die Institution einer autonomen Rechtsetzung im Arbeitsrecht — und zwar ohne besondere verfassungsrechtliche Ermächtigung — schon sehr früh Entwicklungsstufen erreicht, die eine ‚Verstaatlichung‘ dieses Rechtes zu indizieren scheinen. Die österreichische Staatsrechtslehre ist aber einer Auseinandersetzung mit diesem Phänomen und seinen Konsequenzen bis in die jüngste Zeit aus dem Weg gegangen, und die durch 40 Jahre zurückgestauten Konflikte drohen nunmehr die Tarifautonomie“ — es handelt sich hier um den Abschluß von Kollektivverträgen — „von ihren Grundlagen her in Frage zu stellen. Rechtliche Existenzfragen einer der wichtigsten Institutionen der freiheitlichen Arbeitsverfassung können aber durch bloße Konstruktionen, Hypothesen und Fiktionen der Rechtsdogmatik nicht mehr angemessen gelöst werden. Hier muß die Bundesverfassung“ — so Pernthaler, ein Mann, der sonst nicht so sehr mit meinen Thesen übereinstimmt —, „wenn sie ihren Geschlossenheitsanspruch aufrechterhalten will, eine klare Entscheidung treffen.“ — Und nur darum ist es mir damals gegangen, und nur darum geht es mir heute.

Ich möchte nur noch sagen, Herr Abgeordneter Dr. Kleiner, daß eine rechtliche Diskussion über diese Fragen, so glaube ich, allen nur nützen kann. Ich im besonderen habe als Jurist keine Angst vor dem Recht; ich glaube, auch das österreichische Volk hat keine solche Angst.

Sie haben, Herr Abgeordneter Dr. Kleiner, auch zum Fall Burger gesprochen, und Sie haben dazu gesprochen, was „Die Furche“ und dort der Herr Redakteur Dr. Pelinka

geschrieben hat. Und Sie haben dem Herrn Professor Ermacora und dem Professor Waldstein und dann auch mir den guten Rat gegeben, sich eher moralisch zu entrüsten, als juristische Betrachtungen über diesen Fall anzustellen. (*Abg. Dr. Kleiner: So habe ich es nicht gesagt, Herr Minister!*) Herr Abgeordneter, Sie haben das Wort „moralische Entrüstung“ hier verwendet. (*Zwischenruf des Abg. Dr. Kleiner. — Abg. Dr. Mussil: Wir haben keine Fragestunde! — Abg. Dr. Pittermann: Der Mussil will zum Kaffee kommen! — Zwischenruf des Abg. Weikhart.*) Ich möchte nur sagen: Ich werde aber diesen Rat, sehr geehrter Herr Abgeordneter — und darum ist es Ihnen ja zu tun gewesen ... (*weitere Zwischenrufe bei der SPÖ.*) Herr Abgeordneter, ich werde diesen Ihren Rat an die beiden Herren Professoren weiterleiten. Was mich anlangt, so glaube ich, konnte auch nach den in der „Furche“ stehenden Zeilen, die von mir stammen, kein Zweifel darüber walten, daß meine moralische Entrüstung über den Terrorismus groß war. Aber ich habe dort als Justizminister dazu Stellung genommen. Und als Justizminister habe ich mich mit dem Gesetz zu befassen, ich habe in erster Linie nicht zu moralisieren, sondern ich habe mich in einer rational nachvollziehbaren Weise mit der Anwendung der österreichischen Gesetze zu befassen.

Ich glaube nicht, daß irgend jemandem gedient ist, wenn ein Justizminister Weisungen an Staatsanwälte auf Grund einer moralischen Entrüstung erteilt. Ich glaube, daß gerade der Justizminister — davon ist ja hier mehrfach die Rede gewesen — eben nur auf Grund einer strikten Beobachtung der Gesetze die notwendigen Weisungen erteilen kann, nämlich die notwendigen. Und hier haben die Staatsanwälte von sich aus all das getan, was sie zu tun hatten.

Auch der Freispruch, auf den Sie zu sprechen gekommen sind, Herr Abgeordneter, des Herrn Dr. Pelinka in dem Presseehrenbeleidigungsverfahren wurde, wie Sie sehr treffend gesagt haben, im wesentlichen damit begründet, daß der Leser laienhaft — laienhaft! (*Abg. Dr. Kleiner: Ja!*) — an das denken werde, was der Strafrichter als Wiederholungsgefahr bezeichnet.

Das Urteil aber, von dem Sie gesprochen haben, fährt dann fort: so fasse es auch das judizierende Berufungsgericht auf. Ein Haftgrund in diesem Sinne sei also, baue man auf diesen laienhaften Erwägungen auf, zweifellos gegeben.

Herr Abgeordneter! Ich glaube nicht, daß es Ihre Absicht war, dem Justizminister den Rat zu geben, Weisungen auf Grund laienhafter

Bundesminister Dr. Klecatsky

Überlegungen an die Staatsanwälte zu erteilen. Dazu ist die Freiheit zu wertvoll — das möchte ich mit Nachdruck sagen —, auch die des Herrn Dr. Burger, denn niemand aus der Gesellschaft ... (Abg. Dr. Broda: *Aber eine frühere Inhaftierung des Herrn Dr. Burger wäre sehr gut gewesen!*)

Herr Bundesminister Dr. Broda! Ich bin bereit, Ihnen alle Details in dieser Sache auf den Tisch zu legen! Ich kann auch hier nur sagen: Es haben hier die Staatsanwälte alles das getan — und zwar unter ständiger Beobachtung dessen, was der Herr Dr. Burger gemacht hat —, was das österreichische Gesetz, was das österreichische Strafgesetz und die Strafprozeßordnung vorsehen. Aber ich bin bereit, diesen Nachweis im Detail hier zu erbringen, wenn Sie das wollen. (Zwischenruf des Abg. Dr. Witalm.)

Aber eines, Hohes Haus, darf ich doch auch jetzt noch einmal und mit Leidenschaft sagen: Ich werde mich niemals bereitfinden, durch eine Weisung an einen Staatsanwalt einen nicht-existent gesetzlichen Haftgrund zu supplieren, indem ich an diese Stelle den Haftgrund einer nur moralischen Entrüstung setze. Gerade der Herr Bundesminister Dr. Broda hat ja bei der Ausarbeitung des Strafgesetzentwurfes und seither immer wieder für die strikte Trennung von Moral und Recht plädiert. Wenn irgendwo eine solche strikte Trennung notwendig ist, dann dort, wo es um die Freiheit eines Staatsbürgers geht. Selbstverständlich wird und wurde auch gegen Burger vorgegangen, als die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verhängung der Haft gegeben waren. Sie wissen, Hohes Haus, daß sich Burger seit dem Sommer 1967 tatsächlich in Haft befindet.

Darf ich, Hohes Haus, nun ein kurzes Wort zu den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Halder sagen. Selbstverständlich gehört unsere Sorge dem Problem: Wie bekommen wir für den Obersten Gerichtshof Richter aus den Bundesländern? Hier stehen wir im ständigen Einvernehmen mit den Richtern des Obersten Gerichtshofes selbst. Ein Richter des Obersten Gerichtshofes ist durch alle Bundesländer gefahren und hat sich dort erkundigt, wie man Richter aus den Bundesländern nach Wien bringen könnte. Ich darf mir den Vorschlag gestatten, bei der Behandlung der Regierungsvorlage des Bundesgesetzes über den Obersten Gerichtshof auch dieses Problem im Justizausschuß näher zu erörtern.

Sehr geehrte Frau Abgeordnete Dr. Klein-Löw! Ich habe immer wieder betont und auch danach gehandelt, daß Frauen als Richter der österreichischen Justiz hochoberwünscht sind. Ich habe erst gestern abend wieder zwei Ernennungen von Richteramtswärterinnen zu

Bezirksrichtern unterschrieben. Ich bin dankbar dafür — Sie haben es ja selbst gesagt —, daß Sie mir nicht zutrauen, daß ich dagegen bin, daß Frauen in der Justiz tätig sind. Ich bin Ihnen aber auch dankbar dafür, wenn Sie mir, so wie heute, Unterlagen geben, die es mir erlauben, nachzuforschen, wo in der Justiz eine Aversion gegen Frauen als Richter besteht. (Der Präsident übernimmt wieder den Vorsitz.)

Sehr geehrter Herr Abgeordneter Moser! Sie haben eine Fülle von Detailfragen an mich gerichtet. Ich versuche, sie kurz zu beantworten.

Zur personellen Vorsorge für das neue, ja noch nicht beschlossene Strafvollzugsgesetz: Für die Durchführung seiner Bestimmungen, die neues oder zusätzliches Personal erfordern, ist die Legisvakanz dieser Bestimmungen bis zum 1. Jänner 1970 vorgesehen, um bis dahin auch die notwendigen Personalergänzungen durchführen zu können.

Das Strafvollzugsgesetz — vorausgesetzt, daß das Hohe Haus das Strafvollzugsgesetz in Behandlung nimmt, die Regierungsvorlage ist ja da — soll, wie Sie wissen, in den wesentlichen Bestimmungen schon am 1. Jänner 1969 in Kraft treten.

Darf ich das jetzt stichwortartig machen, Herr Abgeordneter Moser. — Besserstellung der Vollstrecker in dienst- und besoldungsrechtlicher Beziehung: Ich werde es durchdenken.

Die Probleme, Herr Abgeordneter Moser, die das Bundeskanzleramt zu lösen hat, stehen ja auch im Zusammenhang — das rührt von der Kompetenz des Bundeskanzleramtes her — mit den öffentlichen Bediensteten anderer Verwendungsgruppen, anderer Ressorts. Ein gewisses Verständnis habe ich schon dafür, daß sich das Bundeskanzleramt nicht nur mit den Justizbediensteten beschäftigt. So glaube ich, daß es die richtige Aufgabenteilung ist, wenn das Justizressort, wie Sie ja dargelegt haben, immer wieder urgiert und wenn sich das Bundeskanzleramt über die Justizbediensteten hinaus Gedanken macht, wie sich derartige Maßnahmen für das Justizpersonal auf die anderen öffentlichen Bediensteten auswirken. Darin sehe ich eigentlich — gestatten Sie mir, das zu sagen — keinen Widerspruch.

Die Aufstockung des Bezirksgerichtes für Zivilrechtssachen in Graz: Diese Aufstockung, und zwar um zwei Stockwerke, ist mit der Generalsanierung des gesamten Gebäudes und dem Einbau einer modernen Warmwasserheizung verbunden. Dieses Bauvorhaben ist überhaupt eines der bedeutendsten Bauvorhaben im Bereich des Justizressorts, und es ist nicht zu vermeiden — Sie werden das zu geben —, daß sich im Zuge der Bauführung

Bundesminister Dr. Klecatsky

gewisse Erschwernisse für den Justizbetrieb ergeben. Ich werde aber — das darf ich zuzagen — weiter darauf hinwirken, daß diese Schwierigkeiten, die Sie aufgezeigt haben, so rasch als möglich beseitigt werden. Sie selbst haben darauf hingewiesen, daß in erster Linie das Landesbauamt, das Bundesministerium für Bauten und Technik und die Bundesgebäudeverwaltung dazu berufen sind.

Die Anregung, Herr Abgeordneter, die Justizwachebeamten vor Beginn ihrer Tätigkeit zu schulen, ist insoweit schon aufgegriffen worden, als am 2. Oktober 1967 erstmals ein Lehrgang für neueingestellte Justizwachebeamte begonnen hat. Die Beamten werden nach einer vierwöchigen theoretischen Ausbildung auf verschiedene Anstalten verteilt, um dort im praktischen Dienst eingesetzt zu werden. Der Kurs soll im Februar 1968 fortgeführt und mit der Ablegung der Dienstprüfung beendet werden. Gegenwärtig wird auch geprüft, ob die Justizwacheschule in Wien-Favoriten im Zuge baulicher Veränderungen des Gefangenhauses in Favoriten so weit ausgestaltet werden könnte, daß die Unterbringung der Wachebeamten in der Schule verbessert werden kann.

Dem Justizwachekontrollor Nowak des Gefangenhauses Innsbruck, den Sie namentlich hier genannt haben, Herr Abgeordneter, gehen noch, soweit ich das hier im Augenblick abzusehen vermag, Mitbewerber im Rang voraus. Der Dienstrang bestimmt sich nämlich nicht nach dem Tag der Ablegung der Fachprüfung, sondern nach der Dienstzeit in der Verwendungsgruppe. Dadurch, daß rangältere Justizwachebeamte später die Prüfung abgelegt haben, werden sie in ihrem Rang an sich nicht betroffen.

Der Justizwachekontrollor Pichler, Herr Abgeordneter Moser, der derzeit Obmann der Provisorischen — darf ich das noch so sagen — Personalvertretung des Landesgerichtlichen Gefangenhauses Graz ist, mußte, wie Sie auch gesagt haben, im Zuge eines Disziplinarverfahrens einer anderen Dienststelle in Graz zur Dienstleistung zugeteilt werden.

Damit Sie aber den Zusammenhang zwischen Personalvertretung und Disziplinarverfahren auch dem Datum nach in voller Deutlichkeit erkennen, Herr Abgeordneter Moser: Die Zuteilungsverfügung wurde am 5. April 1967, soweit ich das im Augenblick abzusehen vermag, unterfertigt, und das Bundespersonalvertretungsgesetz wurde im Bundesgesetzblatt vom 13. April 1967 kundgemacht.

Sie ersehen also schon daraus, daß irgendwelche Zusammenhänge der Art, wie Sie sie aufgezeigt haben, von vornherein niemals beabsichtigt sein konnten. Ich möchte Ihnen aber

die Zusicherung geben, daß wir gerade auf dem Gebiet der Personalvertretung alles tun werden, um keinerlei Erschwernungen in der Tätigkeit des Personalvertreters zu bewirken. *(Abg. Moser: Kommt er zurück, Herr Minister?)* Soweit das rechtlich, Herr Abgeordneter, gesetzlich möglich ist, und zwar unter Beachtung aller Gesetze.

Der sehr geehrte Herr Abgeordnete Dr. Tull hatte die Freundlichkeit — so habe ich es zunächst aufgefaßt —, zu sagen, ich könnte wie Kaiser Franz Joseph sagen, daß mir nichts erspart bliebe. Gestatten Sie mir, sehr geehrter Herr Abgeordneter und vor allem sehr geehrte Frau Abgeordnete Dr. Firnberg, dieses Wort jetzt auf jene Ausführungen anzuwenden, die Sie den Problemen des Vereines gewidmet haben, der sich in Linz auf Grund des Rechtes zur freien Vereinsbildung nach Artikel 12 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger konstituierte. Frau Abgeordnete, darf ich Sie dann noch wörtlich zitieren, ich komme darauf zurück.

Ich möchte sagen, daß ich auf die Bildung von Vereinen durch Staatsbürger überhaupt keinen Einfluß habe. Würde ich einen solchen Einfluß nehmen, würde ich mich einer Verfassungsverletzung schuldig machen, genauso wie alle anderen Staatsorgane.

Es gibt in Österreich keine Staatsvereine und — das, sehr geehrte Frau Abgeordnete, hat der österreichische Verfassungsgerichtshof ausgesprochen — keinen Monopolanspruch irgendeines Vereines in Österreich.

Nun zur Subventionierung, darum geht es Ihnen ja. Aber ich darf Sie dann noch wörtlich zitieren. Die Gleichheit vor dem Gesetz gebietet es zunächst, daß alle Subventionswerber, wenn sie unter gleichen Voraussetzungen im gleichen Zeitpunkt auftreten, auch gleich behandelt werden. Ich bin es gewesen, der seit vielen Jahren immer wieder darauf aufmerksam macht, daß das Subventionswesen in Österreich einer hinreichenden gesetzlichen Deckung bedarf.

Was Sie hier beklagen, das ist nicht meine Schuld, und die unmögliche — darf ich es jetzt einmal so ausdrücken — Konstruktion des Jugendgerichtsgesetzes 1961 habe ich jetzt zu verantworten, obwohl ich weder an der Vorbereitung, geschweige denn an der Beschlußfassung über dieses Gesetz in diesem Belange oder auch sonst mitgewirkt habe.

Worin besteht diese Unmöglichkeit? Es wird eine Bewährungshilfe eingeführt, und der Staat, der die Bewährungshilfe einführt, überläßt es Privaten, diese durchzuführen. Das ist schon an sich etwas höchst Proble-

Bundesminister Dr. Klecatsky

matisches, und es ist umso problematischer, wenn man überdies noch die Forderung stellt, daß nur gewisse privilegierte Vereine jene Subventionsmittel, die für diesen Zweck vorgesehen sind, in Anspruch nehmen können.

Ich habe wenige Tage nach meinem Amtsantritt den Auftrag gegeben, ein Bewährungshilfegesetz auszuarbeiten, das diese problematische Praxis auf eine ordnungsgemäße und verfassungsrechtlich einwandfreie Basis stellt.

Sie haben hier wörtlich gesagt, sehr geehrte Frau Abgeordnete: Hier, in der Bildung des Vereines in Oberösterreich, läge ein weiterer Beweis — Sie haben es wörtlich gesagt — für die Konzeptlosigkeit der Regierung.

Sehr geehrte Frau Abgeordnete! Ich war weder an der Ausarbeitung des Jugendgerichtsgesetzes noch an der Ausarbeitung dieser ganzen Grundkonstruktionen beteiligt. Sie schieben mir eine lückenhafte gesetzliche Regelung in die Schuhe, eine gesetzliche Regelung, die ich nicht vorbereitet und die ich daher nicht zu verantworten habe. Ich habe auch nicht die Gründung eines Vereines zu verantworten, und ich kann vor allem keinen Staatsbürger daran hindern, daß er sich mit dem Ansuchen um Subventionen an mich wendet.

Ich habe aber viel mehr getan, als ich zu tun verpflichtet war: Ich habe vom ersten Tag an, als dieses Gesuch des Linzer Vereines zu mir gekommen ist, versucht, die beiden Vereine zusammenzubringen, eine Koordination herbeizuführen. Ich hoffe, daß diese Koordination im Interesse der Bewährungshilfe zustandekommen kann. Aber ich tue hier mehr als das, wozu mich meine Aufgabe als Justizminister verpflichtet.

Sie haben auch wörtlich gesagt, sehr geehrte Frau Abgeordnete Dr. Firnberg, obwohl wir doch gerade über diesen Punkt oft und oft gesprochen haben, ich hätte aufs neue die Ausarbeitung eines Bewährungshilfegesetzes verzögert. Ich bin derjenige gewesen, der als erster den Auftrag gegeben hat, ein solches Gesetz auszuarbeiten. Ich bin derjenige gewesen, der diese Arbeit immer zu beschleunigen getrachtet hat und der erst dann, als massive Einwände gegen dieses Gesetz vom Land Tirol und vom Land Vorarlberg erhoben wurden, vorgeschlagen hat, und zwar im Einvernehmen und nach Information meines Herrn Amtsvorgängers, des Herrn Ministers Dr. Broda, den Weg zum Verfassungsgerichtshof zu wählen, damit diese neue und so wichtige Institution nicht von allem Anfang an mit Verfassungswidrigkeiten belastet ist. So schaut die Wirklichkeit aus.

Ich sage Ihnen noch etwas: Den Entwurf haben wir in der Schreibtischlade. Wenn der Verfassungsgerichtshof entschieden haben wird, dann werden wir sofort eine Regierungsvorlage fertigstellen können.

Sehr geehrter Herr Abgeordneter Dr. Broda! Sie haben hier, wie Sie sagten, eine grundsätzliche Frage angeschnitten. Sie haben allerdings — gestatten Sie mir das, ohne polemisch zu werden, Herr Abgeordneter — nicht über Grundsätzliches, sondern über einen konkreten Fall gesprochen, über einen konkreten Fall, der weder im Justizministerium noch in der Bundesregierung endgültig erledigt ist, über einen Fall, der nach der Bundesverfassung von den Vollziehungsorganen der Republik Österreich zu entscheiden ist. (*Abg. Doktor Broda: Aber grundsätzliche Aspekte, Herr Minister!*) Ich komme auf diese grundsätzlichen Aspekte, wenn Sie es wünschen, Herr Abgeordneter, zu sprechen.

Ich habe — und Sie haben es selbst zitiert — immer wieder den Standpunkt vertreten, daß der Justizminister, daß die Bundesregierung, daß der Herr Bundespräsident an die Besetzungsvorschläge der richterlichen, unabhängigen Personalsenate gebunden werden soll. Sie, Herr Abgeordneter, sind immer dagegen aufgetreten. Beweise stehen zur Verfügung. Ich darf Sie daran erinnern, daß wir Seite an Seite gesessen sind, als bei der 60 Jahr-Feier der Österreichischen Richtervereinigung der Präsident der Österreichischen Richtervereinigung, wie er sagte, vor allem im Namen der jungen Richter die Forderung aufs neue vorbrachte — sie wird ja schon seit Jahrzehnten vertreten —, eine solche Bindung verfassungsrechtlich einzuführen.

Ich habe mich bisher über solche Besetzungsvorschläge noch nicht hinweggesetzt. Ich, Herr Abgeordneter Dr. Broda, habe noch nie jemanden zur Ernennung vorgeschlagen, der außerhalb eines Besetzungsvorschlages gestanden ist. Ich werde auch wie bisher im Rahmen des Gesetzes, im Rahmen der Sachlichkeit und im Rahmen meiner Verantwortlichkeit nicht zuletzt dem Hohen Haus gegenüber meine Vorschläge erstatten.

Und noch eine Klarstellung, Hohes Haus, die vielleicht notwendig ist: Der Herr Abgeordnete Dr. Broda sagt, ich hätte mich bemüht, den Herrn Bürgermeister von Wr. Neustadt einzuschalten. (*Abg. Dr. Broda: Nein!*) Sie haben es wörtlich gesagt. Sie haben das Wort „bemüht“ gebraucht. Ich habe ihn „bemüht“, haben Sie gesagt. (*Abg. Haberl: Aber nicht in dem Zusammenhang!*) Ich habe sogar den Bürgermeister von Wr. Neustadt „bemüht“, Herr Abgeordneter, ich habe das ja hier aufgeschrieben. (*Abg. Dr. Broda:*

Bundesminister Dr. Klecatsky

Nein: Er wurde bemüht!) Er wurde bemüht? Von mir? (*Abg. Dr. Broda: Nein!*) Gut. Aber ich sage es dann trotzdem, Hohes Haus, daß sich der Herr Bürgermeister von Wr. Neustadt an mich gewendet hat (*Abg. Dr. Withalm: Das ist ein großer Unterschied, das ist ein wesentlicher Unterschied!*), und auch der Herr Bundesminister Dr. Broda hat über diesen Fall mit mir gesprochen. Ich bedaure, Herr Präsident Benya, daß ich auch das sagen muß, aber wir haben darüber gesprochen, und wir wollten im Anschluß an diese Sitzung wieder darüber sprechen.

Hohes Haus! Warum sage ich das? Ich sage das deshalb, damit nicht der Eindruck entsteht, daß hier hinter den Kulissen irgendwelche Maßnahmen getroffen werden, sondern daß man sieht, daß ich mich bemüht habe, der Opposition immer auch die notwendigen Informationen zu geben. Es geschieht hier nichts hinter den Kulissen, und es wird auch in Hinkunft nichts hinter den Kulissen geschehen. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Hohes Haus! Der Herr Abgeordnete Tull, Dr. Tull, bitte um Entschuldigung, hat die Frage des „Bauskandals“ wieder zur Erörterung gestellt. Der Herr Abgeordnete Dr. Tull hat mich schon im Finanz- und Budgetausschuß im Detail zu diesen Problemen befragt, und er hat in der ihm eigenen humorvollen Weise erklärt (*allgemeine Heiterkeit — Abg. Zeillinger: Das ist etwas Neues! — Abg. Dr. Withalm: Das war jetzt vornehm ausgedrückt!*), daß er seine Fragen sehr präzise stellt, damit er nicht an die erste Fragerunde, wie er sagte, noch eine zweite und dritte anschließen müßte. Runde, haben Sie gesagt; ist das richtig? (*Abg. Dr. Tull: Runde, ja!*) Als ich dann zur Beantwortung kam, ist der Herr Abgeordnete Dr. Tull leider nicht mehr dagewesen. (*Abg. Dr. Tull: Ich habe es aber von Ihnen bekommen!*) Ich habe ihm die Informationen daher schriftlich geschickt und habe einen Teil davon im Ausschuß dargelegt.

Hohes Haus! Nachdem der Herr Abgeordnete Dr. Tull diesen Problemen so viel Bedeutung beimißt — mit Recht —, darf ich auch hier dem Hohen Hause über diese Verfahren einen kleinen Überblick geben.

Über den Stand habe ich schon im Detail berichtet, aber das wissen Sie noch nicht, Herr Abgeordneter. (*Abg. Dr. Tull: Ah, etwas Neues? Das ist toll!*) Ja, etwas Neues, sehr richtig! Es ist im Zuge der fortlaufenden Überprüfungen insofern eine Änderung eingetreten, Herr Abgeordneter Dr. Tull, als zu Voruntersuchungen gegen drei weitere — somit insgesamt 34 — Organe und Angestellte von Bauunternehmungen Einstellungserklärungen abgegeben wurden. Desgleichen hat

die Prüfung der Erhebungsergebnisse hinsichtlich vier weiterer — somit insgesamt von 23 — Bauunternehmungen, bei denen jeweils mehrere Personen im Verdacht des Verbrechen der Mitschuld am Mißbrauch der Amtsgewalt standen, zur Abgabe von Einstellungserklärungen gemäß § 90 Strafprozeßordnung geführt. Bei diesen Bauunternehmungen war auf Grund der Erhebungsergebnisse kein Verfolgungsantrag gegen die als Empfänger von Geldleistungen festgestellten Beamten zu stellen, weil ein Zusammenhang zwischen der Geldzuwendung und einer Amtshandlung nicht erweisbar war.

Ich wiederhole hier vor dem Hohen Hause, daß die Staatsanwaltschaft Innsbruck in dieser Strafsache bisher drei Anklageschriften gegen acht Beschuldigte, darunter zwei Landesbeamte, mit einer Gesamtschadenssumme von etwa 1 Million Schilling erhoben hat. Mit einer weiteren Anklageerhebung ist in der nächsten Zeit zu rechnen.

Die bisherigen Verfahrenseinstellungen bezogen sich auf relativ einfach gelagerte Sachverhalte, die keinen für eine Anklageerhebung hinreichenden Verdacht ergaben. Durch diese Verfahrenseinstellungen wurde und wird im Interesse einer Verfahrensbeschleunigung eine Konzentration der strafgerichtlichen Untersuchung auf jene Fälle erreicht, in denen weitwendige Ermittlungen zur beweismäßigen Erhärtung der Verdachtsmomente angestellt werden müssen.

Mehrere Anzeigen, vor allem auch zwei Fälle wegen Verdachtes nach § 25 des Wohnhauswiederaufbaugesetzes, wurden von der Staatsanwaltschaft Innsbruck an die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft abgetreten beziehungsweise die Ausscheidung und Abtretung an das Strafgericht veranlaßt, welches, abgesehen vom Zusammentreffen mit dem beim Landesgericht Innsbruck anhängigen Strafverfahren, zuständig ist.

Die Justizverwaltung — auch das muß ich dem Hohen Hause sagen — hat unter strikter Beachtung ihres verfassungsmäßigen Wirkungsbereiches auf Grund der Entschließungen des Nationalrates vom 23. November und vom 15. Dezember 1966 personelle Maßnahmen getroffen, die eine rasche und gesetzmäßige Durchführung des Strafverfahrens gewährleisten sollen.

Ungeachtet der bei allen österreichischen Staatsanwaltschaften bestehenden Besetzungsschwierigkeiten wurden der Staatsanwaltschaft Innsbruck am 1. März 1967 ein Bezirksrichter, in der Zeit vom 6. März bis 2. Juni 1967 und dann wieder vom 16. Oktober bis 23. Dezember 1967 ein Staatsanwalt aus dem Stande der Oberstaatsanwaltschaft Wien

Bundesminister Dr. Klecatsky

und überdies ab dem 6. November 1967 bis auf weiteres ein Staatsanwalt aus dem Stande der Oberstaatsanwaltschaft Linz zur Dienstleistung zugeteilt. Diese Zuteilungen machten es möglich, einen zweiten Referenten der Staatsanwaltschaft Innsbruck für die Bearbeitung dieses Strafverfahrens freizustellen.

Mit der am 11. April dieses Jahres erfolgten Ernennung des Ersten Staatsanwaltes Dr. Wolfgang Hirn zum Leiter der Staatsanwaltschaft Innsbruck wurde ein durch viele Jahre bewährter staatsanwaltschaftlicher Behördenleiter an die Spitze der Staatsanwaltschaft Innsbruck gestellt.

Der Untersuchungsrichter des Landesgerichtes Innsbruck ist nach wie vor für die Bearbeitung dieser Strafsache freigestellt. Über diese Maßnahme hat — das darf ich auch hier betonen — der Personalsenat des Landesgerichtes Innsbruck zu befinden, ein richterlicher Senat, auf den eine Einflußnahme des Justizministeriums, der Justizverwaltung, nicht zusteht. Auch die Aufsicht über die Voruntersuchungen, Hohes Haus, hat nicht die Justizverwaltung, sondern ein Drei-Richter-Senat des Landesgerichtes Innsbruck als Ratskammer zu führen. Diese Ratskammer nimmt den Einfluß auf die Voruntersuchungen, der ihr in der Strafprozeßordnung zugewiesen ist.

Diese personellen Maßnahmen, von denen ich gesprochen habe, haben entscheidend dazu beigetragen, daß die Strafverfahren mit der notwendigen Raschheit vorangetrieben werden konnten.

Die Staatsanwaltschaft Innsbruck hat schon im Februar dieses Jahres mit der Prüfung der bereits vorliegenden Ermittlungsergebnisse begonnen und sodann, ab März dieses Jahres, die der Sach- und Rechtslage entsprechenden Enderledigungen vorgenommen. Anfang Juli 1967 wurde eine umfangreiche Anklageschrift gegen zwei Landesbeamte und gegen vier Bauunternehmer wegen des Verbrechens des Mißbrauchs der Amtsgewalt und des Verbrechens der Amtsveruntreuung beziehungsweise wegen des Verbrechens der Mitschuld am Mißbrauch der Amtsgewalt mit einem Schadensbetrag, wie ich sagte, von nahezu 1 Million Schilling, im August 1967 wurden zwei weitere Anklageschriften eingebracht. Daneben wurden, wie ich sagte, zahlreiche Einstellungserklärungen abgegeben, wodurch hinsichtlich derzeit 23 Bauunternehmungen die strafgerichtliche Untersuchung beendet werden konnte.

Hohes Haus! Ich bedaure, daß ich über diesen Fall hier so viel sprechen muß, aber ich glaube, es ist zur Information der sehr geehrten Damen und Herren notwendig.

Ungeachtet der zweifellos bereits erzielten Verfahrensfortschritte darf — davon hat der Herr Abgeordnete Dr. Tull selbst gesprochen — nicht übersehen werden, daß es sich um eine der größten Wirtschaftsstrafsachen handelt, die seit dem Jahre 1945 — das ist also die Zweite Republik, Herr Abgeordneter Dr. Tull, und so habe ich auch seinerzeit gesprochen — bei einem österreichischen Strafgericht angefallen sind, daß selbstverständlich auch die zur Verteidigung der Beschuldigten dienenden Umstände durch entsprechende Beweisaufnahmen zu berücksichtigen sind, daß die in einzelnen Fällen notwendige Einholung von Sachverständigengutachten zumeist eine erhebliche Zeit erfordert und daß schließlich auch die Anträge von Beschuldigten, wie Ausscheidungs- und Delegationen, Beschwerden und andere Rechtsmittel, eine unvermeidliche Verfahrensverzögerung bewirken.

Hohes Haus! Es ist eine — nicht nur für Österreich geltende — Erfahrungstatsache, daß sich die Aufklärung von Wirtschaftsdelikten äußerst schwierig und langwierig gestaltet. Ich kann hiezu den bekannten deutschen Wirtschaftskriminalisten Dr. Zirpins zitieren, der in einem im November 1966 über das Thema „Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität“ gehaltenen Vortrag — man findet ihn in der „Kriminalistik“ 1967 auf den Seiten 170 ff. veröffentlicht — unter anderem wörtlich ausführte:

„In der Natur dieser Delikte ist eine Langwierigkeit der Untersuchungen begründet. Der Untersuchungsführer steht vor der Aufgabe, hinter Kulissen zu leuchten, hinter denen der Täter lange Zeit ungeschoren hatte manipulieren können. Zwangsläufig stößt er auf Sachverhalte, die für ihn noch völlig im Dunkeln liegen, bei denen erst die Tat“ — wörtlich Zirpins — „gesucht werden muß und bei denen auch keinesfalls immer von vornherein klar ist, wer eigentlich die handelnden Personen sind, die strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden müssen. Schließlich sieht sich der Untersuchungsführer von einer Arbeitslawine überrollt, die ihn auf unabsehbar lange Zeit an den einen Fall bindet.“ Immer noch wörtlich Zirpins, ein führender Wirtschaftskriminalist.

Hohes Haus! Demgemäß bildet eine Verfahrensdauer von drei, vier oder mehr Jahren keine Seltenheit. Ich spreche hier über die Vergangenheit. Als Beispiel kann ich auf den sogenannten „Rafael-Prozeß“ verweisen, der nicht unter meiner Amtsführung behandelt wurde, sondern unter der Amtsführung meines Herrn Amtsvorgängers. Er ist im Sommer 1961 angefallen, und die Anklage ist im

Bundesminister Dr. Klecatsky

Jahre 1964 erhoben worden. In einer weiteren großen Wirtschaftsstrafsache, auch nicht unter meiner Amtsführung, Herr Abgeordneter Dr. Tull, die im Jahre 1949 angefallen ist, erfolgte die Anklageerhebung im Sommer des Jahres 1953, die letzten Einstellungserklärungen, Herr Abgeordneter Dr. Tull, konnten erst im März 1962 abgegeben werden. (*Abg. Peter: Kollege Tull! Stellen Sie sich auf zehn Jahre Verfahrensdauer ein!*)

Herr Abgeordneter Peter! Ich will damit nicht sagen, daß auch die vorliegende Strafsache einen so langen Zeitraum in Anspruch nehmen wird, im Gegenteil. Ich möchte sagen, es ist noch nie eine Wirtschaftsstrafsache mit einer solchen Eile behandelt worden wie diese, im Sinne der Intentionen des Hohen Hauses. Ich wollte mit meinen Ausführungen nur aufzeigen, daß eine so umfangreiche Wirtschaftsstrafsache auch bei intensivstem Einsatz der Verfolgungs- und Untersuchungsbehörde nicht innerhalb weniger Monate erledigt werden kann.

Hohes Haus! Aus dieser Natur der Wirtschaftsstrafsachen und der damit verknüpften Amtsdelikte ergibt sich aber noch eine weitere strafprozessuale Konsequenz:

Während im Bereich der Gesamtkriminalität laut der Statistik der Rechtspflege von 100 meritorisch erledigten Fällen etwas mehr als 40 Fälle zu einer Anklageerhebung führen, ist erfahrungsgemäß — statistisch nachweisbar — bei den Wirtschaftsdelikten die Anklageintensität, Herr Abgeordneter Dr. Tull, bedeutend geringer (*Zwischenruf: Wieder der Tull!*) und demgemäß die Einstellungsrate bedeutend höher anzusetzen, wenn man bereit ist, auf die Statistik zu hören, die auch nicht von mir angefertigt wurde. (*Zwischenrufe.*) So sind — nicht unter meiner Amtsführung — in dem von mir wegen seiner besonders langen Dauer genannten Wirtschaftsstrafverfahren — ich habe es Ihnen genannt — zu nahezu 80 Prozent der in Untersuchung Gezogenen Einstellungserklärungen abgegeben worden und letztlich nur in Ansehung von 10 Prozent der Beschuldigten Schuldsprüche gefällt worden; nicht unter meiner Amtsführung, Herr Abgeordneter!

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich mache diese Darlegungen — ich bitte Sie zu entschuldigen, daß ich Sie so lange aufhalte — aus zweierlei Gründen (*Zwischenruf des Abg. Peter*): Vor allem bin ich der Meinung, daß das Hohe Haus Anspruch darauf hat, über den Stand und den Fortgang eines Gerichtsverfahrens, dem das allgemeine Interesse so breiter Bevölkerungsschichten gilt, ausführlich informiert zu werden. Ich will Ihnen damit aber auch, Hohes Haus, meine Überzeugung zur Kenntnis brin-

gen, daß alle Justizorgane, die mit dieser Strafsache befaßt waren und sind, alle Richter und Staatsanwälte, ihr Bestes tun, um dieses Verfahren so rasch wie möglich dem Gesetz gemäß durchzuführen. Ich hatte bereits am 15. März dieses Jahres Gelegenheit, vor dem Bundesrat darauf hinzuweisen, daß es sich bei allen Oberstaatsanwälten Österreichs um hervorragende Fachleute und befähigte Juristen handelt, an deren Tätigkeit ich nichts auszusetzen habe. Ich habe allen Anlaß, dies auch heute hier vor dem Hohen Hause zu wiederholen.

Die Justizverwaltung ist vor allem bemüht, sicherzustellen, daß die gerichtlichen Verfolgungs- und Untersuchungsakte nur im Rahmen der Gesetze durchgeführt werden. Ich möchte feststellen, daß jede — ich möchte es noch einmal sagen — konkrete Beschwerde einer genauen Überprüfung zugeführt und daß im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten Abhilfe geschaffen wurde und wird. Mit der gleichen Deutlichkeit muß ich aber auch jeden unbegründeten Angriff gegen Justizorgane und jede Diffamierung der Justiz, um keine Mißverständnisse aufkommen zu lassen, außerhalb des Hohen Hauses, entschieden zurückweisen. Wenn sich nach Überprüfung derartiger Angriffe ihre völlige Haltlosigkeit herausstellt, dann kann man — es sind solche Angriffe in der Öffentlichkeit gerade in den letzten Wochen erhoben worden, außerhalb des Hohen Hauses, um es noch einmal zu sagen — solche Angriffe nur als Böswilligkeit oder als Zeichen eines totalen Unverständnisses für die Aufgaben der Justiz in einem demokratischen Rechtsstaat ansehen; das muß ich mit Nachdruck sagen! Ich habe dieser Meinung erst vor kurzem auch anlässlich der Feierlichkeiten zum 60jährigen Bestand der Vereinigung österreichischer Richter Ausdruck verleihen können, und auch die Vereinigung österreichischer Richter hat bei diesem Anlaß gegen derartige Diffamierungen protestiert. Mit solchen Diffamierungen ist niemandem gedient, nicht dem demokratischen Rechtsstaat und auch nicht jenen, die das Gesetz zwingt, vor das Gericht zu treten.

Der Herr Abgeordnete Dr. Tull (*Heiterkeit* — *Abg. Dr. Kleiner: Das war Ihren Herren sogar zuviel!* — *Abg. Weikhart: Das ist Ihrer Fraktion schon zuviel!*) hat aus der Erklärung des Herrn Bundeskanzlers am 23. November 1966 den Betrag von mehr als 38 Millionen Schilling an Geldzuwendungen herausgegriffen und zitiert, „die im Sinne einer Mitschuld am Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt auf der Seite der Geschenkgeber und eines Verbrechens des Mißbrauches der Amtsgewalt auf der

Bundesminister Dr. Klecatsky

Seite der Geschenkenehmer strafrechtlich relevant sein konnten.“ So hat sich der Herr Bundeskanzler damals ausgedrückt: „konnten“, also Verdacht. Die Frage zu klären, ob diese Geldzuwendungen in der angeführten Höhe tatsächlich strafrechtlich relevant sind und demgemäß zu Anklageerhebungen führen, ist Aufgabe, Herr Abgeordneter, der eingeleiteten gerichtlichen Voruntersuchungen. Die bisher abgeschlossenen gerichtlichen Untersuchungen haben den von mir schon genannten Betrag zur Grundlage gehabt, während in Ansehung — das wissen Sie vielleicht auch noch nicht, darf ich's noch sagen — von Geldzuwendungen in der Höhe von derzeit 4,316.250 S nach den letzten Berichten der Staatsanwaltschaft Innsbruck kein Zusammenhang mit Amtshandlungen der Zuwendungsempfänger nachgewiesen werden konnte, sohin diese Geldzuwendungen strafrechtlich nicht relevant gewesen sind.

Hohes Haus! Ich bitte Sie, zu entschuldigen, daß ich Sie so lange in Anspruch genommen habe. Ich hatte die Absicht, dem Hohen Haus von mir aus noch ein Problem vorzulegen, mit dem sich die Justizverwaltung in allernächster Zeit intensivst zu beschäftigen haben wird. Es handelt sich um die Frage der großen Justizreform. Ich darf aber hier zumindest eines tun — da die Zeit so weit vorgeschritten ist —: Ich möchte dafür danken, daß schon im Finanz- und Budgetausschuß Sprecher aller Fraktionen ihre volle Bereitschaft bekundet haben, an einer ernststen Justizreform mitzuwirken, daran mitzuwirken, daß die österreichische Justiz, deren letzte große Reform vor hundert Jahren stattgefunden hat, endlich auch in einen Stand kommt, der den Gegebenheiten von heute, den Gegebenheiten des 20. Jahrhunderts, entspricht. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident: Zum Wort gemeldet ist der Abgeordnete Dr. Kleiner. Ich erteile es ihm. *(Ruf bei der ÖVP: Na also!)*

Abgeordneter Dr. Kleiner (SPÖ): Hohes Haus! Ich begreife durchaus die geringe Freude, die Sie daran haben, daß da jemand noch zur Verlängerung der Sitzung beiträgt. Ich kann es mir aber nicht versagen, auf einige Feststellungen des Herrn Justizministers doch noch zurückzukommen, und ich versichere Ihnen, daß das nicht zuviel von Ihrer Zeit erfordern wird.

Vor allem möchte ich feststellen, Herr Justizminister, daß weder ich noch irgend jemand von uns es unterstützen würde oder es irgendwie unternehmen würde, daß jemand anderer am Sprechen gehindert wird. Niemandem wird es unmöglich gemacht, seine Meinung zu sagen. Davon haben Sie, Herr Justizminister,

ja ausreichend Gebrauch gemacht. Aber Sie können doch nicht verlangen, daß man das einfach widerspruchlos zur Kenntnis nimmt, wenn man der Meinung ist, daß dazu zumindest etwas zu sagen ist. Und davon habe ich Gebrauch gemacht.

Und nun haben Sie mich in einem anderen Zusammenhang völlig unrichtig wiedergegeben. Sie haben erklärt, daß ich im Verlauf meiner Ausführungen über die Fragen der rechtlichen Integrierung des Gewerkschaftsbundes selbst gesagt hätte, daß ich für eine „Grundierung“ — das Wort ist mir eingefallen, ich bin nicht stolz darauf, ich bedaure es vielmehr — des Gewerkschaftsbundes im Rechtssinne bin. Tatsächlich habe ich laut Protokoll gesagt: „Daß eine Institution wie der Sozial- und Wirtschaftsbeirat sich aus dem Zusammenwirken der Sozialpartner und der Wirtschaftspartner konstituiert hat und sich die Bundesregierung dieses Organs zu ihrer Beratung, zur Unterstützung bei allen ihren Überlegungen bedient, das braucht keinerlei verfassungsrechtliche Grundierung.“ Das habe ich gesagt.

Und nun ein Drittes. Herr Justizminister, Sie haben dem Hohen Haus meinen Hinweis auf das Berufungsgericht in der Sache Ehrenbeleidigungsklage des Dr. Burger gegen Doktor Pelinka so dargelegt, daß man einen Haftgrund sieht, wenn man etwa die laienhafte Art, den Artikel des Herrn Dr. Pelinka zu lesen, seiner Auffassung zugrunde legt. Ich muß Ihnen also noch einmal vorlesen, wie diese Stelle in der Begründung des Landesgerichtes Wien tatsächlich lautet, und ich bitte Sie sehr, genau aufzupassen:

„Der Leser des Bezugsartikels erfährt demnach, wie noch einmal betont werden muß, aus diesem“ — also dem Artikel —, „daß Dr. Burger Sprengstoffverbrechen anpreist ... — wessen er, wie eben dargelegt, tatsächlich dringend verdächtig ist, sich aber trotzdem noch nicht in Haft befindet. Da wird sich diesem Leser doch wohl zwangsläufig der Gedanke aufdrängen, daß, würde der Privatankläger nunmehr verhaftet, er diese seine Anpreisungen nicht weiter fortsetzen könnte. Der erstere“ — und das ist nun das entscheidende — „wird daher laienhaft an das denken, was der Strafrichter als Wiederholungsgefahr im Sinne des § 175 (1) Z. 4 Strafprozeßordnung bezeichnet. So faßt es auch das Berufungsgericht auf. Ein Haftgrund in diesem Sinne“ — im Sinne des § 175 Abs. 1 Z. 4 — „ist also, baut man auf diese Erwägungen auf, zweifellos gegeben.“ *(Beifall bei der SPÖ.)*

Präsident: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Der Herr Spezialberichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Präsident

Wir gelangen somit zur Abstimmung über die Beratungsgruppe V. Diese umfaßt Kapitel 30: Justiz.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem Antrag des Herrn Spezialberichterstatters beitreten, diesem Kapitel in der Fassung der Regierungsvorlage die Zustimmung zu geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Angenommen.

Die Tagesordnung ist erschöpft. Ich breche die Verhandlungen ab.

Die nächste Sitzung berufe ich für Dienstag, den 5. Dezember, 10 Uhr, mit folgender Tagesordnung ein:

1. Bericht des Rechnungshofausschusses, betreffend den Tätigkeitsbericht (631 der Beilagen) des Rechnungshofes über das Verwaltungsjahr 1966 (1. Teil) (679 der Beilagen);

2. Bericht des Zollausschusses über die Regierungsvorlage (639 der Beilagen): Genfer Protokoll (1967) zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen sowie die diesem Protokoll angeschlossene Liste XXXII — Österreich

und österreichische Note an die Delegation der USA vom 29. Juni 1967 (677 der Beilagen);

3. Bericht des Zollausschusses über die Regierungsvorlage (640 der Beilagen): Bundesgesetz über das Wirksamwerden der in der Liste XXXII — Österreich zum Genfer Protokoll (1967) zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen enthaltenen Zollzugeständnisse (678 der Beilagen);

4. Bericht des Unterrichtsausschusses über den Antrag der Abgeordneten Harwalik, Doktor Stella Klein-Löw, Dr. Serinzi und Genossen (60/A) betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über vorübergehende Maßnahmen betreffend die Abhaltung von Rigorosen an den Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten und an der Sozial-, wirtschafts- und rechtswissenschaftlichen Fakultät der Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Linz abgeändert wird (672 der Beilagen).

Diese Sitzung wird mit einer Fragestunde eingeleitet.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 15 Uhr 45 Minuten